



universität
wien

MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Akademische Ehen.

Verträge, Konflikte und Vermögenstransfers von Universitätsangehörigen im Wien
der Frühen Neuzeit

verfasst von | submitted by

Linus Ephraim Rapp

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2024

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 803

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree pro-
gramme as it appears on the student record
sheet:

Masterstudium Geschichte

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Andrea Griesebner

Diese Arbeit wäre nicht möglich gewesen ohne:

die geduldige Unterstützung meiner Eltern,

die langen Gespräche mit und das aufmerksame Lektorat durch Mag. iur. Lukas Winkler,

die freundliche und geduldige Beratung des Universitätsarchivs,

die engagierte, interessierte Betreuung von Univ.-Prof. Mag. Dr. Andrea Griesebner und ihr stets offenes Ohr für die Anliegen ihrer Studierenden!

Vielen Dank!

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit Wiener Juristen der Frühen Neuzeit, deren Ehen und Ehekonflikten. Die frühneuzeitlichen Wiener Juristen sind, ebenso wie die Universität Wien zu jener Zeit, schlecht erforscht und die Arbeit soll einen Beitrag leisten, diese Lücke zu schließen. Zu den Ehen der drei Advokaten Benedict Molitor, Johann Baptist Mensurati und Victor Habbäus wurde jeweils eine Fallstudie erstellt. Als Quellenbasis dienen einerseits Protokolle von Eheprozessen vor dem Konsistorialgericht der Diözese Wien, andererseits Zivilgerichtsakten, vor allem Verlassenschaften, die vom Universitätsgericht Wien produziert wurden. Nach der Aushebung und Transkription dieser Akten habe ich, ergänzt durch genealogische Datenbanken, zunächst die Biografien der Advokaten und ihrer Ehefrauen rekonstruiert, in einem zweiten Schritt die ehelichen Vermögensverhältnisse und die vor Gericht verhandelten Konflikte zu analysieren. Die Fallstudien zeichnen das Bild von Juristen mit hohen Ausgaben, die sie durch ihr Vermögen nicht decken konnten. Ihre Frauen waren demgegenüber wohlhabend und verwalteten ihr Geld aktiv. Davon profitierten ihre Männer durch Ehegüterarrangements wie die Errungensgemeinschaft, aber auch Leihgeschäfte innerhalb der Ehe und Fruchtgenussrechte am Vermögen ihrer Frauen halfen dabei, ihre Auslagen zu bestreiten. Aus diesem finanziellen Ungleichgewicht konnten, wie die Prozesse vor dem Konsistorialgericht zeigen, Konflikte um Besitzverhältnisse und die Verwaltung von Geld entstehen. In Konflikten, die nicht das Geld betrafen, zeigten die Frauen, die nicht auf die Finanzkraft ihrer Ehemänner angewiesen waren, eine höhere Bereitschaft zur Trennung bzw. Scheidung von Tisch und Bett. Ihre Ehemänner wollten sich den Zugriff auf das Kapital ihrer Frauen erhalten und opponierten folglich gegen die Trennungsbegehren.

This master's thesis deals with the Viennese lawyers of the early modern period, their marriages and marital conflicts. The early modern Viennese lawyers, like the University of Vienna at that time, are poorly researched and the thesis is intended to help close this gap. The marriages of the three lawyers Benedikt Molitor, Johann Baptist Mensurati and Victor Habbäus were each subjected to a case study. The sources used are, on the one hand, the files of the marriages before the Consistorial Court of the Diocese of Vienna and, on the other hand, the civil court files, in particular the probate files of the University Court of Vienna. After selecting and transcribing these files, I first reconstructed the biographies of the lawyers and their wives in order to analyse the marital assets and the conflicts negotiated in court in a second step. The case studies paint a picture of lawyers with high expenses that they could not cover with their assets. Their wives, on the other hand, were wealthy and actively managed their money. Their husbands benefited from this through marriage property regimes such as community of acquisitions, but loans within the marriage and usufruct rights to their wives' assets also helped to cover their expenses. This financial imbalance could lead to conflicts over the ownership and management of money, as the trials before the consistorial court show. In conflicts that were not about money, women who were not dependent on their husband's financial power were more willing to separate or divorce from bed and board. Their husbands wanted to retain access to their wives' capital and therefore resisted separation requests.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Historischer und rechtlicher Kontext	8
Juristen in der Frühen Neuzeit.....	8
Universitätsgerichtsbarkeit.....	12
Eherecht und Ehegerichtsbarkeit.....	13
Ehegüterrecht und Erbrecht	16
Fallstudie Molitor*in	24
Biografisches.....	24
Ehe.....	27
Ehekonflikte	30
Vermögen und Verlassenschaft.....	40
Zwischenbilanz.....	45
Fallstudie Mensurati	48
Ehe mit Johanna Catharina Giordinin.....	48
Ehe mit Maria Elisabeth Graasin	54
Ehe mit Eva Rosina Schöllerin	59
Zwischenbilanz.....	67
Fallstudie Habbäus.....	70
Ehe mit Rebecca Elisabeth Portin.....	70
Ehe mit Helena Güntherin	75
Ehe mit Maria Folcardin und Verlassenschaft.....	79
Zwischenbilanz.....	84
Fazit.....	87
Quellenverzeichnis.....	95
Literaturverzeichnis.....	98

Einleitung

Am 28.04.1724 erreichte eine Klage das Gericht der Universität Wien. Die Klägerin, Maria Molitorin, forderte von ihrem Ehemann, einem Rechtsprofessor an der Universität, 11.533 Gulden, die er ihr schulde. Dieser sehr hohe Betrag und Fragen rund um seine Verwaltung standen im Zentrum eines Ehestreits, der beinahe zehn Jahre dauerte und nicht nur ein Wiener Gericht beschäftigte. Denn auch das kirchliche Diözesangericht setzte sich mit dem Ehepaar und ihren Konflikten auseinander und urteilte in Sachen der Auflösung oder Beibehaltung der ehelichen Gemeinschaft von Tisch und Bett.

Solche frühneuzeitlichen Eheverfahren und ihre vermögensrechtlichen Implikationen bildeten in meinem Masterstudium den Schwerpunkt, in drei Lehrveranstaltungen zu dem Thema haben sich sowohl mein Interesse als auch ein Grundwissen aufgebaut. Frühneuzeitliche Ehen waren nicht, wie man von der Gegenwart aus schließen könnte, primär Liebesbeziehungen, die aus emotionalen Beweggründen geschlossen (und getrennt) wurden, sondern sie hatten praktische Funktionen. Heide Wunder hat dafür das Konzept des ‚Arbeits- und Ehepaars‘¹ entworfen, es beschreibt die Ehegemeinschaft vor allem als Arbeitsgemeinschaft, die den Kern neuzeitlichen Wirtschaftens bildet. Diese Andersartigkeit im Ehearrangement hat Forschungen in viele Richtungen angeregt, unter anderem auch zu den aus dieser Beziehungsform resultierenden Ehekonflikten, Trennungsoptionen und deren Folgen.

Entgegen vielen Vorstellungen über vormoderne Frömmigkeit, die die Unauflösbarkeit des ehelichen Bandes mit einer Untrennbarkeit der ehelichen Beziehung gleichsetzen, gab es in der Frühen Neuzeit verschiedene Möglichkeiten, eine solche Lebensgemeinschaft zu verlassen. Bis 1783 mussten Wiener*innen eine *Trennung* oder *Scheidung von Tisch und Bett* vor den kirchlichen Konsistorialgerichten beantragen, zudem gab es die (äußerst selten erfolgreiche) Option der Annullierung der Ehe, bei der nicht nur die Ehegemeinschaft, sondern auch das (heilige) Band der Ehe getrennt – oder genauer, für ungültig erklärt wurde. Während die Entscheidung über Trennungen oder Scheidungen von Tisch und Bett der kirchlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten war, waren dagegen für die Trennungs- und Scheidungsfolgen, primär Unterhalt, Vermögensteilung und Obsorge eventueller Kinder, meist weltliche Gerichte zuständig; dies waren Grundgerichte für bäuerliche und handwerklich-bürgerliche Schichten, für Universitätsangehörige das Universitätsgericht. Die Verteilung dieser Quellen ist kleinteilig und auf über 100 Gerichte verstreut, die Suche mühsam, weshalb Andrea Griesebner und Susanne Hehenberger feststellen, dass „diese Verfahren [...] unserem Blick weitgehend verborgen [bleiben]“.²

¹ Das Buch dazu, „Er ist die Sonn, sie ist der Mond“: Frauen in der Frühen Neuzeit“ kann mittlerweile als Standardwerk zur Frauen- und Geschlechtergeschichte betrachtet werden, ihre Ausführungen zu Arbeits- und Aufgabenteilung mit Fokus auf Geschlechterrollen sind für die Konzeption von Ehe in der Frühen Neuzeit bahnbrechend gewesen und noch nach 30 Jahren immer noch aktuell.

² Andrea Griesebner, Susanne Hehenberger, Regelungen nach dem Urteil » Einstieg » Scheidungsfolgen » Kirchliche Gerichtsbarkeit (1558–1783), in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0, 2022, http://www.univie.ac.at/ehenvorgericht/?page_id=10674 [Abruf: 06.05.2022], p. 1.

An diesem Punkt setzt das Masterprojekt an: Zu frühneuzeitlichen Eheprozessen in Österreich unter der Enns und Wien liegen schon einige Studien vor;³ die Universitätsangehörigen haben jedoch – und das gilt nicht ausschließlich, aber auch für das Thema Ehescheidung – wenig Aufmerksamkeit erfahren. Als Ausgangspunkt dienten mir die Eheverfahren von Angehörigen der Wiener Universität, die im Rahmen der von Andrea Griesebner geleiteten Forschungsprojekte bereits erhoben und digitalisiert wurden. Unter den etwa 20 „akademischen“ Ehepaaren, die vor 1783, der Abschaffung der universitären Gerichtsbarkeit, nachweislich Ehekonflikte vor Gericht führten, befanden sich lediglich drei Paare, deren Verlassenschaften am Universitätsarchiv überliefert sind. Zu diesen drei Ehepaaren, die zwischen 1656 und 1724 Eheprozesse geführt haben, wurden Fallstudien erstellt, auf deren Basis folgende Überlegungen angestellt wurden:

Einerseits wurden die von Angehörigen der Universität Wien am Konsistorium eingebrachten Klagen auf Trennung oder Scheidung –Annullierungsverfahren sind nicht überliefert – auf ihre Konfliktpunkte hin analysiert. Dabei interessierten vor allem, was die Gegenstände der Beschwerden waren und was sie über die Funktion der Ehen aussagen. Auch ist interessant, ob der Mann oder die Frau klagte und welche Unterschiede es gegebenenfalls in Argumentation und Urteil gab. Dieser Frage liegt die Annahme zugrunde, dass die Männer, durchwegs Juristen, sowohl über mehr Gerichtserfahrung verfügten als auch im Kreise der Konsistorialräte bestens vernetzt waren.

Die zentrale Frage der Fallstudien ist, welches Modell des Arbeitspaares den Konflikten zugrunde liegt – während bei Mediziner*innen noch einigermaßen vorstellbar ist, dass das Paar die Aufgaben des Berufs zusammen wahrnimmt, liegt dies bei einem juristischen Paar nicht auf der Hand. Deshalb soll auch gefragt werden, was in einer „akademischen“ Ehe, also einer Ehe mit Juristen, erwartet wurde. Wie wurden Arbeitsteilung, Ökonomie und Zusammenleben in diesem Kontext vorgestellt und organisiert? Wie schaute der Arbeitsalltag für Frauen und Männer aus? Gab es erkennbare Heiratsmuster und können sie Aufschluss auf die Funktion der Ehen geben? Welche Modalitäten wurden in den Heiratsverträgen abgemacht, und lässt diese Information Rückschlüsse auf die eheliche Ökonomie zu?

Andererseits wurden für die Fallstudien zu diesen Ehepaaren neben den Trennungs- und Scheidungsakten weitere Quellen, wie z. B. die Eheverträge, Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen herangezogen. Hier ist vor allem die Vermögensweitergabe der Geschiedenen interessant: Wie wurde Vermögen vererbt, welche Ansprüche wurden an die Verlassenschaft gestellt? Wie wirkten sich verschiedene Urteile des Konsistoriums (Trennung/Scheidung) auf das Erbverhalten aus? Anhand der Verlassenschaften und auch der Eheverfahren lassen sich die finanzielle Situation der Ehepaare abschätzen sowie Vermögensunterschiede zwischen den ehemaligen Eheleuten feststellen. Um dies zu kontextualisieren, wäre es hilfreich, auch die Verfahren zu den Scheidungsfolgen, die ebenfalls an der Universität verhandelt wurden, zu untersuchen. Trotz einer langen Suche und Rücksprachen mit den Archivar*innen des Universitätsarchivs ließen sich solche Verfahren nicht finden; lediglich zwei

³ Hier sind vor allem die vielfältigen Arbeiten zu nennen, die im Zuge des Projekts „Ehen vor Gericht 3.0“ entstanden sind. Eine Zusammenstellung bietet der Publikationsreiter der Website unter:

https://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=7833 [Abruf: 27.02.2024]. Aber auch andere Bände und Artikel haben sich in den letzten fünfzehn Jahren dieser Thematik gewidmet und werden weiter unten kurz vorgestellt.

Klagschriften, eine davon eingangs erwähnt und die andere im gleichen Akt, belegen, dass es solche Verfahren vor dem Universitätsgericht gegeben hat.

Um diese Fragen zu beantworten und die Quellen zu kontextualisieren, ist die Berücksichtigung von Forschung zu Ehen und Ehekonflikten ebenso notwendig wie der Blick auf Forschungsergebnisse zu Juristen und der Universität in der frühen Neuzeit. Letztere sollen, um Wiederholungen zu vermeiden, im anschließenden Kapitel zum historischen Kontext vorgestellt werden. Die Forschung zu Ehe in der Frühen Neuzeit ist mittlerweile breit aufgestellt. Für den Raum Österreich stellt der Sammelband von Gertrude Langer-Ostrawsky et. al., „Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich“⁴ ein wichtiges Orientierungswerk dar, das Praktiken der Eheschließung in verschiedenen Rechtsräumen der Habsburgermonarchie nachzeichnet und mit dem Fokus auf Ehegüterregimes auch Grundlagen ökonomischer Konflikte aufzeigt. Das Projekt ‚Ehen vor Gericht 3.0. Eheprozesse zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert‘ unter der Leitung Andrea Griesebners, das sowohl wichtige Grundlagenforschung zu Ehekonflikten, Ehegerichtsbarkeit und Ehescheidungen geleistet als auch zahlreiche Abschlussarbeiten hervorgebracht hat, in die sich diese Arbeit einreihen soll, ist als Nachschlagewerk zu rechtlichen Fragen rund um Ehescheidung äußerst hilfreich.

Im Zusammenhang mit Konfliktfeldern sei auch auf die 26. Ausgabe der Zeitschrift „Frühneuzeit-Info“ (2015)⁵ verwiesen, die mit dem Themenschwerpunkt ‚Ehekonflikte‘ frühneuzeitliche Eheverfahren in Europa und darüber hinaus beleuchtet. Der besondere Fokus auf katholische Konsistorien in den österreichischen Erblanden, der unter anderem durch Artikel von Johann Weißensteiner, Andrea Griesebner und Susanne Hehenberger umgesetzt ist, bietet für die Masterarbeit sowohl inhaltliche Inputs als auch spannendes Vergleichsmaterial. Schließlich lieferte der 2023 erschienene Sammelband von Andrea Griesebner und Evdoxios Doxiadis⁶ wichtige Grundlagen vor allem in der Navigation und Interpretation der verschiedenen Vermögenstransfers in den Fallstudien.

Für die Praxis des Vererbens in der frühen Neuzeit, insbesondere vor der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, ist die Literatur dünn gesät. Als Inspiration für das Nachdenken über Testamente diente mir das Themenheft „Der letzte Wille“,⁷ obwohl die von mir erstellten Fallstudien zeitlich und/oder räumlich nicht an die dort erschienenen Artikel anknüpfen können. Für die rechtlichen Rahmenbedingungen, die die Erbpraxis im frühneuzeitlichen Österreich unter der Enns prägten,

⁴ Gertrude Langer-Ostrawsky, Gunda Barth-Scalmani, Ellinor Forster u. Margareth Lanzinger (Hrsg.), Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich. Köln, Weimar, Wien 2010.

⁵ Institut für die Erforschung der Frühen Neuzeit (Hg.), streitpaar – Verfahren in Ehesachen. Frühneuzeit-Info 26 (2015).

⁶ Andrea Griesebner, Evdoxios Doxiadis (Hg.), Gender and Divorce in Europe: 1600 – 1900. A Praxeological Perspective, Abingdon, New York: Routledge 2023.

⁷ Siglinde Clementi, Margareth Lanzinger (Hg.), Der letzte Wille. Themenheft der „Historischen Anthropologie. Kultur – Gesellschaft – Alltag“, Jg. 29, Bd. 3, 2021.

erwies sich, neben einschlägigen Nachschlagewerken der Rechtsgeschichte, Gertrude Langer-Ostrawskis Text über bäuerliche Testamente⁸ als Impulsgeber und Orientierungshilfe.

Die Quellenlage für die Arbeit ist, wie angedeutet nicht unproblematisch. Der Ausgangspunkt waren die Protokolle der Eheverfahren vor dem Wiener Konsistorialgericht. Die Verfahren des Ehepaars Molitor*in sind umfangreich erhalten, Protokolle von mindestens acht Tagsatzungen, also Gerichtsterminen, stehen mal ausführlicher, mal weniger ausführlicher zur Verfügung. Die Verlassenschaften der beiden sind mit jeweils über 100 Blatt besonders umfangreich – dies ist der Grund dafür, dass diese Fallstudie am meisten Raum einnimmt. Das zweite Ehepaar, Benedict Mensurati und Maria Elisabeth Mensuratin, hat kleinere Spuren im Diözesanarchiv hinterlassen, aber auch dort sind mindestens zwei Tagsatzungen dokumentiert. Die Verlassenschaften der beiden sind ungleich lang: Benedicts Verlassenschaft ist mit über 130 Blatt einer der längsten, während jene von Maria Elisabeth knappe 40 Seiten umfasst. Dafür hat Benedict in seinem Leben dreimal geheiratet, die Verlassenschaft seiner ersten Ehefrau ist ebenso überliefert wie der Ehevertrag zwischen Benedict und seiner dritten Ehefrau Eva Rosina, geborener Schöllerin. Es ist der einzige Ehevertrag, den ich zu diesen Fallstudien finden konnte. Über die Konflikte Victor Habbäus' und seiner Frau Helena Habbäin geben nur zwei sehr kurze Absätze in den Protokollbüchern des Konsistoriums Auskunft, und auch die Verlassenschaft von Victor ist mit 106 Blatt viel umfangreicher als die 20 Blatt umfassende Verlassenschaft Helenas. Auch Victor führte im Laufe seines Lebens drei Ehen. Von den anderen beiden Ehefrauen konnte ich keine Verlassenschaften finden; allerdings war Helena bei ihrer Hochzeit mit Victor schon verwitwet, die Verlassenschaft ihres ersten Ehemanns liegt im Universitätsarchiv und konnte ebenso in den Quellenkorpus dieser Arbeit aufgenommen werden.

Diese Dokumente wurden ergänzt durch andere, vor allem am Universitätsarchiv überlieferte Quellen zu den Ehepaaren. So konnte ich vereinzelt Verlassenschaften von Eltern der Akteur*innen finden. Auch eine Berechnung des Professorengehalts für Victor Habbäus oder ein Gerichtsstreit zwischen Benedict Molitor und einem Verwandten seiner Frau Maria Molitorin wurden zur Kontextualisierung herangezogen. Schließlich sind für die Fallstudien auch Rechtsquellen, etwa die „Landtafel“ von Wolfgang Püdler aus dem Jahr 1573, und Instruktionen einzelner Ämter, etwa die „Instruktion der Pupillen-Raitt-Kammer“, relevant.

Wie erwähnt, ist praktisch nichts von den Verhandlungen vor dem Konsistorialgericht der Universität Wien überliefert; dass es sie gegeben hat, belegen nur zwei Dokumente, die sich in Verlassenschaften erhalten haben. Ein Grund für diese Lücke mag im Prozess der Abschaffung der Universitätsgerichtsbarkeit 1783 liegen. Ulrike Denk schreibt:

„Die Universität wurde aufgefordert, die Akten der (aktuellen) Fälle an diese Behörden [den zuständigen Ortsgerichten, Anm.] zu übergeben, was sich noch bis 1784 hinzog. Ältere Prozessakten dagegen verblieben in der Universitätsregistratur, bis sie 1836 aus

⁸ Gertrude Langer-Ostrawski, „folgendes über mein Vermögen anzuordnen“. Bäuerliche Testamente im Erzherzogtum unter der Enns, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1/2011, S. 85-110.

Platzgründen um 5 Gulden pro Zentner an einen Pappdeckelfabrikanten verkauft wurden.“⁹

Es ist also gut vorstellbar, dass alle Ehepaare auch vor dem Universitätsgericht verhandelt hatten, die Akten aber im Jahr 1836 zu Pappdeckeln verarbeitet worden waren. Obwohl diese Akten für die Fallstudien sehr interessant wären, kommt die Untersuchung auch ohne sie aus. Die Verlassenschaften gewähren einigen Aufschluss sowohl auf die Konflikte rund um das Vermögen als auch auf die Fragen nach der Obsorge der Kinder. Auch die Universitätsgerichtsbarkeit als wichtiger Bestandteil der Problemstellung dieser Arbeit kann über die Verlassenschaftsabhandlungen in die Analyse miteinbezogen werden.

Für die Beantwortung der Fragen habe ich zunächst die Verlassenschaften der vor Gericht Streitenden ausgehoben, transkribiert und zunächst auf biografische Daten durchsucht. Die Rekonstruktion der familiären Verhältnisse der Akteur*innen wie deren Lebensweg geschah mit Hilfe von Einträgen in die Matriken der einzelnen Pfarren, also Tauf- Trauungs- und Sterbebüchern, aber auch den Totenbeschauprotokollen, wo die Stadt Wien seit 1648 jede verstorbene Person der Stadt mit Todesursache listete. Sie geben nicht nur Aufschlüsse über das Todesdatum und das ungefähre Alter, sondern liefern auch Informationen zur Herkunft, den Eltern, dem Beruf, dem Familienstand und manchmal auch dem Wohnort der betreffenden Person. Neben den Matriken gab es verschiedene andere Projekte, Datenbanken und Editionen, die für einzelne Personen hilfreich waren. Nach der Erstellung der Biografien habe ich die Akten der Eheprozesse ausgewertet und versucht, einzelne Konfliktfelder herauszuarbeiten. Aufgrund der dürftigen Überlieferungssituation ist dies allerdings nur beim Ehepaar Molitor*in sinnvoll gelungen. Der dritte Schritt war die Rekonstruktion der Vermögensverhältnisse, soweit dies möglich war, und die Dokumentation des Erbverhaltens. Einen Überblick über die Besitzverhältnisse und die verschiedenen Vermögensteile- und Formen zu bekommen, stellte sich als besonders schwer heraus und war nicht immer ganz möglich – hier müssen also viele Fragen offenbleiben. Mit dieser Vorarbeit war es dann möglich, die Fallstudien zu erstellen. Parallel zum Schreibprozess habe ich auch die Forschungsliteratur über Juristen und Akademiker der frühen Neuzeit durchforstet – dies schien deshalb sinnvoll, weil sich beim Erstellen der Fallstudien immer wieder neue Fragen ergeben haben, die beim Lesen der Literatur zu berücksichtigen waren. Schlussendlich habe ich auf Basis sowohl der Fallstudien als auch der Lektüre der Literatur ein Kontextkapitel erstellt, das sich vor allem mit den für die Fallstudien relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen auseinandersetzt.

Bei den Untersuchungen der Ehepaare haben sich einige methodische Probleme ergeben, die hier umrissen werden sollen. Wie bereits angedeutet sind die Quellen zu den verschiedenen Akteur*innen von sehr unterschiedlichem Umfang. So sind nur von vier der sieben Frauen Verlassenschaften überliefert, die einzig ausführliche davon ist jene von Maria Molitorin. Die Verlassenschaften der drei bzw. vier Männer sind jedoch allesamt überliefert und umfassen jeweils über 100 Blätter. Dies erzeugt eine Schiefelage, über die Männer ist oft viel mehr bekannt. Allerdings enthalten die Verlassenschaften auch viele Zeugnisse der Frauen, die sich in Klagen, Forderungen und

⁹ Ulrike Denk, Akademische Gerichtsbarkeit. Der Universitätsrektor als Richter, in: 650 plus – Geschichte der Universität Wien, 2017. URL: <https://geschichte.univie.ac.at/de/artikel/akademische-gerichtsbarkeit> [Abruf: 25.02.2024].

Berichten niederschlagen. Diese stehen zwar immer in Bezug zu den Männern, gleichen diese Schiefelage aber bis zu einem gewissen Grad wieder aus. Der den Fallstudien zugrundeliegende Ansatz ist jener der Multiperspektivität, sprich ich habe versucht, die Perspektiven von beiden Ehepartnern wie auch der Kinder immer wieder zu berücksichtigen. Die Konzeption der Fallstudien über die Ehepaare Mensurati*n und Habbäus*Habbäin, in denen die Männer jeweils das Bindeglied zwischen den einzelnen Ehen darstellen, bedingt jedoch rein vom Umfang her eine Konzentration auf die Lebenswege der Männer, auch wenn jene der Frauen ebenfalls detailliert rekonstruiert werden.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus der Entstehung der Quellen zu den Eheverfahren: Im besten Fall sind es Protokolle von Gerichtsschreibern, die die Tagsatzungen mit den Aussagen der Streitenden zusammenfassen. Bei der Lektüre dieser Texte wird klar, dass sie die Argumente nur verkürzt wiedergeben und für den Kontext wichtige Informationen ausliefern. Die Schreiber bzw. die Gerichte bestimmten also das Narrativ dieser Protokolle – David Sabeau analysiert deshalb Gerichtsprotokolle als Erzählungen und unterteilt sie in verschiedene Akte, analysiert sie also (auch) mit literaturwissenschaftlichen Methoden.¹⁰ Aufgrund der Kürze und Bruchstückhaftigkeit der in diesen Fallstudien verwendeten Gerichtsprotokollen ist ein solches Vorgehen nicht möglich. Die Sensibilität aber für den Entstehungskontext und die Tendenz der Protokolle, ein einheitliches Narrativ zu schaffen, das die Urteile möglichst stringent begründet, ist auch für die Lektüre der vorliegenden Quellen wichtig.

Wie schon angedeutet, ist nur ein einziger Heiratsvertrag überliefert. Dies hat mich vor das konkrete Problem gestellt, nicht zu wissen, auf welchen Vereinbarungen die analysierten Ehen beruhen. Eheverträge bestimmen maßgeblich sowohl die Besitzverhältnisse während der Ehe als auch das Erbverhalten der Ehepaare, wie im nächsten Kapitel genauer erklärt wird. Manche Eheverträge ließen sich aus den Verlassenschafts teilweise rekonstruieren, vor allem in Bezug auf das Ehegüterregime. In anderen Fällen wiederum ist kein Schluss zulässig und es muss im Dunkeln bleiben, welche Abmachungen getroffen wurden. Ich habe versucht, um dieses Problem herumzuarbeiten, zu manchen Ehen jedoch fehlen wesentliche Informationen, die eine Interpretation der Eheprozesse und Verlassenschafts deutlich erschwert bzw. begrenzt.

Schließlich stellen die Namen der Akteur*innen eine wesentliche Frage: Wie werden sie in der Arbeit angesprochen? Dies gilt grundsätzlich für die Schreibweise, da es keinen Namen in den Fallstudien gibt, der in allen Quellen einheitlich geschrieben wird. Hier habe ich mich anfangs für jeden Namen für eine Version entschieden und diese beibehalten. Manchmal verwendeten die Quellen überwiegend eine Schreibweise, die hier übernommen wurde. Wenn keine Tendenz zu einer bestimmten Schreibweise erkennbar war, fiel die Wahl auf die einfachste Schreibweise – also jene ohne stumme Laute, Doppelbuchstaben oder ähnliches. Speziell gilt die Frage aber für die Nachnamen der Frauen. Sie haben alle einen Geburtsnamen, mit dem sie auch oft in den Quellen bezeichnet wurden und mit denen sie also auch gesucht werden müssen. Gleiches gilt für verwitwete Frauen, die bei Wiederheirat nicht nur einen Geburtsnamen, sondern auch einen aus erster Ehe haben. Während der Recherche bedeutete das, dass nicht nur nach einem Namen, sondern nach zwei

¹⁰ Vgl. David Sabeau, *Peasant Voices and Bureaucratic Texts : Narrative Structure in Early Modern German Protocols*, in: Peter Becker, William Clark (Hg.), *Little Tools of Knowledge. Historical Essays on Academic and Bureaucratic Practices*, Ann Arbor: The University of Michigan Press, S. 67-93.

bis drei Namen pro Frau – jeweils mit unterschiedlichen Schreibweisen – zu suchen war. In den Fallstudien habe ich mich grundsätzlich entschieden, den jeweils „aktuellen“ Namen, also meist den angeheirateten Nachnamen (z. B. Molitorin) zu verwenden. Einerseits sprach dafür, dass es für das Verständnis des Textes hilfreich ist. Nachdem in den Fallstudien viele Namen vorkommen und die Häufigkeit gewisser Vornamen aus heutiger Perspektive schnell zu Verwechslungen führen kann, schien es sinnvoll, die Ehepaare über den Nachnamen zu verbinden. Andererseits macht es aus der Logik des Personenstands Sinn, die Menschen mit dem Namen, den sie im jeweiligen Lebensabschnitt führten, anzusprechen. So werden die Frauen, wenn es um ihre Kindheit geht, mit ihrem Geburtsnamen benannt. In diesen Passagen wurde jedoch darauf geachtet, dass sie im Kontext leicht ihrem angeheirateten Namen zuordenbar bleiben, um die Verständlichkeit nicht zu beeinträchtigen.

Der Aufbau der Arbeit ergibt sich aus den oben beschriebenen Arbeitsschritten: Auf die Einleitung, die mit einigen methodischen Überlegungen schließt, folgt ein Kapitel, das in die historischen und rechtlichen Kontexte der Arbeit einführt und größtenteils literaturbasiert ist. Es folgen die drei Fallstudien, die in sich unterschiedlich gegliedert sind: Nachdem es für das Ehepaar Molitor*in nur eine Ehe zu analysieren gibt (für beide war es die erste und einzige Ehe), wird diese chronologisch, also beginnend mit der Herkunft der beiden über die Eheschließung und Konflikte bis hin zu den Verlassenschaften, erzählt und analysiert. Die beiden anderen Fallstudien sind in die unterschiedlichen Ehen der Männer gegliedert, die jeweils den roten Faden durch die Kapitel bilden. Jede Fallstudie wird mit einem Zwischenfazit abgeschlossen, das nicht unbedingt rekapituliert, sondern vor allem Bezug auf die eingangs formulierten Forschungsfragen nimmt. Die Arbeit wird mit einem Fazit abgeschlossen.

Historischer und rechtlicher Kontext

Bevor der Sprung in die Quellen gewagt wird, müssen einige Themen auf Basis der Literatur erläutert werden; eine Bestandaufnahme der Forschung über Akademiker, speziell Juristen, und deren Frauen wird vor allem die großen Lücken in diesem Bereich aufzeigen. Nach einer kurzen Diskussion der Universitätsgerichtsbarkeit folgt ein Überblick über Eheschließungspraktiken im Raum Österreich unter der Enns, der auch die Ehegerichtsbarkeit und die Prozesse von Scheidung bzw. Trennung von Tisch und Bett umfasst. Da der Quellenkorpus sich zu einem großen Teil aus Verlassenschaften zusammensetzt, soll am Ende auch dem frühneuzeitlichen Erbrecht einige Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Juristen in der Frühen Neuzeit

Die frühneuzeitlichen Juristen sind, ebenso wie allgemein die Akademiker, eine in der Forschung vernachlässigte soziale Gruppe. Dies gilt insbesondere für Wien bzw. den Raum des heutigen Österreich. Die Schwerpunkte der wenigen Untersuchungen liegen vor allem auf dem Aufgabenfeld, den professionellen Anforderungen und dem Selbstverständnis der Juristen dieser Zeit. Als Grundlagenwerk dazu gilt immer noch das 1953 erschienene Buch „Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500“¹¹, das jedoch einerseits vor allem institutionsgeschichtlich arbeitet und andererseits den Raum des ganzen Heiligen Römischen Reichs erforscht und damit nicht auf die doch recht ausdifferenzierten Verhältnisse und Praktiken in den einzelnen Reichsteilen eingehen kann. Die Ausführung zu den Lebensumständen von Juristen fällt sehr kurz aus. So gibt es den Hinweis darauf, dass sie viel reisen mussten, einige eher triviale Informationen über Notariate und die Feststellung, dass ein Anwaltsbüro nicht genau beschrieben werden könne, weil die Einrichtung von dem dort arbeitenden Anwalt abhängt.¹² Auch das Einkommen eines Anwalts schwankte stark, weil diese oft ihre Gebühren mit den Klient*innen selbst vereinbarten und es bei der Vereinbarung des Betrags sowohl auf den Ruf des Anwalts als auch auf die Finanzkraft des*der Klient*in ankam. Der Lohn, so Döhring, war bei durchschnittlichen Juristen wohl nicht besonders hoch, viele Anwälte hatten daher neben ihrer Kanzlei eine Anstellung in der Verwaltung.¹³ Zu ihren Ehen und Familien, der zentralen Frage dieser Arbeit, schweigt das Buch.

Ein etwas neueres und geografisch enger gefasstes Werk zu Anwälten ist Peter Wrabetz' „Österreichs Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart“.¹⁴ Das Buch fängt in einer kurzen Einführung bereits im antiken Rom an, widmet der Zeit bis 1781 aber nur dreißig Seiten und geht nicht für die Frühe Neuzeit über eine oberflächliche Diskussion der verschiedenen Gesetzesentwürfe und Ordnungen hinaus.

Eine weitere neuere Untersuchung liegt in Form einer Dissertation von Katharina Flechsig vor, die jedoch auf rein diskursiver Ebene bleibt und das Ideal eines Juristen der Frühen Neuzeit im

¹¹ Erich Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin: Duncker & Humblot 1953.

¹² Ebda. S. 140.

¹³ Ebda. S. 151-152.

¹⁴ Peter Wrabetz, Österreichs Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart, Wien: Verlag Österreich 2002.

deutschsprachigen Raum erarbeitet.¹⁵ Eine Stärke dieser Untersuchung ist die Betonung der Ausdifferenzierung der Aufgabenbereiche der „Rechtsexperten“, die sie untersucht. Für die vorliegende Arbeit sind nicht alle „Rechtsexperten“ relevant, sondern nur die studierten Juristen, die dem Beruf des „Advokaten“ nachgingen. Sie waren Berater für Parteien vor allem im zivilrechtlichen Bereich, konnten diese auch vor Gericht vertreten. Im strafrechtlichen Bereich spielten sie aufgrund der besonderen Verfahrenspraktiken in der Parteienvertretung vor Gericht eine geringe Rolle, hatten dort jedoch eine beratende Funktion für den Richter inne.¹⁶ Die Richterschaft war, besonders in ländlichen Gegenden, schlecht ausgebildet; in Strafsachen war es deshalb üblich, teilweise sogar verpflichtend, dass die Richter sich Gutachten von entsprechend ausgebildeten Rechtsexperten einholten. Diese Gutachten bildeten die Grundlage der Urteile und wurden oft einfach von Richter und Rat unterschrieben und so direkt zu Endurteilen.¹⁷ Ein einheitliches Berufsbild gab es in der Frühen Neuzeit vorerst noch nicht; im ausgehenden 16. und vor allem im Laufe des 17. Jahrhunderts ist zu beobachten, dass die Aufgaben der „Prokuratoren“, die ursprünglich die Vertretung vor Gericht übernahmen, und „Advokaten“, die zunächst für die Beratung und das Anfertigen von Schriftsätzen zuständig waren, im Zivilrecht langsam zusammenschmolzen und die Differenzierung obsolet wurde.¹⁸

Da sich die Fallstudien zeitlich zwischen 1640 und 1725 bewegen, kann davon ausgegangen werden, dass die Differenzierung zwischen „Prokurator“ und „Advokat“ schon weitgehend irrelevant geworden war und die untersuchten Personen sowohl die Beratung der Klient*innen und die Anfertigung von Schriftsätzen als auch die Vertretung vor Gericht übernommen hatten. So wurde schon in der „Landt Tafel deß Erzherzogthumbs Österreich ob der Enns“, einem Landtafelentwurf von 1617, kein Unterschied zwischen den beiden Gruppen mehr gemacht.¹⁹ In den Zeitraum fällt auch der Prozess der Professionalisierung im Sinne einer Akademisierung von Rechtsexperten. Das heißt, dass die Praxis der Rechtspflege und die Ausübung von Verwaltungsämtern zunehmend nur mehr von studierten „Advokaten“ vorgenommen wurde und die Laien, die allein auf Basis von Anlernung und

¹⁵ Katharina Flechsig, Von Causenflickern und Rittern der Rechte. Juristenkritik und Juristenideal in der Frühen Neuzeit, Göttingen: Universitätsverlag Göttingen 2021.

¹⁶ Friedrich Kübl meint zu wissen, dass die Verteidigung in Strafsachen nicht Teil der Aufgaben von Advokaten war, allerdings begründet er dies äußerst zweifelhaft, indem er schreibt, dass die „barbarische Roheit [sic!] des damaligen Strafrechts [...] feingebildete Geister abstieß“. (Friedrich Kübl, Geschichte der österreichischen Advokatur [= Schriftenreihe des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages 3]. Wien: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag ³1981, S. 31.) Vgl. dagegen die besonders deutliche Kritik von Alphons von Domin-Petrushevecz: Nachweis unter FN 28.

¹⁷ Zu den Rechtsgutachtern im Strafrecht vgl. Andrea Griesebner, Susanne Hehenberger, Entscheidung über Leib und Leben. Rechtsgutachter in frühneuzeitlichen Malefizprozessen im Erzherzogtum Österreich, in: Alexander Kästner, Sylvia Kesper-Biermann (Hg.), Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne, Leipzig: Meine Verlag 2008, S. 17-32.

¹⁸ Vgl. Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 120-123.

¹⁹ Vgl. Wrabetz, Österreichs Rechtsanwälte, S. 25.

Gerichtserfahrung juristische Tätigkeiten verübten, verdrängt wurden.²⁰ Diese Entwicklung vollzieht sich jedoch nicht einheitlich und überall gleich schnell. In den erstinstanzlichen, also vor allem den grundherrlichen Gerichten, waren teilweise bis zur Zeit Josephs II. universitär ausgebildete Juristen sowohl als Richter als auch als Rechtsbeistände eine Seltenheit – dies gilt vor allem für besonders kleine, dörfliche Gemeinden.²¹

Die Professionalisierung, die sich in Wien und an den für diese Arbeit relevanten Gerichten bereits im frühen 17. Jahrhundert vollzogen hatte, geschah auch vor dem Hintergrund der Gegenreformation. Die Advokaten konnten nur noch aus dem Kreis der Doktoren der Wiener Universität ausgewählt werden, die ihrerseits, um die Doktorwürde zu erlangen, ein katholisches Bekenntnis vorweisen mussten. Die Anbindung der Rechtsanwälte wie der Universität generell an das Kaiserhaus sowie die Kontrolle über beide geschah nicht nur über das Bekenntnis, sondern auch etwa über die Ausweitung der Rechte des kaiserlichen bzw. landesfürstlichen Superintendenten, der die Finanzen der Universität inklusive Bezahlung des Personals verwaltete und damit erheblichen Einfluss auf die Universität ausübte.²² Damit wurde eine kaisertreue, katholische Schicht an Juristen geschaffen, zu der sich die in dieser Arbeit untersuchten Advokaten zählen konnten.

Die auch in den Fallstudien dieser Arbeit zu beobachtende Verbindung zwischen der juristischen Praxis und der Universität, in der Rechtsprofessoren gleichzeitig als Advokaten tätig waren, war für die Frühe Neuzeit typisch.²³ Gelehrt wurde an den Universitäten einerseits das Römische Recht als „Corpus Iuris Civilis“ (CICiv), eine Textsammlung bestehend (unter anderem) aus Rechtstexten, die zwischen 529 und 534 in Ostrom kompiliert und durch Kommentare („Glossen“) ergänzt worden war.²⁴ Andererseits wurde das kirchliche Recht als „Corpus Iuris Canonici“ (CIC) an den Universitäten

²⁰ Vgl. Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte (Hg.), Rechts- und Verfassungsgeschichte, Wien: Facultas-Verlag 2014, S. 87-88. (im Folgenden als AG RG zitiert). Zu dieser Professionalisierung lassen sich mehrere Datierungen finden. Kübl schreibt etwa schon vom ersten Drittel des 16. Jahrhunderts, ohne dies allerdings zu belegen. Vgl. Kübl, Geschichte der österreichischen Advokatur, S. 29-30. Das Buch bedient allerdings ein gewisses Fortschrittsnarrativ, welches sich sehr auf die frühe, eigenständige und großartige Entwicklung der österreichischen Advokatur fokussiert. So etwa wird auf S. 31 betont, dass Advokaten in ihrem Stand dem Adel gleichgestellt waren, was doch zumindest tendenziös, wenn nicht gerade aus falsch ist. Wesentlich ist jedoch, dass diese Entwicklung zum Untersuchungszeitpunkt zumindest größtenteils abgeschlossen war.

²¹ Vgl. Martin P. Schennach, Habsburgermonarchie, in: Wim Dedoc (Hg.), Konfliktlösung in der Frühen Neuzeit (=Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa 3), Berlin, Heidelberg: Springer 2021, S. 417-437, hier: S. 424.

²² Alfred Fischer, Das österreichische Doktorat der Rechtswissenschaften und die Rechtsanwaltschaft (= Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte 7), Innsbruck: Wagner 1974, S. 33-34.

²³ Ina Ebert, Art. Jurist, in: Friedrich Jäger et. al. (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit Online, URL: http://dx-doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1163/2352-0248_edn_COM_288344 [Abruf: 25.01.2024].

²⁴ Sog. „Digesten“ bzw. „Pandekten“; sie wurden 533 verlautbart und bildeten im vierteiligen CICiv das Mittelglied zwischen den im Auftrag Justinians gesammelten (noch gültigen) Kaisererlassen (den Konstitutionen bzw. dem „Codex“) einerseits sowie den an das Werk des Juristen Gaius angelehnten Institutionen Justinians, ein autorisiertes juristisches Studienbuch, und den 535 ergänzten Novellen („novellae leges“, also „neue Gesetze“ oder

unterrichtet; dieser Korpus fundiert auf einer Rechtssammlung des Kirchenrechtlers Gratian, angereichert mit einer großen Breite an Konzilsbeschlüssen und Dekreten, also Entscheidungen der Päpste.²⁵ Die Bereiche waren nicht streng voneinander getrennt: Die Kirche beanspruchte nicht nur die Rechtsprechung über Kleriker in allen Belangen, sondern auch die Befugnis, über bestimmte Gegenstände selbst zu richten, etwa über das Eherecht. Deshalb hatte das Kanonische Recht einen tendenziell höheren Stellenwert.²⁶

Martin Scheutz zeichnet in seinem Beitrag im Sammelband „RichterInnen in Geschichte, Gegenwart und Zukunft“²⁷ die Entwicklung des Berufs des Richters in seiner politischen Verortung, seinen Aufgaben und der Symbolik nach, ohne auf deren Alltag, Familie oder soziale Verhältnisse einzugehen. Der Beitrag von Eva Ortlieb im gleichen Band fokussiert auf die Richter an den Höchstgerichten des Reichs. Damit folgt sie einer Tendenz in der Forschung zu frühneuzeitlichen Juristen, bevorzugt die Akteure der Reichsinstitutionen zu untersuchen, die aufgrund der Komplexität ihrer Aufgabenfelder, ihrer Verwicklung in Diplomatie und höfische Gesellschaft und der Fülle an Quellen einen attraktiven Forschungsgegenstand darstellen.

Während also zum beruflichen Profil, der Professionalisierung und den Inhalten des Studiums in der Literatur einiges zu finden ist, herrscht zum beruflichen Alltag, zur Arbeitsweise und Arbeitsteilung, den Kanzleien und Universitätslehrsälen weitgehend Schweigen. Gebrochen wurde es etwa von Alphons von Domin-Petrushevecz, der im Kapitel „Die österreichische Justiz im Jahre 1740“ seiner 1869 erschienenen rechtshistorischen Abhandlung durchaus polemisch vermerkt:

„Zu dem kamen die mangelhaften juridischen Studien und ein ziemlich ungebildeter Advocatenstand, dem es im ganzen mehr um eigenen Gewinn als um das Recht seiner Clienten zu thun war. Schon damals suchte man den Uebelstande durch eine Beschränkung der Anzahl der Advocaten zu begegnen, und ein Hofdecret vom 14. December 1736 befahl ausdrücklich, dass man die Advocatenstellen nicht vermehren, bei Besetzungen aber mit grosser Vorsicht zu Werke gehen solle. Der Sorglosigkeit, mit welcher sie ihre Parteien Contumacirungen aussetzten, ward durch häufige, im Codex austriacus enthaltene Verordnungen der Regierung und der Gerichte, dass dieselben zu den Tagsatzungen pünktlich um neun Uhr erscheinen sollten, zu steuern gesucht.“²⁸

Forschungen zu akademischen Familien, dem Eheleben und den Ehefrauen der Akademiker liegen nur vereinzelt in Form von Artikeln vor, die sich auf bestimmte, meist norddeutsch-protestantische Territorien oder Städte beschränken. So zeigt der Beitrag von Monika Mommertz im Sammelband zu Frauen in Akademie und Wissenschaft zwar auf sehr anregende Weise die Arbeitsteilung einer „akademischen Familie“, allerdings gilt dies für Astronomie im Berlin des 18. Jahrhunderts und kann

„Nachtragsgesetze“), die nach Abschluss der Kompilationsarbeiten ergangenen Reformgesetze Justinians. Vgl. Herbert Hausmaninger, Walter Selb, Römische Privatrecht, Wien: Böhlau Verlag 2001, S. 52-56.

²⁵ Vgl. Rechts- und Verfassungsgeschichte, S. 43-46.

²⁶ Vgl. ebda. S. 83.

²⁷ Gerald Kohl, Ilse Reiter-Zatloukal (Hg.), RichterInnen in Geschichte, Gegenwart und Zukunft. Auswahl, Ausbildung, Fortbildung und Berufslaufbahn. Wien: Verlag Österreich 2014.

²⁸ Alphons von Domin-Petrushevecz, Neuere österreichische Rechtsgeschichte, Wien: Manz 1869, S. 26-27.

folglich nur wenig Auskunft über die hier behandelten Probleme liefern.²⁹ Ulrike Gleixner beschreibt in ihrem Artikel die Professorenhaushalte an der Universität Helmstedt der Frühen Neuzeit und geht insbesondere auf die Versorgung von Witwen und Waisen (vor allem von Theologieprofessoren) ein, wobei auch hier der regionale und konfessionelle Unterschied zu Wien sehr groß ist.³⁰

Universitätsgerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit der Frühen Neuzeit war, wie es Andreas Flurschütz da Cruz formuliert, polyzentrisch organisiert.³¹ Das heißt, es gab keine stringente, einheitliche Gerichtshierarchie, sondern verschiedene Stellen, die die Rechtsprechung beanspruchten. Wie Stephan Schennach bemerkt, waren allein in Österreich unter der Enns im 17. Jahrhundert über 1.000 Instanzen auszumachen, die Anspruch auf Rechtsprechung erhoben.³² Nicht nur die regionale Kleinteilung der Grundherrschaften trug zu dieser Pluralität bei, sondern auch Gerichte mit sehr ähnlichen Kompetenzen, wie etwa die Grundherrschafts- und Dorfgerichte, die erstinstanzlich über die gleiche Gemeinschaft, aber über unterschiedlich – und manchmal unzureichend – abgegrenzte Delikte bzw. Konfliktfelder urteilte. Außerdem gab es gesonderte Gerichtsbarkeiten für verschiedene soziale Gruppen: Für Mitglieder des Hofes war das Hofgericht zuständig, für Stadtbürger*innen das Stadtgericht, für Kleriker das Kirchengerecht, das, wie oben angedeutet, auch Anspruch auf die Gerichtsbarkeit über Laien in gewissen Bereichen erhob, und so weiter.

Für Universitätsangehörige war das Universitätsgericht zuständig. Die Universitätsgerichtsbarkeit ist, ebenso wie die soziale Schicht der Juristen, schlecht erforscht. Wieder gilt dies besonders für den katholischen Raum und für die Frühe Neuzeit; so muss Veltjens-Rösch eine „breite Unkenntnis von der Handhabung der Universitätsgerichtsbarkeit im 17. Jahrhundert oder von Formen und Funktionen der Gerichtsbarkeit an katholischen Universitäten“³³ feststellen. Ein einziges Werk hat sich bislang ausführlich mit der akademischen Gerichtsbarkeit auseinandergesetzt, und dieses ist stark auf den Raum des heutigen Deutschlands fokussiert. Im ersten Teil, über die Universität im Mittelalter, finden sich einzelne Verweise auf Wien. Der Autor hat jedoch den Fakt, dass in Wien 1783/84 die Universitätsgerichtsbarkeit abgeschafft wurde, zum Anlass genommen, den ganzen Teil zur Frühen Neuzeit ohne Berücksichtigung Wiens zu gestalten.³⁴ Für die Universität Wien sieht die Forschungslage sehr mager aus: Bis auf das Wenige, was das Projekt „650 plus – Geschichte der Universität Wien“ über das Universitätsgericht hervorgebracht hat, gibt es keine ansatzweise

²⁹ Monika Mommertz, Schattenökonomie der Wissenschaft: Geschlechterordnung und Arbeitssysteme in der Astronomie der Berliner Akademie der Wissenschaften im 18. Jahrhundert, in: Theresa Wobbe (Hg.), Frauen in Akademie und Wissenschaft: Arbeitsorte und Forschungspraktiken 1700-2000 (=Forschungsberichte der Interdisziplinären Arbeitsgruppen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften; 10), Berlin: Akademie der Wissenschaften Verlag 2002, S. 31-63.

³⁰ Vgl. Ulrike Gleixner, Der Professorenhaushalt, in: Jens Bruning, Ulrike Gleixner (Hg.), Das Athen der Welfen. Die Reformuniversität Helmstedt 1576-1810, Wiesbaden: Harrassowitz 2010, S. 129-143.

³¹ Andreas Flurschütz da Cruz, Territorialgerichtsbarkeit, in: Wim Dedoc (Hg.), Konfliktlösung (wie oben), S. 202.

³² Schennach, Habsburgermonarchie, S. 426.

³³ Christin Veltjens-Rösch, Universität, in: Wim Dedoc (Hg.), Konfliktlösung (wie oben), S. 330-331.

³⁴ Vgl. Klaus Michael Alenfelder, Akademische Gerichtsbarkeit (= Bonner Schriften zum Wissenschaftsrecht 7), Baden-Baden: Nomos 2002.

moderne Forschungsliteratur. Erschwert wird die Forschung dazu freilich von dem in der Einleitung erwähnten, massiven Quellenmangel, der durch den Verkauf Zivilgerichtsakten an eine Pappfabrik entstanden ist.

Die Universitätsgerichtsbarkeit erstreckte sich über alle Universitätsangehörigen. Damit waren nicht nur Professoren und deren Studenten gemeint, sondern alle Personen, die einen Eintrag in den Matrikeln der Universität hatten, deren Familien sowie Dienstpersonal und auch sonstiges Universitätspersonal (Diener, Handwerker, die außerhalb der Zünfte nur für die Universität arbeiteten, wie etwa Buchbinder). Wer nach dem Studium einen bürgerlichen, „nicht-akademischen“ Beruf ausübte, wurde von der akademischen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen; wer die Universität verließ, aber einen „akademischen“ Beruf, etwa Anwalt oder Arzt, ausübte, blieb Teil der Universitätsgemeinschaft und unterstand deren Rechtsprechung.³⁵ Der oberste Richter war der Rektor der Universität, der mit den Prokuratoren der akademischen Nationen und dem Konsistorium über die Gerichtssachen urteilte.³⁶ Dabei sollte der Rektor die Priesterweihe empfangen haben, da er sonst nicht über die vielen geistlichen Universitätsangehörigen richten konnte.³⁷ Weitere für die Universitätsgerichte wichtige Personen waren der universitäre Notar, der auch bei den Verlassenschaften eine wesentliche Rolle spielte, sowie die Universitätspedellen, die als Gerichtsdienner und Boten arbeiteten und als universitäre Exekutive funktionierten.³⁸

Die Universitätsgerichtsbarkeit umfasste die Zivilgerichtsbarkeit, unter die sowohl Teile der Ehegerichtsbarkeit (dazu unten mehr) als auch die Verlassenschaftsabhandlungen fallen, und die niedere, oft auch die höhere Straferichtsbarkeit. Bei sehr schweren Verbrechen wurde der Fall meist an das landesfürstliche Gericht weitergegeben. Auch die Disziplinargerichtsbarkeit über Studenten machte einen wesentlichen Teil der Verfahren aus.³⁹ Wie schon mehrfach angedeutet, war die Gerichtsbarkeit der Frühen Neuzeit jedoch nicht nur nach Stand bzw. nach sozialen Gruppen organisiert, es kam auch auf den Inhalt des Rechtsstreits an. Die Universität konnte nämlich nicht über alle Gerichtssachen entscheiden. So hatte sie keine Kompetenz in der für diese Arbeit zentralen Ehegerichtsbarkeit, die im Raum des heutigen Österreich bis 1783 Privileg der römisch-katholischen Kirche und den Konsistorialgerichten war.

Eherecht und Ehegerichtsbarkeit

Wie schon in der Einleitung bemerkt, konnten eheliche Konflikte in der Frühen Neuzeit vor Gericht ausgetragen werden. Katholische Ehen konnten zwar nicht geschieden werden – dies wurde in Österreich erst 1938, mit der Übernahme des deutschen Eherechts im Zuge des „Anschlusses“ an das

³⁵ Vgl. Alenfelder, Akademische Gerichtsbarkeit, S. 60-61.

³⁶ Vgl. Denk, Gerichtsbarkeit.

³⁷ Vgl. Alenfelder, Akademische Gerichtsbarkeit, S. 63. Geistliche durften nur von Geistlichen gerichtet werden, eine Eigenart des Kirchenrechts, die zwar heute nicht mehr so rigide besteht, aber in der kirchlichen Gerichtsbarkeit noch nachwirkt. Alenfelder führt diesen Umstand nicht weiter aus, und mit Blick auf die Listen der Rektoren darf eine allzu strenge Auslegung dieser Weihpflicht bezweifelt werden. Bei nichtgeweihten Rektoren wurde eine andere Lösung gefunden, bei der der Rektor nicht über Geistliche urteilte, sondern diese Gewalt an einen geistlichen Professor abgab.

³⁸ Vgl. Alenfelder, Akademische Gerichtsbarkeit, S. 64.

³⁹ Vgl. ebda. S. 326.

nationalsozialistische Deutschland, möglich. Sehr wohl gab es aber Möglichkeiten, die eheliche Gemeinschaft aufzulösen. Dies war wichtig, weil Ehepaare rechtlich dazu verpflichtet waren, zusammenzuleben. Funktionierte dieses Zusammenleben nicht mehr, konnte entweder eine „Trennung von Tisch und Bett“, also eine befristete Auflösung der Wohngemeinschaft, oder eine „Scheidung von Tisch und Bett“, eine zeitlich unbegrenzte Trennung derselben, vor Gericht beantragt werden. Die Begrifflichkeiten sind in den Quellen nicht immer klar; die Begriffe Trennung („*Separationis*“) und Scheidung („*Divorcium*“) werden teils synonym verwendet, es ist also nicht immer ganz klar, was gemeint ist. Wenn es sich nicht aus dem Kontext ergibt, habe ich in der Interpretation für die niederschwelligere Trennung von Tisch und Bett angenommen. In Ausnahmefällen konnte eine Ehe auch annulliert werden. Dabei wurde das Eheband für ungültig, für nie geschlossen erklärt, was die Wiederverheiratung ermöglichte.⁴⁰

Ob nun eines der drei erwähnten Urteile, also Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett oder Annullierung, gefällt wurde, entschied folglich nicht die Universität, sondern kirchliche Gerichte. Für Wien und ihre Vorstädte war das „Konsistorium“ der Diözese Wien, ab 1722 Erzdiözese, zuständig. Relevant dafür, welches Gericht zuständig war, waren nicht die politischen Grenzen bzw. Herrschaften, sondern die geistlichen. So gab es um Wien einige Orte, deren Bewohner*innen unter die Ehegerichtsbarkeit der Diözesen Passau oder Salzburg fielen. Das Wiener Diözesangericht war mit geistlichen und weltlichen Räten besetzt, den Vorsitz hatte der Offizial bzw. Generalvikar inne. Um dort einen Gerichtsprozess anzustrengen, musste ein Ehepartei eine von einem Anwalt unterschriebene, schriftliche Klage einbringen, in der die Gründe für das Begehren gelistet waren.⁴¹

Die Rechtsprechung der Kirche war dahingehend unsicher, als die beim Konzil von Trient angesprochenen „hinreichenden Gründe für Trennung oder Scheidung von Tisch und Bett“ nicht definiert waren, und daher viel von der Interpretation der Kanonisten abhing. 1753, also schon nach dem Untersuchungszeitraum dieser Arbeit, ging der Kanoniker Franz Xaver Zech über seine Ansicht der Scheidungs- und Trennungsgründe ins Detail: Für ihn gab es nur einen Grund zur Scheidung von Tisch und Bett, und zwar Ehebruch. Für eine Trennung reichten demnach Häresie (geistiger Ehebruch), körperliche Gefahr, Gewalt des Ehemanns und die Unerträglichkeit des Zusammenwohnens.⁴²

Die Verfahren konnten viel Zeit in Anspruch nehmen; einerseits hatten die Tagsatzungen oft eine Vorlaufzeit, in der die beiden Parteien jeweils die Hauptschriften austauschten, was nicht selten einige Monate in Anspruch nehmen konnte. Die Gerichtstermine (auch Tagsatzungen genannt) folgten einer ähnlichen Logik. Der Aufbau, der sich auch in den erhaltenen Protokollen widerspiegelt, war ähnlich einem Dialog strukturiert. Angefangen wurde mit einer Klage (*petitio*), in der die

⁴⁰ Vgl. Andrea Griesebner, Georg Tschannett, Begriffe und Namen » Einstieg » Projekt, in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0, 2024, URL: http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=911 [Abruf: 15.01.2024].

⁴¹ Vgl. Andrea Griesebner, Marriage Jurisdiction in the Habsburg Monarchy. Transition from ecclesiastical to secular courts and Gender-related Implications, in: Annales de Démographie Historique, vol. 140, no. 2, 2020, 21-51, S. 25. Genauer zum Gericht der Diözese Wien unter Andrea Griesebner, Konsistorien » Einstieg » Datenerhebung » Kirchliche Gerichte (1558–1783), in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0, 2024, URL: http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=10500 [Abruf: 12.02.2024].

⁴² Vgl. Ebda, S. 25-26.

Klagende ihr Anliegen vorbrachte. Auf diese antwortete die beklagte Partei mit der Einrede (*exceptio*), die auf die Punkte in der Klage einging, wo aber nicht selten eigene Klagepunkte formuliert wurden. Nach einem weiteren Austausch der Parteien kam es schließlich zum *Schluss*, der letzte Part der klagenden Partei, in der neben der Antwort auf die Aussagen des*der Beklagten auch erklärt wurde, welche Punkte erwiesen oder gestanden/zugegeben waren, worauf die beklagte Partei in einem letzten Statement, dem *Gegenschluss* antwortete. Drei Ergebnisse waren möglich: Die Parteien konnten einen Vergleich schließen, sich dazu aber noch weitere rechtliche Schritte vorbehalten. Oder sie trafen sich bei einer gerichtlichen Tagsatzung. Erachtete das Konsistorium die Streitsache als nicht geklärt oder gewisse Argumente als nicht ausreichend bewiesen, konnte ein bedingtes Endurteil gefällt und den Parteien ein Beweisverfahren auferlegt werden. Wenn das Gericht die Streitsache für geklärt hielt, folgte ein Endurteil. Wie in der Gegenwart auch, konnte gegen das Endurteil eine Appellation eingelegt werden. Das Endurteil war dann einklagbar, wenn sich eine Partei nicht daran hielt.⁴³

Neben diesen Verfahren, die über das Zusammenleben der Paare entschieden, gab es auch Verfahren, die sich mit den Auswirkungen dieser Urteile beschäftigten. Sie werden hier, der Handhabung der Plattform „Ehen vor Gericht“ folgend, als Folgeverfahren bezeichnet. Nach einer zeitlich befristeten Trennung von Tisch und Bett konnte etwa beantragt werden, die zeitliche Frist zu verlängern oder die „*Cohabitation*“ frühzeitig wieder aufzunehmen. Auch Auflagen für die getrennte Zeit, etwa Schutz vor physischer Gewalt, konnten vor Gericht beantragt werden. Der gleichen Logik folgt das Verfahren über die „*Voraussetzung zur Cohabitation*“, wo Bedingungen für das Zusammenleben verhandelt wurden.⁴⁴ Während die Kirchengerichte über diese Fragen entschieden und auch in Sachen Alimente und Obsorge etwaiger Kinder während der oft sehr langen Verfahren urteilte, waren für die weltliche Scheidungsfolgen, also vor allem die Obsorge der Kinder sowie die Aufteilung des Vermögens, in der Regel die weltlichen Gerichte zuständig.⁴⁵ Die Ehepaare, die in dieser Arbeit untersucht werden, unterstanden wie erwähnt der Universitätsgerichtsbarkeit und klärten diese Fragen dort – zumindest in der Theorie, nachdem nur wenige Hinweise auf Protokolle solcher Verfahren am Universitätsarchiv überliefert sind.

⁴³ Andrea Griesebner, Normen » Einstieg » Eheverfahren » Kirchliche Gerichtsbarkeit (1558–1783), in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0, 2024, URL: http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=10200 [Abruf: 20.01.2024].

⁴⁴ Andrea Griesebner, Folgeverfahren » Einstieg » Eheverfahren » Kirchliche Gerichtsbarkeit (1558–1783), in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0, 2024, URL: http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=10209 [Abruf: 20.01.2024].

⁴⁵ Vgl. Andrea Griesebner, Susanne Hehenberger, Separated Beds – Interwoven Property: Separation and Divorce in the Habsburg Monarchy between the mid-16th and the mid-19th Centuries, in: Andrea Griesebner, Evdioxios Doxiadis (Hg.), Gender and Divorce in Europe: 1600 – 1900. A Praxeological Perspective, Abingdon, New York: Routledge 2023, S. 33-53, hier: S. 33.

Ehegüterrecht und Erbrecht

Es war während der Frühen Neuzeit nicht nur gängig, sondern im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vermutlich der Normalfall, einen Ehevertrag aufzusetzen.⁴⁶ Ein solcher enthielt neben Informationen über das Brautpaar, etwa Beruf und Personenstand, und der Nennung der Zeug*innen vor allem die materiellen Vereinbarungen. Darunter fielen das in die Ehe eingebrachte sowie einer Person vorbehaltene Vermögen, das Ehegüterregime und die Erbmodalitäten, also was nach dem Vortod eines der Eheleute der überlebende Teil erben sollte und wie hoch der Erbteil eventueller Kinder war. Schließlich behielt sich das Ehepaar oft vor, diese letzten Vereinbarungen durch ein Testament noch ändern zu können.⁴⁷

Das Ehegüterregime bestimmte die Nutzung des Vermögens und den Zugriff darauf innerhalb sowie nach der Ehe. Die beiden wesentlichen Modelle, die durch Detailabmachungen in verschiedenen Formen erscheinen, waren Gütergemeinschaft und Gütertrennung. In der allgemeinen Gütergemeinschaft wurde das Vermögen der Eheleute zu einem gemeinsamen Vermögen zusammengeführt, an dem sie zu gleichen Teilen Besitz hatten. Eine Modalität dessen war die partielle Gütergemeinschaft, in der nur ein Teil des Vermögens in das geteilte Gut einfluss. Die Errungenschaft etwa umfasste alles Vermögen, das während der Ehe erwirtschaftet, teilweise auch ererbt wurde, jedoch nicht den Besitz, der schon vor der Ehe existierte. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft waren beim Vortod eines Gatten die Witwe bzw. der Witwer in einer guten Position, da ihnen die Hälfte des Gemeinschaftsgutes ohnehin gehörte und sie in aller Regel die Hälfte der Hälfte des verstorbenen Ehepartners beanspruchen konnten. Die andere Hälfte ging üblicherweise an die Kinder, konnte aber, insbesondere bei kinderlosen Paaren, ebenfalls an den überlebenden Teil gehen, wenn nicht die Verwandtschaft damit bedacht wurde.

Bei der Gütertrennung dagegen blieb das Vermögen, wie der Name bereits andeutet, getrennt. Damit sollte Besitz in der „Linie“ bleiben, also nicht auf eine eingetragene Person übergehen.⁴⁸ Dieses Arrangement bevorzugte tendenziell die Kinder bzw. die Linie des Erblassers oder der Erblasserin, da diesen beim Erbe der Vorzug vor dem*der überlebenden Ehepartner*in gegeben wurde. Zumindest für Tirol, wo die Gütertrennung die Regel war, kann von einer prekären Situation vor allem der Witwen gesprochen werden.⁴⁹

⁴⁶ Gertrude Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, in: Gertrude Langer-Ostrawsky, Gunda Barth-Scalmani, Ellinor Forster u. Margareth Lanzinger (Hrsg.), Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich (= L'Homme Archiv 3). Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2010, S. 27–119, hier: S. 35-36.

⁴⁷ Vgl. ebda. S. 42.

⁴⁸ Vgl. Margareth Lanzinger, Aushandeln von Ehe – Heiratsverträge in europäischen Rechtsräumen. Einleitung, in: Gertrude Langer-Ostrawsky, Gunda Barth-Scalmani, Ellinor Forster u. Margareth Lanzinger (Hrsg.), Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich (= L'Homme Archiv 3). Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2010, S. 11-26, hier: S. 17.

⁴⁹ Vgl. Margareth Lanzinger, Ehegüter und Balanceakte. Resümee, in: Gertrude Langer-Ostrawsky, Gunda Barth-Scalmani, Ellinor Forster u. Margareth Lanzinger (Hrsg.), Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich (=L'Homme Archiv 3). Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2010, S. 459-467, hier: S. 463.

Nach Ansicht von Christian Neschwara fand sich die Gütergemeinschaft im agrarisch-bäuerlichen Milieu als allgemeine (unbeschränkte) Vermögensgemeinschaften, die nicht zuletzt die Sicherung des landwirtschaftlichen Gemeinschaftsvermögens bezweckte. Davon schloss das Gewohnheitsrecht nur das Sondergut („Heergerät“ der Männer, etwa Waffen und Werkzeug, und die „Gerade“ der Frauen, etwa Schmuck und Haushaltsgegenstände) und – bei vertraglicher Regelung – das Vorbehaltsgut aus. Ähnliches gilt für den städtischen Rechtskreis, wo sich wohl überwiegend beschränkte („partielle“) Gütergemeinschaftsformen belegen lassen.⁵⁰ Während, so Ursula Floßmann, die Errungenschaft im süddeutschen Raum besondere Verbreitung fand, macht sie die allgemeine Gütergemeinschaft („Rentlensheirat“; auch „randlose Heiratsverträge“ genannt⁵¹) ausschließlich in den Alpengegenden – und dort nicht überall, wie die vielen Gütertrennungen in Tirol beweisen – aus.⁵²

Das Vermögen der Eheleute bei Errungenschaftsgemeinschaften war demnach durch drei parallel bestehende Vermögensmassen gekennzeichnet: Einerseits der Besitz des Mannes und der Frau, die je abgegrenzte Sondergüter darstellten („Einhandgüter“). Das Sondergut der Frau wurde auch als „Paraphernalgut“ bezeichnet.⁵³ Diese Vermögensteile standen im Alleineigentum der jeweiligen Person, andererseits gab es das im Gesamthandeigentum stehende „Ehegut“, das sich aus der gemeinsamen Errungenschaft speiste (daher auch „Zweihandgut“).⁵⁴

Für den Untersuchungszeitraum kann mit Alexander Ogonowski festgehalten werden: „Ausser dem Vertragsrechte besteht zwischen den Ehegatten kein gesetzliches Güterrecht.“⁵⁵ Das Ehegüterrecht war in der Frühen Neuzeit der vertraglichen Disposition der Beteiligten überlassen. Daran änderte auch die Erbrechtsordnung Karls VI. vom 28. Mai 1720 nichts Wesentliches, waren ihre Bestimmungen doch wiederum dispositiv gegenüber ehevertraglichen Spezialbestimmungen.

Die Ehen, die nachfolgend in den Fallstudien analysiert werden, sind in unterschiedlichen Ehegüterregimes organisiert. Einige Ehen sind eindeutig einem der beiden Modelle zuordenbar. Bei manchen Paaren kann allerdings nicht bestimmt werden, ob Gütertrennung oder Gütergemeinschaft vereinbart war, andere lassen zumindest eine Vermutung zu. Dies liegt daran, dass in den Quellen nur ein einziger Ehevertrag überliefert ist, Hinweise auf die Organisation der Ehegüter finden sich vereinzelt aber in den Verlassenschaften. Allein vom Erbverhalten kann allerdings auf nichts geschlossen werden. Denn wenn eine Gütergemeinschaft bestanden hatte, konnte der*die Testierer*in nur über seine*ihre eigene Hälfte des Vermögens testamentarisch bestimmen. Wer testamentarisch zum Universalerben bzw. zur Universalerbin gemacht wurde, sagt genauso wenig über das Ehegüterregime aus. Es ist auch nur bedingt möglich, aus der Verteilung der Verlassenschaftsmasse auf ebenjenes zu schließen; wäre etwa ersichtlich, dass der überlebende Ehepartner nichts davon bekam, läge der Schluss auf Gütertrennung nahe. Da aber nicht ganz klar ist, welches Vermögen überhaupt in die Verlassenschaft aufgenommen wurde, bestünde in dem Szenario

⁵⁰ Vgl. AG RG, Rechts- und Verfassungsgeschichte, S. 64-65.

⁵¹ Vgl. z.B. Alexander Ogonowski, Oesterreichisches Ehegüterrecht, Leipzig: Duncker & Humblot 1880, S. 107-108.

⁵² Vgl. Ursula Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, Wien: Springer-Verlag 2008, S. 100.

⁵³ Vgl. Ogonowski, Oesterreichisches Ehegüterrecht, S. 95.

⁵⁴ Vgl. Floßmann, Privatrechtsgeschichte, S. 100.

⁵⁵ Ogonowski, Oesterreichisches Ehegüterrecht, S. 104-105.

die Möglichkeit, dass die in einer Gütergemeinschaft dem überlebenden Teil zustehende Hälfte überhaupt nicht in der Verlassenschaft aufscheint.

Die Entwicklung und frühneuzeitliche Rezeption des (römischen) Erbrechts setzten vergleichsweise spät ein und waren im Untersuchungszeitraum noch nicht abgeschlossen: Lange Zeit war es inhaltlich betrachtet ein Teil des Familienrechts geblieben. Die gewohnheitsrechtlichen Verteilungsordnungen funktionierten nach dem Prinzip der Verwandtenerbfolge. Die Verteilung lebensnotwendiger Güter der Sippenverbände war nicht die Entscheidung des Verstorbenen: „[Es] gab nur ‚geborene‘, nicht ‚gekorene‘ Erben“⁵⁶.

Es war daher auch kein Verlassenschaftsverfahren notwendig, sodass die Erben automatisch in den Besitz des Nachlasses kamen. Aszendenten waren, mit Ausnahme des Fallrechts („*ius recadentiae*“) für Fälle der Nachkommenlosigkeit von der Erbfolge ausgeschlossen, jüngere wurden älteren Verwandtenklassen gegenüber bevorzugt („Das Gut rinnt wie das Blut“).⁵⁷ Paul Posener charakterisierte das Erbrecht vor der Rezeption des römischen Rechts folgendermaßen:

„[L]etztwillige Verfügungen sind unbekannt. Beim Tode erhält der Tote seinen Totenteil (Tiere, Waffen, Kleider) zur Bestattung; hieraus nach Annahme des Christentums das Seelgeräte. Kein Erbschaftsantritt: „der Tote erbt den Lebendigen;“ Auseinandersetzung erst nach dem 30. Tage nach dem Tode. Für Erbteilung gilt: der Aeltere teilt, der Jüngere wählt. — [...] Noch bei Lebzeiten des Erblassers haben die Erben ein Wartrecht.“⁵⁸

Dem gegenüber betont Gabriela Signori die Rolle der Eheverträge, in denen schon im Mittelalter oft bestimmt wurde, was mit dem Vermögen nach dem Tod geschah. Diese Regelungen konnten letztwillige Verfügungen, die Posener nicht kennt, durchaus ersetzen und verweisen auf auch für die Frühe Neuzeit geltende Wichtigkeit der Eheverträge für das Vererben.⁵⁹ Hieran zeigt sich auch das Interesse der Kirche an der herausbildenden Testierfreiheit:

„Als ein für die Kirche vorteilhafter Grundsatz wurde im Rechtsleben die Testierfreiheit gefördert, weil sie der Kirche Vermögen zuführen konnte, und zwar unter dem moralischen Zwang, Christus wie einen Sohn in den Kreis der Erben einzubeziehen (sog. Freiteilslehre), was v.a. mit Stiftungen zugunsten kirchlicher Einrichtungen (Seelheilstiftungen) geschah und zur Dotierung der kirchlichen Armenfonds beitrug.“⁶⁰

Die Erbfolgeordnungen der Frühen Neuzeit waren, wie oben angedeutet, durch eine differenzierte Behandlung verschiedener Vermögensmassen charakterisiert. Insbesondere die Unterscheidung zwischen Liegenschaften und Fahrnisvermögen sowie die speziellen Erbfolgeregelungen für Kriegsausrüstung und persönliche Gegenstände zeigen, wie rechtliche Normen die soziale Realität und die Struktur der Vermögensweitergabe prägten. Mit dem Aufkommen und der Verbreitung von Privateigentum wurden die Weichen für eine komplexere Erbregelung gestellt, die nicht nur die Verteilung von Vermögenswerten, sondern auch den Ausschluss von Vorfahren und Eheleuten von der Erbfolge umfasste. Wie oben betont wurden diese Regelungen durch die weit verbreitete Praxis

⁵⁶ Floßmann, Privatrechtsgeschichte, S. 322.

⁵⁷ Vgl. AG RG, Rechts- und Verfassungsgeschichte, S. 67.

⁵⁸ Paul Posner, Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin: J. J. Heine 1901, S. 31.

⁵⁹ Vgl. Gabriela Signori, Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft. Die Ehe in der mittelalterlichen Lebens- und Vorstellungswelt (= Geschichte und Geschlechter 60), Frankfurt am Main: Campus Verlag 2011.

⁶⁰ AG RG., S. 79-80.

der Erbfolgeregelungen in den Eheverträgen oft umgangen. Diese Entwicklungen führten zur gewohnheitsrechtlichen Ausformung von Erbfolgeordnungen, die sich jedoch aufgrund regionaler und lokaler Kleinteiligkeit stark unterschieden. Die Parentel (also das Erbklassensystem) als Ordnungsprinzip und die sukzessive Einbindung der Aszendenten in die Verwandtenerbfolgeordnung im 18. Jahrhundert spiegeln den langsamen Wandel von einer primär verwandtschaftsbasierten Erbfolge hin zu einem stärker formalisierten und rechtlich kodifizierten System wider. Die Reformen markierten die allmähliche Übernahme des gemeinen Rechts und eine Abkehr von gewohnheitsrechtlichen Regelungen. Diese Reformen zielten darauf ab, die Rechtszersplitterung zu überwinden und führten zur Etablierung der bürgerlich-patriarchalen Ordnung um 1800.⁶¹

Die beiden wesentlichen Faktoren bei der todesbedingten Vermögensweitergabe waren also das Ehegüterregime sowie das Testament. Als dritter Faktor sei noch der Pflichtteil der ehelichen Kinder erwähnt: Bei vier oder weniger Kindern lag er – folgt man dem Landrechtsentwurf Püdlers aus 1573 – insgesamt bei einem Drittel, bei mehr als vier Kindern bei der Hälfte des Verlassenschaftswerts. Bei Kinderlosigkeit konnte für Geschwister ein Pflichtteil entstehen, dessen Höhe jedoch umstritten war.⁶² Der Nachlass ging nicht, wie im Mittelalter, direkt und ohne Berücksichtigung des Willens des Erben bzw. der Erbin in deren Besitz über, sondern es gibt die Voraussetzung einer Erbschaftserklärung. Die Erbantritte fanden in der Regel „*cum beneficio legis et inventarii*“, also bedingt statt. Dies lag am Prinzip der Personenidentität zwischen Erblasser bzw. Erblasserin und den Erb*innen, das aus der Rezeption des römischen Rechts stammt und besagt, dass der*die Erbe*Erbin uneingeschränkt für Vermögen und Rechtsgeschäfte des*der Erblassers*Erblasserin haftet. Beim bedingten Erbantritt, der ebenfalls schon ansatzweise im römischen Recht vorhanden war, beschränkte sich die Haftung auf gewisse, in einem Inventar gelistete Vermögensteile und erstreckte sich nicht über den Inventarwert hinaus.⁶³

Der Nachlass wurde mit dem Tod des Erblassers bzw. der Erblasserin zu einer eigenen Rechtsperson, der Verlassenschaft, die gerichtlich gesperrt wurde. Sie wurde von einem damit beauftragten Kommissar inventarisiert und beschrieben, anschließend auch geschätzt. Die Schätzung wurde an der Universität, das zeigen die Verlassenschaften, durch eigene Schätzleute vorgenommen. Die ganze Abwicklung der Verlassenschaft von ihrer Sperre über die Eröffnung des Testaments und die Erbantrittserklärungen bis hin zur Einantwortung an die Erb*innen war ein gerichtliches Verfahren. Dieses wurde für die hier untersuchten Personen vom Universitätsgericht geführt.⁶⁴

Welche Vermögensteile aber konnten vererbt werden, was floss in ein Testament ein und findet sich daher darin, was nicht? Grundsätzlich herrschten in den verschiedenen Territorien unterschiedliche Regeln, welches Eigentum vererbt werden konnte und welches nicht. Wie Karin Gottschalk beschreibt, wurde der Nachlass im Raum des Heiligen Römischen Reichs bis ins Spätmittelalter, in manchen Gegenden viel länger, in verschiedene Vermögensteile geteilt, die nicht alle gleichermaßen frei vererbt werden konnten. Dies betraf vor allem Liegenschaften, verschiedene Formen von Grund (Allodialgüter etwa waren oft frei vererbbar, während bei Zinsgütern ein Zinsherr Mitspracherecht

⁶¹ Vgl. Floßmann, Privatrechtsgeschichte, S. 325-328.

⁶² Vgl. Floßmann, Privatrechtsgeschichte, S. 354-55.

⁶³ Vgl. ebda. S. 365-368.

⁶⁴ Vgl. ebda. S. 368-369.

hatte), aber auch etwa die „Gerade“ von Frauen, die direkt an die nächste weibliche Verwandte übergang, jedoch vor allem in Gütertrennungen relevant war.⁶⁵ Das Römische Recht, dessen Rezeption ab dem 16. Jahrhundert immer wichtiger wurde, kannte dagegen eine allgemeine Testierfreiheit. Es gab aber bis ins 19. Jahrhundert hinein Gebiete im heutigen Deutschland, die diese Freiheit nicht kannten, prominent etwa Schleswig-Holstein. Dort waren Erblasser*innen in unterschiedlichen Graden, meist mit der Ausnahme frommer Legate an die Kirche, an die gesetzliche Erbfolge gebunden. Die verschiedenen Variationen des Erbrechtes in Stadt- und Landrechten hat Peter Landau exemplarisch dargestellt. Der Untersuchungsraum umfasst dabei Regionen des heutigen Deutschlands, Österreichs und auch der Schweiz⁶⁶

Die Forschungslage zum Testieren im Untersuchungsraum ist dünn, weil sich vieles ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts findet,⁶⁷ davor jedoch –auch aufgrund der Kleinteiligkeit der Rechtsräume – eher wenig. Im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, und damit auch in Wien, gab es bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts keine vom Landesfürsten sanktionierten Rechtskodifikationen, ein gesetzliches Erbrecht existierte bis in das 18. Jahrhundert hinein praktisch nicht.⁶⁸ Deshalb spielen für die Rechtspraxis als Quellen die verschiedenen Kodifikationsentwürfe eine große Rolle. So war für die Frühe Neuzeit das Traktat Bernhard Walters aus den 1550-er Jahren ausschlaggebend, das die Rezeption des Römischen Erbrechts inklusive der Idee des Pflichtteils anregte. Peter Landau schreibt, das Traktat habe „praktisch das Ansehen eines Gesetzbuchs“⁶⁹ erlangt. Es gibt also beim Vererben einzig die oben erwähnte Einschränkung des Pflichtteils für die Kinder, und auch die konnte in speziellen Fällen aufgehoben werden. Gertrude Langer-Ostrawski streicht die Bedeutung des Landrechtsentwurfs von Wolfgang Püdler aus dem Jahr 1573 hervor, der zwar keinen Gesetzesstatus hatte, jedoch in die Rechtspraxis übernommen worden sei.⁷⁰ Dieser Entwurf, als „*Landt-Taffel oder Landtsordnung*“ betitelt, liegt daher den nachfolgenden Ausführungen über das Erbrecht zugrunde.

⁶⁵ Vgl. Karin Gottschalk, Erbe und Erbrecht. Die Übertragung von Eigentum in der Frühen Neuzeit, in: Bernhard Jussen, Sigrid Weigel, Stefan Willer (Hg.), Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur, Berlin: Suhrkamp Verlag 2013, S. 85-125, hier: S. 90-94.

⁶⁶ Vgl. Peter Landau, Die Testierfreiheit in der Geschichte des Deutschen Rechts im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 114/1 (1997), S. 56–72. Zu Schleswig-Holstein: S. 57-58.

⁶⁷ Als Beispiele seien genannt Gertrude Langer-Ostrawski, Bäuerliche Testamente; Michael Span, „Alles getreulich anzuzeigen was zur Verlassenschaft gehört“. Zur ‚Vollständigkeit‘ von Verlassenschaftsinventaren des 18. Jahrhunderts aus dem Tiroler Raum, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 32 (2021), S. 252-273; Ders., Ein Tal mit Büchern? Privater Buchbesitz im Stubaital zwischen 1750 und 1800, in: Tiroler Heimat. Zeitschrift für Regional- und Kulturgeschichte Nord-, Ost- und Südtirols 80 (2016), S. 141-170; Michael Pammer, Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen (18. Jahrhundert), in: Josef Pauser, Martin Scheutz, Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, Köln: Böhlau 2015, S. 495-510.

⁶⁸ Vgl. Langer-Ostrawski, Bäuerliche Testamente, S. 88.

⁶⁹ Vgl. Landau, Testierfreiheit, S. 65.

⁷⁰ Vgl. Langer-Ostrawski, Bäuerliche Testamente, S. 86.

Das Buch III beschäftigt sich auf über 350 Seiten mit dem Erbrecht, wo es unter Tit. 15, § 2 heißt, dass Eheleute sich

*„eines das ander zu seinem erben einsetzen, doch daz denen leibserben ihr legitima und naturliche erbgebürnus verlaßen werde“.*⁷¹

Der Pflichtteil war bei vier Kindern oder weniger mit einem Drittel, bei über vier Kindern mit der Hälfte des Nachlasses bestimmt worden.⁷²

Welche Vermögensteile aber konnten in einem Testament hinterlassen werden, und gab es solche, die nicht frei vererbt werden konnten? Zunächst fällt hier, bei Gütergemeinschaft, jene Hälfte des ehelichen Vermögens darunter, die dem überlebenden Gatten, der überlebenden Gattin, gehörte und nicht vermacht werden konnte. Der Landrechtsentwurf von 1573 weiß dazu:

*„was in der heuratsabredt mit beeder chonleut wilkühr beschlossen, das kann der eheman allein in seinem testament nit widerruffen“.*⁷³

Darüber hinaus gab es Vermögensmassen, die als „Fideikommiss“ zu einer Einheit geformt waren und deren Weitergabe über mehrere Generationen hinweg schon vorbestimmt war. Titel 17 im Landrechtsentwurf zählt einige von der Testierfreiheit ausgenommene Vermögensformen auf. Im Wesentlichen beschränken sich diese auf geistliche Güter, die nur mit landesfürstlicher Genehmigung testiert werden konnten, Lehensgüter, die, zumindest formal, wieder verliehen werden mussten, und Leibgedingsgüter.⁷⁴

Die Öffnung eines Testaments nach dem Sterbefall musste in einer Art Öffentlichkeit stattfinden. Die nächste Verwandtschaft des*der Verstorbenen sowie die Zeugen⁷⁵ des Testaments mussten dieses

*„auf dem lantbreuchigen dreissigsten in beisein des verstorbnen negsten befreundten furbringen und eröffnen.“*⁷⁶

⁷¹ Wolfgang Püdler, Landt Taffel oder Landts Ordnung des Hochöblichen Erzherzogthumb Österreich under der Ennß 1573, in: Karl Chorinsky (Hg.), Sammlung lithographierter Mitteilungen und Abschriften österreichischer Rechtsquellen der Neuzeit, Wien: Eigenverl. 1890. URL: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=chs&datum=0004&page=1&size=45> [Abruf: 31.01.2024].

⁷² Vgl. ebda., Buch III, Tit. 19, § 1. Die folgenden Paragraphen legen fest, dass dieser Pflichtteil vor jedem Legat und jeder frommen Stiftung Vorrang hat. Nur die Schulden der Verlassenschaft und die Begräbniskosten werden höher priorisiert.

⁷³ Püdler, Landt Taffel, Buch III, Tit. 15, § 7. Gleiches gilt, wie weiter unten ausgeführt wird, auch beim Vortod der Frau.

⁷⁴ Vgl. Püdler, Landt Taffel, Buch III, Tit. 17. Leibgedingsgüter waren primär eine Form der Altersvorsorge. Ein Gut wurde an die nächste Generation übergeben oder auch verkauft, jedoch hatte die abtretende Partei Anspruch auf Vergütung, etwa in Form von Naturalien oder einem Wohnrecht. Vgl. dazu Josef Ehmer, Art. Ausgedinge, in: Friedrich Jäger et. al. (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit Online. URL: http://dx-doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1163/2352-0248_edn_COM_243158 [Abruf: 01.02.2024].

⁷⁵ Diese sollten, zumindest laut der Landtafel, männlich sein.

⁷⁶ Püdler, Landt Taffel, Buch III, Tit. 29.

Üblicherweise war dies Aufgabe des*der eingesetzte*n Erben*Erbin, dessen Identität zumindest den Zeugen bekannt sein sollte.⁷⁷ Gleich darauf sollte mit der Erstellung eines Inventars durch unparteiische Kommissarien begonnen werden. Vom Inventar ausdrücklich ausgenommen wurden lediglich Vermögensteile, die eindeutig dem Witwer oder der Witwe zuzuschreiben waren: Für den Mann Kleider, Waffen, Ketten, Siegel und Reitpferd, für die Frau ebenfalls Kleider, dazu Schmuck und Kleinodien, das wichtigste Hausratsgut sowie der Vermählungsring. Es ist nicht beschrieben, wie mit gemeinschaftlichem Ehegut verfahren werden soll, ob nur die Hälfte des*der Verstorbenen inventarisiert wurde, oder das ganze Vermögen. Vermögenswerte, die der*die Verstorbene als Gerhabe*Gerhabin oder Kurator*in verwaltete, sollten im Inventar gesondert verzeichnet werden.⁷⁸

Nach Fertigstellung des Inventars wurden die Begräbnis- und Verfahrenskosten, die bei der Sperre, der Inventarisierung und der Schätzung angefallen waren, bezahlt, anschließend die Schulden beglichen – dazu zählte auch das eheliche Gemeinschaftsgut, auf das eine Witwe bzw. ein Witwer Anspruch hatte. Ob dies bedeutet, dass dieses Gemeinschaftsgut in die Verlassenschaft einfluss (oder idealtypisch einfließen sollte), ist nicht ganz klar. Sollte die Schuldsomme den Verlassenschaftswert übersteigen, wurde eine „*Crida*“ angeschlagen und den Gläubigern kommuniziert. Diese hatten ihre Forderungen dann schriftlich einzureichen, wurden zur Anhörung geladen und nach Priorität ihrer Forderungen gelistet. Wenn die Verlassenschaft nicht verschuldet war, wurden nach der Auszahlung der Gläubiger die Pflichtteile ausgezahlt, danach, so noch Geld übrig war, die frommen Stiftungen bedient. Als letztes erst wurden die eingesetzten Erben und die Legate ausgezahlt.⁷⁹ Die Exekution des Testaments oblag entweder einer im Testament eigens dazu ernannten Person, wenn es eine solche nicht gab, übernahm das in der Regel der*die eingesetzte Erbe*Erbin.⁸⁰ Carl Chorinsky, ein Jurist des 19. Jahrhunderts, hat in seinem Text über Verlassenschaftsabhandlungen angemerkt, dass an der Universität Wien die Vollstreckung des letzten Willens dem Verlassenschaftskurator oblag, nicht den Erben.⁸¹

Die „*Landt-Taffel*“ fokussiert im Buch III über Erbrecht stark auf die Erbfolge, wo alle möglichen Familienkonstellationen durchdekliniert werden, und auf Testierfähigkeit bzw. Kriterien der (Un-) Gültigkeit des letzten Willens. Viel ist nicht über die Abläufe in Verlassenschaftsverfahren definiert, die einzelnen, notwendigen Dokumente, wie etwa ein Teil-Libell für die Aufteilung der Erbschaft oder auch die Bestätigung der Einantwortung bleiben unerwähnt. Dies liegt auch daran, dass Verlassenschaftsverfahren im Mittelalter und auch noch in die Frühe Neuzeit hinein nicht unbedingt gerichtlich geführt wurden. Ursula Floßmann schreibt, dass es noch im 17. Jahrhundert Gang und Gäbe war, Erbschaften außergerichtlich abzuwickeln,⁸² weshalb ein ausgefeiltes Verfahrensrecht noch

⁷⁷ Vgl. Püdler, *Landt Taffel*, Buch III, Tit. 29.

⁷⁸ Vgl. Püdler, *Landt Taffel*, Buch III, Tit. 33.

⁷⁹ Vgl. Püdler, *Landt Taffel*, Buch III Titel 49.

⁸⁰ Vgl. Püdler, *Landt Taffel*, Buch III, Tit. 54.

⁸¹ Vgl. Carl Chorinsky, *Das Notariat und die Verlassenschaftsabhandlung in Oesterreich*, Wien: Alfred Hölder 1877, S. 33.

⁸²Vgl. Floßmann, *Privatrechtsgeschichte*, S. 368. Diese Ansicht konfligiert zwar mit dem Kodifikationsversuch Püdlers, der diese Verfahren sehr wohl als gerichtliche beschreibt, allerdings werden wohl lange Zeit beide Modi nebeneinander existiert haben und abhängig von Ort und Stand unterschiedlich gehandhabt worden sein.

nicht existierte. Auch die Frage danach, wie mit dem ehelichen Gemeinschaftsgut verfahren wird, wird nicht beantwortet. Nachdem in der Landtafel beschrieben wird, dass das eheliche Gemeinschaftsgut erst ausgezahlt wird, nachdem das Inventar erstellt worden ist, könnte vermutet werden, dass es idealerweise mitinventarisiert wurde. Vorstellbar wäre, dass es bei der Inventur aufgenommen wurde, anschließend der Anteil des überlebenden Ehepartners jedoch ausgerechnet und abgezogen wurde. Dies wird aber in der Praxis auch davon abhängig gewesen sein, wie die Besitzverhältnisse waren, wie die Eheleute die Art der Verwaltung des Vermögens vereinbart hatten und wer das Vermögen aufbewahrt hatte.

Fallstudie Molitor*in

Die Fallstudie zum Ehepaar Molitor*in basiert quellentechnisch auf den verschiedenen Eheverfahren, die zwischen 1715 und 1724 vor dem Konsistorialgericht der Erzdiözese Wien verhandelt wurden, sowie den beiden Verlassenschaften des Paares. Die von der Ehefrau angestrebte Scheidung wurde entweder abgelehnt, oder das Ehepaar einigte sich auf die „Cohabitation“. Vom letzten Verfahren, in dem die Ehefrau erneut die Trennung von Tisch und Bett verlangte, ist leider kein Urteil überliefert, sondern nur, dass der Ehefrau ein Beweisverfahren aufgetragen und ihr während des Beweisverfahrens ein provisorischer Unterhalt von 208 Gulden jährlich genehmigt wurde. Bruchstückhaft sind auch einige wenige Prozesse des Ehepaars vor dem Universitätsgericht erhalten. Die Studie wird vorwiegend aus der Perspektive der Frau, Maria Regina Molitorin, verfasst. Dies ergibt sich einerseits daraus, dass Maria ihren Mann überlebte und in seiner Verlassenschaft prominent vorkommt. Über ihre Familie ist zudem mehr bekannt, daher gibt es einfach mehr Quellen aus ihrer Perspektive. Andererseits war sie diejenige, die in der Ehe bzw. vor den Gerichten aktiver war: Sie wollte die Ehegemeinschaft beenden, sie versuchte auch, „Cohabitationsauflagen“ zu verhandeln. Der Aufbau dieser Untersuchung ist grob chronologisch konzipiert: Zuerst soll versucht werden, einen biografischen Kontext der Eheleute zu erarbeiten, wobei sich dieser auf die Zeit vor der Ehe konzentriert. Anschließend wird die Ehe der beiden anhand einiger Informationen aus den Verlassenschaften sowie aus den Eheverfahren beschrieben. Schließlich wird das Vermögen der beiden über ihren Tod hinaus verfolgt, um zu zeigen, welche Auswirkungen der Ehevertrag, die Ehekonflikte sowie die Interessenskonflikte der Erben auf die Verlassenschaft hatten und wie und an welche Erb-Parteien das Vermögen schließlich ging.

Biografisches

Die Familien der beiden Eheleute sind nicht aus Wien. Dies macht die Rekonstruktion ihrer Familienverhältnisse und ihrer Leben vor der Hochzeit sehr schwierig, über viele Details kann maximal spekuliert werden.

Benedict Eberhard Molitor ist in Kirchberg in Schwaben, einige Kilometer südöstlich von Ulm geboren. Die Pfarrmatriken aus dem Ort sind nicht verfügbar, weshalb Geburtsjahr und Eltern nicht genau eruiert werden können; auch die Verlassenschaft verrät nichts über seinen Lebenslauf. Laut den Sterbedaten im Totenbeschauprotokoll der Stadt Wien, wo sein Alter mit 47 Jahren angegeben ist, dürfte er um das Jahr 1678 geboren worden sein. Spätestens seit 1709 lebte er in Wien, zu diesem Zeitpunkt wurde er an der Wiener Juridischen Fakultät aufgenommen. Es gab zu der Zeit an der Universität Wien eine Molitorische Stiftung, die von einem elsässischen Rechtsprofessor getätigt wurde. Johannes Thomas Molitor ist 1671 verstorben und hatte verfügt, dass aus den Zinserträgen der Stiftung immer zwei Jungen aus seiner Nachkommenschaft das Studium finanziert werden soll.⁸³ Es ist gut vorstellbar, dass Benedict in den Genuss dieses Stipendiums gekommen ist. Ob die beiden ein verwandtschaftliches Verhältnis verband, lässt sich nicht mit Sicherheit klären.

Am 22.07.1711 heiratete er. Im Trauungseintrag ist zu lesen, dass Benedict Molitor zu diesem Zeitpunkt Doktor beider Rechte und „Hof- und Gerichtsadvocat“ ist, er also auch bereits für höhere Gerichte zugelassen war. Das lässt vermuten, dass er bereits 1709, als er an der Fakultät

⁸³ Vgl. Universitätsarchiv Wien (UAW)/CA 2.1.1561. Molitorische Stiftung – Stiftsbrief, 1678.

aufgenommen wurde, sein Studium fast beendet oder auch schon abgeschlossen hatte. Nicht nur wäre die Erringung des Titels innerhalb von zwei Jahren äußerst rasch, auch der Titel „Hofadvocat“ kann nur durch ein strenges Examen erworben werden. Beide Titel in knapp zwei Jahren zu bekommen, wäre wohl kaum möglich gewesen. Er stieg schnell auf, zuerst zum Professor der Institutionen⁸⁴ im Jahr 1713, dann zum kanonischen Professor, also Professor für kirchliches Recht, 1718. In weiterer Folge besetzte er einige universitäre Ämter: 1718 wurde er Prokurator der Rheinischen Nation, 1720 Senior der Juridischen Fakultät. Überdies war er Superintendent der „Knäflischen Stiftung“.⁸⁵

Über sein Leben vor der Hochzeit konnte ich nichts in Erfahrung bringen. Mangels eines Hinweises im Trauungsbuch, gehe ich davon aus, dass er bei der Ehe mit Maria Munierin 1711 nicht verwitwet war. Der einzig verifizierbare Verwandte Benedict Molitors tritt erst nach dessen Tod in Erscheinung: Jacob Strohmeier, bezeichnet als sein „Enkel“, wird im Testament mit etwas Geld bedacht, um seine Studien fortzusetzen. Es ist davon auszugehen, dass Benedict Molitor keine legitimen Kinder hatte; in der Ehe mit Maria ist das ausgeschlossen und über eine frühere Ehe ist, wie bereits erörtert, nichts bekannt. In der Frühen Neuzeit wird jedoch unter „Enkel“ nicht nur das „Kindeskind“ verstanden, sondern es werden unter den Begriff auch „Neffen“, also Kinder der Geschwister, subsummiert. Es scheint daher realistisch, dass Benedict den studierenden Sohn von Geschwistern oder auch von Geschwistern seiner Ehefrau Maria mit dem Geld bedacht hatte.⁸⁶

Maria Regina Munierin ist um das Jahr 1691, jedenfalls nach Juli jenes Jahres, in eine Kaufmannsfamilie, die Muniers, geboren. Laut einem Auszug aus der Pupillen-Raitt-Kammer hatte sie drei Geschwister, von denen die zwei Schwestern (Barbara, verheiratete Samuelin, und Maria Anna, verheiratete von Blumenthall) namentlich genannt sind. Ihr Bruder, so geht aus ihrem Testament hervor, war Johann Adam Munier, Schlosshauptmann in Laxenburg. Ein weiterer Blutsverwandter, dessen Verhältnis zu Maria nicht spezifiziert wird, ist Michael Munier; er kommt prominent in beiden Verlassenschaften vor und steht Maria in mehreren rechtlichen Belangen zur Seite. Über ihn ist bekannt, dass er in den späten 1670-er Jahren in Savoyen geboren wurde und als Handelsmann tätig war. Möglicherweise handelt es sich um einen Onkel oder einen Stiefbruder, wobei ersteres wahrscheinlicher ist, da er in der Verlassenschaft nicht unter den Geschwistern angeführt ist.

Die Familie ist vor 1692 in den mir zur Verfügung stehenden Quellen nicht fassbar; dies stützt die These, dass nicht nur Michael Munier, sondern auch Marias Eltern und eventuell Maria selbst in

⁸⁴ Dieser Lehrstuhl stand meist am Anfang einer Laufbahn als Rechtsprofessor. Die Institutionen sind Teil des Römischen Rechts und lehren einen verkürzten Überblick über den Inhalt des CICiv, der dann in den Pandekten bzw. Digesten in längerer Form und mit anderer Gliederung ausgebaut wird.

⁸⁵ Vgl. Descriptor des Wiener Universitätsarchivs, URL:

<https://scopeq.cc.univie.ac.at/query/deskriptordetail.aspx?ID=46785> [Abruf: 17.05.2023]. Die Knäflische Stiftung, auch „Knäfl-Stiftung“ genannt, ist eine Stiftung des Unterkrainer Priesters Lukas Knäfl zur Unterstützung von Studenten aus Krain. Die Stiftung besteht bis heute.

⁸⁶ Eine andere Erklärung wäre ein uneheliches Kind Molitors, das diesen Enkel zeugte. Dieses würde dann aber den mütterlichen Namen tragen, weshalb diese Theorie unhaltbar ist.

Savoyen geboren sind.⁸⁷ Marias Vater, Franz Anton Munier, wird im Eintrag des Sterbebuchs sowie in der Todesanzeige in der Wiener Zeitung als „bürgerlicher Handelsmann“ bezeichnet.⁸⁸ In ihrem Trauungsbucheintrag wird Maria Munier als Tochter eines „*kayl. Niterlags-Verwander*“ angeführt.⁸⁹ Diese schon viel engere Berufsbezeichnung benennt Handelsleute, die seit dem 16. Jahrhundert in Wien eine privilegierte Gruppe bildeten, die lange Zeit auch steuerbefreit war. Sie besorgten das ganze Jahr über große Teile des Groß- und Fernhandels (besonders im Handel mit feinem Gewebe waren sie marktbeherrschend) und verfügten in der Regel über hohes Eigenkapital. Während des 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts kamen viele „*Niederleger*“ aus Italien, der Schweiz und Savoyen, wo die Muniers verortet werden konnten.⁹⁰

Das Forschungsprojekt „Der Donauhandel. Quellen zur Österreichischen Wirtschaftsgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts“ befasst sich eingehend mit dieser Berufsgruppe und hat unter der Leitung von Peter Rauscher zwei Datenbanken veröffentlicht, die die Mautprotokolle von Aschach bzw. die Waag- und Niederlagsbücher von Krems systematisch erfassen.⁹¹ Die Datenbanken ermöglichen eine Suche nach Namen von Händlern, die am Donauhandel beteiligt waren; Franz Anton Munier, der Vater Marias, scheint in der Kremser Datenbank zwischen 1692 und 1701 siebenmal als Händler auf.⁹² Die Jahrgänge von 1681 bis 1692 sind nicht überliefert und bilden eine Lücke in der Datenbank, vor 1681 scheinen keine Muniers auf. Das heißt, dass die Familie im Zeitfenster zwischen 1681 und 1692 angefangen hat, sich am Donauhandel zu beteiligen. Ihr Umzug von Savoyen nach Wien lässt sich also in eben jenem Zeitraum vermuten.

Damit ist zwar ein wesentlicher Schritt in der Familienbiografie dokumentiert; da Maria erst nach 1691 geboren ist, könnte sie auch bereits in Wien geboren worden sein – anzunehmen ist es, da ihr Vater schon ein Jahr später in Wien (bzw. dem Donaauraum um Wien) nachweisbar ist. Warum sie und auch ihr Bruder Johann, der kurz nach ihr zur Welt kam, nicht in den Wiener Taufbüchern

⁸⁷ Auf jeden Fall nicht alle, da im Eintrag des Trauungsbuchs St. Stephan zu Barbara Munierin bzw. Samuelin steht, diese sei in Linz geboren. Möglicherweise hat die Familie dorthin einen Abstecher gemacht, bevor sie nach Wien gezogen ist – es lässt sich für den Anfang des 18. Jh. auch ein Händler aus Savoyen namens Claudi Munier ausmachen, der vermutlich mit den Muniers verwandt und in Linz geblieben ist. Johann Adam Munier, der einige Jahre später heiratete, war schon in Wien geboren.

⁸⁸ Wiener Zeitung vom 28.06.1710. URL: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrz&datum=17100628&seite=8&zoom=33> [Abruf: 28.02.2023]. Sterbebuch St. Stephan 1708-1710, S. 939.

⁸⁹ Trauungsbuch St. Stephan 1710-1711, S. 464.

⁹⁰ Zu den Wiener Niederlegern vgl. Peter Rauscher, Andrea Serles, Die Wiener Niederleger um 1700. Eine kaufmännische Elite zwischen Handel, Staatsfinanzen und Gewerbe, in: ÖZG Bd. 26 N. 1 (2015), S. 154-182, hier: S. 156-158.

⁹¹ Vgl. Peter Rauscher, Andrea Serles, Kremser Waag- und Niederlagsbücher – Datenbank. URL: <https://donauhandel.univie.ac.at/datenbank-krems/> [Abruf: 02.03.2023].

⁹² Leider ist in den Niederlagsbüchern nicht dokumentiert, um welche Waren es sich handelt. Die Datenbank für Aschach gibt diese Information zwar her, aber hier überschneidet sich der erfasste Zeitraum kaum mit Franz Muniers Leben. Michael Munier jedoch, ebenfalls Handelsmann, scheint dort auf als Händler von Wolle, Seide und „Krämerei“, ein Begriff, unter dem ein außerordentlich breites Warespektrum Platz findet.

aufscheinen, ist nicht klar. Zumindest vom Vater ist bekannt, dass er ein katholisches Begräbnis bekam, und auch sonst gibt es keine Hinweise darauf, dass sie evangelisch getauft wurden, später konvertierten und deshalb nicht in den Taufbüchern zu finden sind. Eine Erklärung dafür ist, dass Franz, der Vater, schon im Donauhandel aktiv war, bevor die Familie nach Wien zog.

Der nächste biografische Anhaltspunkt Marias ist der Tod ihres Vaters im Juli 1710. Sein Tod bedeutete auch einen Vermögenstransfer. Franz Anton war ein reicher Händler und hinterließ seinen vier Kindern 32.000 Gulden, sodass jedes davon 8.000 Gulden erbte. Da zumindest Maria und Johann noch minderjährig waren, wurde ihnen das Geld nicht direkt ausgezahlt. Als unmündige Kinder bekamen sie den Status von „Pupillen“, „(halb-)Waisen“ bzw. „Mündel“.⁹³ Laut der Gerhabschaftsordnung von 1669 geht die „Gerhabschaft“, also die Vormundschaft, auf die nächsten Verwandten über. Bei Maria und Johann wäre das ihre noch lebende Mutter Maria. Für den Fall, dass die Mutter die „Ober-Gerhabschaft“ übernimmt, sieht die Gerhabschaftsordnung noch ein oder zwei weitere Mit-Gerhaben aus der Verwandtschaft vor, die das Vermögen des*der Pupillen*Pupillin verwalten und die Rechnungen führen sollten.⁹⁴ Sehr wahrscheinlich ist, dass Michael Munier, der, wie ich vermute, Bruder des verstorbenen Vaters, Mit-Gerhabe war.

Ehe

Das Paar heiratete am 22.07.1711 im Wiener Stephansdom;⁹⁵ obwohl der Ehevertrag nicht erhalten ist, lässt sich aus den eingesehenen Verlassenschaften einiges rekonstruieren. So lässt sich feststellen, dass das Ehepaar einen Ehevertrag, in den Quellen ein „*Heyraths brieff*“ oder „*Heyraths contract*“,⁹⁶ abgeschlossen hatte, der zum Zeitpunkt des Todes der Eheleute zumindest als Abschrift noch existierte. Warum die Abschrift nicht (mehr) in einer der Verlassenschaften zu finden ist, lässt sich nicht sagen.

Die Details aus dem Ehevertrag, die sich aus der Verlassenschaft rekonstruieren lassen, sind durchwegs finanzieller Natur. Dies liegt wohl an der Quelle selbst, die sich vor allem mit dem hinterlassenen Vermögen beschäftigt. Die Informationen kommen insbesondere aus Beschwerden, Anfragen und Klagen, die im Streit zwischen Maria bzw. später ihren Erben und den Erben Benedicts entstanden sind; es handelt sich deshalb um besonders tendenziöse Quellen, in denen versucht wird, den Sachverhalt für die jeweilige Partei möglichst günstig darzustellen. Daher ist ein gewisser Vorbehalt angebracht, wenn es um die Interpretation der jeweiligen Vermögensteile und Bestimmungen geht – gewisse Fixpunkte lassen sich jedoch zweifelsfrei nachweisen, wie etwa die Tatsache, dass es einen Ehevertrag gab.

Die Regelung des Ehegüterregimes spielt sowohl während der Ehe als auch beim Vererben eine wesentliche Rolle. Die Art des Regimes ist an mehreren Stellen, vor allem in den Quellen der Verlassenschaft, zu finden: In § 7 stimmten die Parteien überein, eine Errungenschaftsgemeinschaft, in der

⁹³ Dazu auch der sehr ausführliche Eintrag im Zedler, Art. Mündlein, Bd. 22, Sp. 408-421.

⁹⁴ Vgl. Gerhabschaftsordnung, 1669, Tit. 3, § 2. URL: <https://doi.org/10.11588/diglit.3374#0420> [Abruf: 02.03.2023].

⁹⁵ Trauungsbuch St. Stephan 1710-1711, S. 462.

⁹⁶ UAW/CA VA Fasz. 29 Nr. 28 – Verlassenschaftsabhandlung Maria Regina Molitorin, 1726-1743, B. Molitor Erben vs. Molitorin.

Verlassenschaft als „*commune bonum*“⁹⁷ bezeichnet, zu errichten.⁹⁸ Diese erstreckt sich auf alles während der Ehe erworbene Gut, welches damit den Eheleuten gemeinsam gehörte. Miteinbegriffen waren auch alle während der Ehe ererbten Vermögenswerte, was sich vor allem für Benedict Molitor als vorteilhaft erweisen sollte: Er erhielt während der Ehe keine Erbschaften, während Maria Molitorin das reiche Erbe ihrer Mutter bekam.

Aus der Klassifikation der Gläubiger*innen in der Verlassenschaft von Benedict Molitor geht hervor, dass Maria Molitorin ein Heiratsgut in Höhe von 500 Gulden eingebracht hatte, welches Benedict mit 1000 Gulden widerlegt hatte. Die 1.500 Gulden waren auf Überleben verstanden und flossen damit nicht in die Errungensgemeinschaft ein. Sie blieben im Eigentum der Ehefrau bzw. des Ehemannes und waren vor allem für die Versorgung der Witwe oder des Witwers gedacht. Beim Tod eines Ehepartners gingen sie, so zumindest die Theorie, sofort in das Eigentum des überlebenden Ehepartners und nicht in den Nachlass. Darüber hinaus ist in der Klassifikation auch die Erwähnung eines weiteren Gutes zu finden, dass mit dem Ehevertrag in Zusammenhang steht: Die Erben der Frau waren dort auch mit „*paraphernal und andere[n] sprüche[n]*“⁹⁹ angemeldet. Mit „*paraphernal*“ ist ein Vermögensteil gemeint, der der Ehefrau gehört.¹⁰⁰ Ob ein „*Paraphernalgut*“¹⁰¹ im Heiratsvertrag explizit erwähnt wird oder damit generell das Vermögen von Maria Molitorin bezeichnet wurde, das sie bereits vor der Hochzeit besaß, ist nicht klar. Gesichert ist, dass Maria vor der Hochzeit mindestens 8.000 Gulden Vermögen von ihrem Vater geerbt hatte und dieses Vermögen daher nicht Teil der Errungensgemeinschaft war. Auch ist nicht zu finden, um welchen Betrag es sich handelt. Zusätzlich zu dem „*paraphernal*“ haben die Erben in der Klassifikation auch eine „*Morgengaab*“ angemeldet, die ebenfalls nicht beziffert wird. Eine Morgengabe stand einer Braut bei ihrer ersten Hochzeit oder dem (unverheirateten) Bräutigam bei einer Hochzeit mit einer Witwe zu.¹⁰²

Eine lange Beschwerde der Erben Benedict Molitors, der Wiener Rechtsdoktoren Franz Heusler und Andreas Kraus, über Maria Molitorin ist in der Verlassenschaft Benedicts erhalten. Dort wird eine Klausel im Ehevertrag, angesprochen als § 6, erwähnt. Dabei geht es um das Vermögen der beklagten Witwe, dessen Nutznießung bzw. Zinsen dem (zu dem Zeitpunkt schon verstorbenen) Ehemann zustünde: Argumentiert wird, dass nach „*§ Sechstens des Heyraths brieffs Q die Nutzniessung, oder die Interessen ex contracte, dem H. Dr. Molitor seelig [zustehen]*“.¹⁰³ Damit kann nicht das gemeinsame Gut aus der Errungensgemeinschaft gemeint sein, da dieses Vermögen beiden zu gleichen Teilen zustand. Wahrscheinlich ist vielmehr, dass § 6 sich auf das oben erwähnte „*paraphernal*“ Marias bezieht. Es blieb zwar im Alleineigentum der Ehefrau, konnte jedoch, sofern die

⁹⁷ UAW/CA VA Fasz. 29 Nr.27 – Verlassenschaftsabhandlung Benedict Molitor, 1725-1734, Universalerben contra Molitorin.

⁹⁸ Vgl. Langer-Ostrawski, Vom Verheiraten, S. 38-39.

⁹⁹ Verlassenschaft Benedict Molitor, Klassifikation der Gläubiger.

¹⁰⁰ Vgl. Susanne Hehenberger, Andrea Griesebner, Normen » Einstieg » Scheidungsfolgen » Kirchliche Gerichtsbarkeit (1558–1783). In: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0, 2023. URL:

https://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=10671&pdf=10671 [Abruf: 24.09.2023], S. 1.

¹⁰¹ Vermögen, das neben dem gemeinschaftlichen Heiratsgut in die Ehe mitgebracht wird, jedoch nicht im Miteigentum der Eheleute aufgeht.

¹⁰² Vgl. Hehenberger, Griesebner, Normen » Einstieg » Scheidungsfolgen » Kirchliche Gerichtsbarkeit (1558–1783), S. 1.

¹⁰³ Verlassenschaft Maria Molitorin, E. Molitor Erben vs. Molitorin.

Ehefrau zustimmte, vom Ehemann mit Eigenprofit verwaltet werden. Nach § 6 des Ehevertrages hatte Maria dieser Nutznießung vertraglich zugestimmt.¹⁰⁴

Das Zustandekommen des Ehevertrags ist, wie in den meisten Fällen, undokumentiert. Für bäuerliche Schichten im frühneuzeitlichen Österreich unter der Enns stellte Langer-Ostrawski fest, dass die vermögensrechtlichen Bestimmungen in den Verträgen das Ergebnis von Strategien und Aushandlungen zwischen Eheleuten, aber auch deren Familien sind. Dies auch deshalb, weil mit der Hochzeit oftmals eine Vermögensweitergabe zwischen Generationen verbunden war. Insbesondere bei Erstehen stammte das in die Ehe eingebrachte Vermögen oft von den Eltern.¹⁰⁵ Im Rechtsstreit zwischen Maria Molitorin und den Erben ihres verstorbenen Mannes schimmert ein kleines Detail über den Abschluss des Ehevertrags durch:

„[...] wo hingegen notorius, wie schlecht ich alß ein burgers Kind, deme mehr ein löbl. Statrath allen Vorschub leisten sollte, in meiner Minderjährigkeit versorget, und wie schädlich vor mich die heyraths Pacta eingerichtet, wordurch ich all daß meinige biß auf daß wenige Capital, derentwillen die obligation auszufolgen anbegehret, verlustiget worden [...]“¹⁰⁶

Hier argumentiert Maria, dass sie von den Behörden, namentlich vom Stadtrat wie der Universität, unterstützt werden solle (sie ihr „*allen Vorschub leisten*“ sollen), weil der Ehevertrag zu ihrem Nachteil wirke. Eventuell könnte auch gemeint sein, dass die Behörden den Abschluss des Vertrags verhindern hätten sollen. Überdies jedoch deutet sie an, dass der Vertrag abgeschlossen wurde, als sie noch minderjährig war.¹⁰⁷ In der Gerhabschaftsordnung von 1669, Teil des allgemeinen Landrechts für Österreich unter der Enns, reicht die Minderjährigkeit bei Mädchen/Frauen bis zum 20., bei Männern bis zum 22. Geburtstag.¹⁰⁸ Wie alt Maria bei der Hochzeit war, bleibt offen, klar ist allerdings, dass sie 1711 ihr 21. Lebensjahr noch nicht erreicht hatte.

Die Argumentation Marias zur Entstehung des Ehevertrags lässt sich verschiedentlich interpretieren. Naheliegend ist, dass sie bzw. ihr Anwalt damit sagen will, dass sie zu jung war, um viel von dessen vermögensrechtlichen Implikationen zu verstehen und der Vertrag deshalb zu ihrem Nachteil wirkt. Denkbar ist zudem, dass sie überhaupt keine aktive Rolle in den Vertragsverhandlungen gespielt hatte und diese Verhandlungen von Michael Munier, ihrer damals noch lebenden Mutter oder anderen Vertrauenspersonen geschlossen wurde, nachdem ihr Vater bereits im Juli 1710 verstorben war. Klar ist jedenfalls, dass sie wenig Einfluss auf die Abmachungen und während der Ehe vermutlich auch wenig Verfügungsgewalt über ihr Vermögen hatte.

In der Gerhabschaftsordnung 1669 gibt es für den Fall der Heirat einer Pupillin (nicht aber für einen Pupillen) Richtlinien: Die Gerhaben sollen zusammen mit den „Befreundeten“, also Verwandten, auf

¹⁰⁴ Dazu vgl. Hehenberger, Griesebner, Normen » Einstieg » Scheidungsfolgen » Kirchliche Gerichtsbarkeit (1558–1783), S. 1.

¹⁰⁵ Vgl. ebda. S. 50.

¹⁰⁶ Verlassenschaft Benedict Molitor, Beschwerde Molitorin.

¹⁰⁷ Dies scheint nicht allzu ungewöhnlich gewesen zu sein. Langer-Ostrawski nennt einen Heiratsvertrag zwischen einer verwitweten Zimmerermeisterin und einem noch minderjährigen Gesellen (vgl. Langer-Ostrawski, Vom Verheiraten, S. 72). Auch schreibt sie, dass in Heiratsverträgen des Öfteren erwähnt wird, dass die Heiratenden noch minderjährig waren. (vgl. ebda. S. 42).

¹⁰⁸ Vgl. Gerhabschaftsordnung, Tit. 16, § 2.

eine standesgemäße Versorgung achten und keiner widrigen und ungleichen Heirat zustimmen. Im Jahre 1715, also vier Jahre nach Abschluss des Ehevertrags, wird die „Pupillenraitkammer“ reformiert. Im neuen Ablauf hätte der Ehevertrag zusätzlich von einem Ratskommissar durchgesehen werden und vom Stadtrat genehmigt werden müssen.¹⁰⁹ Dieser Kontrollschritt war zum Zeitpunkt der Hochzeit zwischen Maria und Benedikt noch nicht vorgesehen.

Mit der Hochzeit wurde Maria zwar nicht für mündig erklärt, war jedoch auch nicht mehr gerhabschafts-pflichtig.¹¹⁰ Dies müsste eigentlich bedeuten, dass sie ihr Vermögen, das von ihren Gerhaben und der „Pupillenraitkammer“ verwaltet wurde, nach der Bezahlung des „Rait-Geldes“ (einer Taxe für die Verwaltung des Geldes) überantwortet bekam.¹¹¹ Da jedoch noch in den Verlassenschaften Vermögenswerte Marias vorkommen, die in der „Pupillenraitkammer“ liegen, kann diese Auszahlung nicht oder nur teilweise stattgefunden haben. Ein Hinweis darauf, dass dieses städtische Amt auch nach dem Ende der Gerhabschaftspflicht das Vermögen der ehemaligen Pupillen verwalten konnte, fehlt in den Instruktionen völlig. Dennoch ist es die plausibelste Erklärung dafür, weshalb das Amt in den Vermögensstreiten zwischen schon längst erwachsenen Parteien eine Rolle spielte. Mit dem Austritt aus der Gerhabschaft hatten die Pupillen und Pupillinnen also möglicherweise nur das Recht darauf, ihr Vermögen ausgezahlt zu bekommen, konnten das Vermögen aber auch weiterhin dort veranlagt lassen.

Ehekonflikte

Die Ehe verlief nicht nur äußerst konfliktreich, auch zeigte das Paar keine Scheu, diese Konflikte vor Gericht auszutragen: Bereits nach vier Jahren, am 20. Mai 1715, reichte Benedikt eine Cohabitationungsklage ein, nachdem Maria offenbar die eheliche Wohnung verlassen hatte. Zwischen 1715 und 1724 gab es mindestens acht Verfahren, die zwar aufeinander bezogen waren, jedoch jeweils eigenständige Klagen darstellten. Beide Parteien waren durch Anwälte unterstützt. Zweimal wurde, jeweils von Maria, eine Scheidung von Tisch und Bett beantragt, allerdings beide Male ohne Erfolg. In weiteren Verfahren wurde auf „Anordnung der Cohabitation“ geklagt, die Bedingungen ebenjener verhandelt und schließlich waren auch die Alimente während des Verfahrens, die Maria von ihrem Mann verlangte, Gegenstand mehrerer Prozesse. Darüber hinaus gab es zwei Beweisverfahren, in denen Maria insgesamt sechs, Benedikt zwei Zeug*innen benannten. Im Folgenden soll nun beschrieben werden, was sich den Verfahrensprotokollen mit Blick auf die eheliche Konfliktlage entnehmen lässt. Dies soll mit den bereits beschriebenen biografischen und (ehe-)rechtlichen Informationen kontextualisiert werden.

Die erste Klage ging wie erwähnt von Benedikt aus. Er beschwert sich, dass Maria „auf anhezung ihrer Freunde“ die „Cohabitation“ aufgehoben hätte.¹¹² Zum Zeitpunkt der ersten Klage steckten die Probleme also nicht erst in den Kinderschuhen, sondern das Zusammenleben – in frühneuzeitlichen

¹⁰⁹ Vgl. Stadt Wien Pupillen Rait-Cammer Reformation, 29.04.1715, § 10. URL:

<https://books.google.at/books?id=4EhmAAAAcAAJ&lpg=PA787&dq=pupillen%20rait%20cammer%20wien&pg=PA787#v=onepage&q=pupillen%20rait%20cammer%20wien&f=false> [Abruf: 17.03.2023].

¹¹⁰ Vgl. Gerhabschaftsordnung 1669, Tit. 16, § 4.

¹¹¹ Vgl. Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv, A1 – Akten und Verträge: 6/1665, Instruktion der Pupillen-Rait-Kammer, 1665, § 3.

¹¹² Diözesanarchiv Wien (DAW) WP 120_56r-57r, 1715, Anordnung der Cohabitation B. Molitor.

Ehen verpflichtend – war an dem Punkt schon so schwierig, dass Maria (ob kurzfristig oder als Dauerlösung) ausgezogen war. Die Klage, dass ein Zusammenleben nicht stattfindet bzw. Maria sich eigenmächtig getrennt hatte, wird hier als eigener Konfliktpunkt angeführt. Im Laufe der Ehe klagten nämlich sowohl Maria als auch Benedikt deswegen, die „Cohabitation“ war somit beiden zu verschiedenen Zeitpunkten ein Anliegen. Gegen die Konzeption des Problems als eigenständiger Konfliktpunkt spräche, dass die Klagen auf „Anordnung der Cohabitation“ nur zustande kommen, weil das Zusammenleben aufgrund anderer Konflikte nicht funktioniert; man könnte es als Annexproblem bezeichnen. Da das Zusammenleben, bzw. das Teilen von Tisch und Bett, in einer frühneuzeitlichen Ehe verpflichtend war und auch eine einstimmige Entscheidung des Ehepaares, die „Cohabitation“ zu beenden, weder von der religiösen noch von der weltlichen Obrigkeit geduldet war, war damit aber ein eigener Konflikt geschaffen. Denn unabhängig davon, wie andere Eheprobleme gelagert waren, war die Pflicht des Zusammenlebens dann ein eigenes Problem, wenn ebendieses von beiden, oder auch nur von einer Ehepartei, nicht mehr erwünscht war. Diese Ansicht wird auch durch die kanonische Rechtsinterpretation bestätigt: Einer der fünf Gründe, die der Kanoniker Franz Xaver Zech für eine Trennung von Tisch und Bett nennt, ist die „*Molesta Cohabitatio*“, das unerträgliche Zusammenleben.¹¹³

Die Beschwerden darüber, dass ein Zusammenleben unmöglich sei, ziehen sich vom ersten bis zum letzten Verfahren und bilden so einen roten Faden durch die Konflikte. Die schon angesprochene erste Klage von Benedict ist bezeichnend: Er führt an, dass Maria sich ohne Ursache separiert habe, und zwar auf Betreiben ihrer „Freunde“, vermutlich also der Verwandtschaft. Nachdem sie einige Ursachen ihres Verlassens angeführt¹¹⁴ und beteuert hat, dass sie nicht „cohabitieren“ könne, offenbart Benedict im Schluss, wie die letzte Rede genannt wurde, dass ein erneutes Zusammenleben auch nicht sein Wunsch sei: „[Er] *habe die erforderung nicht angesucht, [um] die cohabitirung von ihr zu erhalten, protestirung wider die cohabitirung, sondern nur ihre liderlichkeit am tag zu geben*“.¹¹⁵ Erstaunlicherweise scheint der Jurist hier die falsche Klage gewählt zu haben – wenn beide Teile keine „Cohabitation“ wollen, wäre eine Trennungs- oder Scheidungsklage angemessener gewesen. Warum auch immer Benedict diesen Schritt gewählt hat, es ist ersichtlich, dass auch er wenig Interesse daran hatte, mit Maria wieder zusammen zu leben: Die Konsistorialräte entschieden auf ein bedingtes Urteil, welches die friedliche „Cohabitation“ vorsah, sofern Maria nicht vom zugleich zugestandenem Recht auf ein Beweisverfahren Gebrauch machen würde. Dass Maria das Recht auf ein Beweisverfahren bekam, heißt auch, dass das Kirchengericht die Gründe für die Verweigerung, zu

¹¹³ Zwar hat Zech diese Gründe 1758, etwa 40 Jahre nach dem Untersuchungszeitraum, formuliert. Weil aber die Rechtsprechung bzgl. Ehesachen in der Frühen Neuzeit stark von den Kanonisten abhängig und die Praxis bis 1783 nicht einheitlich war, kann diese Lehrmeinung hinsichtlich früherer Zeiträume beispielhaft dafür stehen, dass das Zusammenleben an sich schon Probleme verursachen konnte. Und es liegt, zumindest aus heutigem Verständnis, völlig auf der Hand, dass ein Zusammenleben auf engem Raum und ohne die Möglichkeit eines Rückzugortes per se für viele Paare eine schwierige Situation darstellen kann, auch ohne andere, gröbere „Beziehungsprobleme“. Zu Zech vgl. Andrea Griesebner, Normen » Einstieg » Eheverfahren » Kirchliche Gerichtsbarkeit (1558–1783), in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0, 2023, http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=10200 [Abruf: 20.03.2023], S. 2.

¹¹⁴ Nach Franz Xaver Zach sind diese Ursachen ungefähr in die drei Kategorien „Gefahr für Leib“, „Gewalt des Gatten“ und „unmögliches Zusammenleben“ einzuordnen. Ihre Argumentation wird weiter unten genauer behandelt.

¹¹⁵ Anordnung der Cohabitation B. Molitor.

„cohabitieren“, für gut, aber nicht ausreichend bewiesen hielt. Benedict erhielt das Gegenweisungsrecht.

Maria brachte, das geht aus den Protokollen des Kirchengerichts hervor, zwischen 1715 und 1718 sechs Zeug*innen, auch Benedict führte zwei Zeuginnen zur Gegenweisung an. Im Dezember 1718 einigte sich das Paar in einem außergerichtlichen Vergleich auf „friedliche Cohabitation“, ohne dass ein Urteil nach dem Beweisverfahren gefällt worden wäre. Aus der Trennungsklage Marias vom 15. Juli 1720 geht hervor, dass das Paar diese „Cohabitation“ auch tatsächlich versucht hat; dies war jedoch, wie die Klage schon andeutet, nicht erfolgreich. Maria führt erneut Gründe an, warum ein Zusammenleben unmöglich sei. Nun wird deutlich, dass der Ehemann trotz seiner Aussage aus dem ersten Verfahren, dass auch er keine „Cohabitation“ wolle, einer Trennung genauso abgeneigt war, denn er widerspricht nicht nur allen von Maria angeführten Argumenten, sondern bittet darum, dass keine Scheidung stattfinde.

In den nächsten zwei Jahren versucht Maria zweimal, Bedingungen für eine „Cohabitation“ auszuhandeln. Leider sind diese Konditionen nicht überliefert, sodass nur die Information bleibt, dass das Zusammenleben weiterhin problematisch war; über weite Strecken dürften sie auch getrennt gelebt haben, denn aus dem nächsten Prozessprotokoll, das auch detailreicher überliefert ist, geht hervor, dass die „Cohabitation“ am 09.05.1721 versucht worden ist – allerdings an der mangelnden Bereitschaft Benedicts scheiterte. Dieser verweigerte Maria die Rückkehr in die eheliche Wohnung, da sie bei ihrem Auszug Dinge mitgenommen bzw. entwendet habe; diese müssten zurückgebracht werden, ehe er zum erneuten Zusammenleben bereit sei.¹¹⁶ In einem Folgeverfahren bezüglich der Alimente, die Maria für die Zeit des getrennten Wohnens verlangte, warf sich das Paar gegenseitig vor, die „Cohabitation“ zu verweigern, indem sie beide jeweils darauf bestanden, dass sie nicht im Verzug seien, zu „cohabitieren“.¹¹⁷ Im Dezember 1721 einigte sich das Paar schließlich erneut in einem außergerichtlichen Vergleich, in welchem sie Konditionen für ein Zusammenleben festhielten, die nicht überliefert sind. Auch diese Einigung hatte kein ausreichendes Fundament für eine gemeinsame Zukunft geboten, da sie wieder getrennt lebten: Im Jänner 1723 geht eine Klage Marias beim Wiener Konsistorium ein, der zu entnehmen ist, dass sie „*wider zu ihme in das haus gangen*“¹¹⁸ sei, er sie jedoch mit Beschimpfungen und Bedrohungen abwies. Der Ehemann widersprach allem und behauptete, Maria habe keinen Grund zur Klage. Hier scheint der Wunsch Marias das Zusammenleben zu sein, da sie um „friedliche Cohabitation“ bittet; nur die Bedingungen, wie dieses gemeinsame Wohnen aussehen sollte, sind umstritten. Benedict zeigt sich unkooperativ, hält die Klage für sinn- und haltlos und widerspricht allem „*in genere und specie*“.¹¹⁹ Was er sich zu dem Zeitpunkt wünschte oder vorstellte, also ob er eine Trennung haben oder mit Maria zusammenleben wollte, und – im Falle einer „Cohabitation“ – unter welchen Bedingungen, geht nicht aus dem Protokoll hervor.

Von nun an jedoch sollten sich die Haltungen der Eheleute bezüglich des Zusammenlebens nicht mehr ändern: Maria weigert sich, wieder zu ihrem Ehemann zu ziehen, dieser besteht jedoch darauf.

¹¹⁶ Vgl. DAW WP 124_20r-20v, 1721, Voraussetzung zur Cohabitation M. Molitorin.

¹¹⁷ DAW WP 124_20r-20v, 1721, Unterhaltsklage M. Molitorin.

¹¹⁸ DAW WP 125_9r-9v, 1723, Cohabitationsauflage M. Molitorin.

¹¹⁹ Ebda.

Es folgt noch eine Trennungsklage Marias, in der sich die Positionen im Wesentlichen wiederholen; sie klagt, dass ein Zusammenleben unmöglich sei, sie auch pflegebedürftig sei und im Krankenhaus der Elisabethinen lebe, er bestreitet dies und meint, sie habe keinen Grund, ihn zu verlassen. Der letzte Gerichtstermin beschäftigte sich noch mit dem provisorischen Unterhalt, der ihr während eines Beweisverfahrens zustand, zu dem Zeitpunkt lebte Maria im Kloster. Wieder ist festzustellen, dass Benedict versuchte, Maria zum Einzug zu ihm zu bewegen, während Maria darauf bestand, dass sie dies nicht könne. Benedicts Haltung zur „Cohabitation“ war zwar nicht widerspruchsfrei: 1715 behauptete er, nicht mit Maria zusammenleben zu wollen, an einer anderen Stelle 1721 nur dann, wenn sie gewisse Bedingungen erfülle (entwendetes Gut zurückbringen). Meistens jedoch verlangt er von Maria die „Cohabitation“, auch wenn er auf einer persönlichen Ebene offensichtlich nicht mit ihr zurechtkam und sie misshandelte. Der Grund dafür ist wohl im Arrangement des Ehevertrags zu suchen; dieser sicherte ihm, wie bereits beschrieben, im § 6 die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens seiner Frau zu. Das Arrangement bildete wohl seine Lebensgrundlage. Allerdings wurde diese Verfügungsgewalt offenbar ausgesetzt, wenn die „Cohabitation“ gerichtlich legitimiert nicht stattfand – etwa während des Beweisverfahrens. Mit einem Ende der Gemeinschaft von Tisch und Bett ist also auch eine seiner wichtigsten Einnahmequellen, der Fruchtgenuss von Marias Vermögen, weg. Somit hat er wesentliches Interesse am Zusammenleben.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Paar wohl einige Jahre getrennt lebte, obwohl die „Cohabitation“ mehrmals angeordnet worden war. Aus den Aussagen geht ebenso hervor, dass es Maria war, die auszog – mal zu ihren Verwandten, mal ins Kloster. Dabei stellt sich die Frage, ob auch Maria in der Wohnung hätte bleiben können, auch wenn das Ehepaar eine Wohnung der Juristenschule bewohnte, die Benedict wohl aufgrund seiner Stellung dort innehatte.¹²⁰ Auch haben die beiden mehrere Male versucht, wieder zusammenzuziehen; es scheiterte jedoch an verschiedensten, im Folgenden analysierten Gründen.

Ein zweiter Konflikt betrifft physische wie psychische bzw. verbale Gewalt. Schon im ersten Argument des ersten Verfahrens führt Maria als Grund für die unterlassene Cohabitation an, dass ihr Ehemann sie *„nicht menschlich, sondern viehisch tractiret, mit füßen getreten, dass sie zu dato blut breche, erwürgen wollen, gepeitscht und geschlagen etc.“*¹²¹ Die körperliche Misshandlung, so fährt sie durch ihren Anwalt fort, habe dazu geführt, dass sie ihre Gesundheit schon in der Jugend verloren habe. Der Ehemann widerspricht dieser Klage nur teilweise: Er habe sie nicht geschlagen, außer einmal an Lichtmess, dort habe aber auch sie ihn geschlagen. Danach hätten sie sich wieder vertragen (*„wan auch etwas geschehen wäre, so sey sie wider mit ihme ausgefahren“*).¹²² Sollte das stimmen, läge eine Verzeihung vor und die Gewalt wäre kein Scheidungsgrund mehr. Dem widerspricht sie jedoch in genere.

¹²⁰ Die Frage, ob Maria in der Wohnung hätte bleiben „dürfen“, wenn Benedict ausgezogen wäre, erübrigt sich jedoch auch deshalb, weil Eheleuten das getrennte Wohnen ohnehin verboten war.

¹²¹ Anordnung auf Cohabitation B. Molitor.

¹²² Ebda.

In der Trennungsklage des Jahres 1720 kommt das Thema Gewalt erneut auf. Nach einer Fortsetzung des Zusammenlebens seien, so Maria, „*die saevities de novo hervorkommen*“.¹²³ Er bestreitet diese Vorwürfe: Einerseits meint er, dass Maria nichts beweisen könne und die Klage haltlos sei. Andererseits beteuert er, dass er ihr jederzeit mit Höflichkeit begegnet sei, während sie sich besonders durch „*Boshaftigkeit*“ auszeichne.¹²⁴

Nach dem dritten Versuch des Zusammenlebens schließlich beklagt sie, dass er sie beschimpft, aus der gemeinsamen Wohnung geschickt und bedroht habe.¹²⁵ Der Vorwurf der Beschimpfung bzw., „*dass er sie so übl mit wortten tractire*“,¹²⁶ wird im letzten Verfahren nochmals aufgegriffen. Die Vorwürfe der physischen Misshandlung kommen nach der Trennungsklage 1720 nicht mehr vor, möglicherweise auch, weil es um Marias Gesundheit schlecht bestellt war. Die Folgen der Misshandlungen jedoch bleiben Thema. So fordert sie mehr Alimente für Arzt und Medizin, weil sie But breche und dabei zu „*verderben und crepiren*“ drohe,¹²⁷ schließlich sei sie im Jahr 1723 ins Krankenhaus der Elisabethinen gekommen und müsse dort wöchentlich sechs Gulden zahlen.¹²⁸ Im Patientinnenbuch der Elisabethinen, in dem alle Patientinnen mit Eingangs- und Austritts- bzw. Todesdatum verzeichnet sind und das dem Autor zur Verfügung steht, ist Maria jedoch nicht aufzufinden; gestorben ist sie, laut Sterberegister, am Heumarkt „*an der heil. Dreyfaltigkeit*“, also ebenfalls nicht bei den Elisabethinen. Es ist äußerst bemerkenswert, dass Maria im Patientinnenbuch der Elisabethinen weder unter dem Namen Molitorin noch unter ihrem Geburtsnamen aufscheint. Gerade wenn sie einen längeren Aufenthalt dort hatte und dafür zahlte, müsste sie im Buch verzeichnet sein – ist sie es nicht, ist es sehr unwahrscheinlich, dass sie dort war. Benedict verneint nicht nur seine Gewalttaten, sondern widerspricht seiner Frau auch, wenn sie ihren Gesundheitszustand beschreibt. So meint er, sie habe keine Notdurften bezüglich eines Arztes,¹²⁹ auch dass sie nicht so krank sei, wie sie angibt.¹³⁰ Möglicherweise weiß er also, dass sie nicht im Krankenhaus war, obgleich er dies wohl auch vor Gericht ausgesagt hätte. Auch erkennt er nicht an, dass sie mehr Geld für einen Arzt brauche und beklagt, dass sie zu viel an provisorischen Alimenten verlange. Schließlich bezweifelt er die Krankheit insgesamt, sie sei nicht erwiesen.¹³¹

Damit ist ein weiterer Konfliktpunkt geschaffen: Benedikt weigert sich, seiner Frau medizinische Hilfe zu bezahlen, obwohl er offenbar den Fruchtgenuss ihres Vermögens bezieht. Es ist zu beobachten,

¹²³ DAW WP 123_95v-96v, 1720, Erste Trennungsklage M. Molitorin. Hier kommt das Wort „*saevities*“ das erste Mal vor; andere Formen sind „*saevitiem*“ und „*saevitici*“. Dies sind alles abgewandelte Formen von „*saevitia*“, wenn auch nach Maßstäben des klassischen Lateins „falsch“ dekliniert. Das Wort bedeutet so viel wie „Wut“, „Gewalttätigkeit“ oder „Grausamkeit“ – ob damit an dieser Stelle physische, psychische oder verbale Gewalt gemeint ist, ist nicht ganz klar.

¹²⁴ Vgl. Erste Trennungsklage M. Molitorin.

¹²⁵ Vgl. Cohabitationsaufgabe M. Molitorin.

¹²⁶ DAW WP 125_109r-110r, 1723, Zweite Trennungsklage M. Molitorin.

¹²⁷ Cohabitationsaufgabe M. Molitorin.

¹²⁸ Vgl. Zweite Trennungsklage M. Molitorin.

¹²⁹ Vgl. Cohabitationsaufgabe, M. Molitorin.

¹³⁰ Vgl. Zweite Trennungsklage, M. Molitorin.

¹³¹ Vgl. DAW WP 125_167v-168r, 1724, Unterhalt provisorisch M. Molitorin.

dass im Laufe der Verfahren die Frage nach der Schuld an der Krankheit eine immer kleinere Rolle spielt. Der Relevanzverlust dessen geht damit einher, dass auch die physische Gewalt in den Verfahren nicht mehr vorkommt. Maria scheint es verständlicher Weise mehr und mehr darum zu gehen, Geld für die Behandlung ihrer Krankheit zu bekommen und weniger darum, zu beweisen, dass ihr Zustand (auch) von Misshandlungen ihres Ehemannes herrührt. Dies wird besonders deutlich, wenn sie in der „Cohabitationsaufgabe“ 1723 um „friedliche Cohabitation“ sowie die „*verschaffung der nothwendigkeiten*“,¹³² also finanzieller Mittel zur Behandlung ihrer Krankheit, bittet.

Schon angedeutet wurde ein vierter Konfliktpunkt: Die Trunksucht bzw. tägliche Berausung des Mannes ist in der ersten Klage, in der Benedict auf „Cohabitation“ klagt, sowie in der ersten Trennungsklage Marias vom 15.07.1720 Thema. In beiden Fällen beklagt Maria die Trunksucht, nachdem sie von Gewalttaten spricht. Besonders in der Trennungsklage wird die Verbindung zwischen Gewalt und Alkoholmissbrauch deutlich. So bezeugt sie, sie habe „*saevitem pro altero motivo, er berausche sich täglich*“.¹³³ Hier stehen mehrere Interpretationsmöglichkeiten offen; entweder es handelt sich um eine Aufzählung, in der sich die beiden Punkte nicht aufeinander beziehen. Geht man jedoch davon aus, dass es sich nicht um zwei, sondern eine Aussage handelt, wäre die Berausung das „Motiv“ bzw. der Grund für die „*saevitem*“, also die physische Gewalt. Dafür spricht, dass er den Vorwurf der Trunksucht in der ersten Klage nicht verneint, sie einfach ignoriert, während er der Anschuldigung in der Trennungsklage widerspricht. Möglicherweise – dies ist jedoch reine Spekulation – sah er im Betrinken an sich kein Problem und hatte nur das Bedürfnis, den Alkoholkonsum zu bestreiten, wenn er direkt mit Gewaltvorwürfen verbunden war. Es kann allerdings auch sein, dass seine Antwort auf den ersten Vorwurf in den Protokollen einfach untergegangen ist.

Der nächste Konfliktpunkt ist die Klage über den Lebensstil der jeweils anderen Ehepartei. Interessanterweise ist dies einer der wenigen Klagepunkte, die überwiegend von Benedict und nicht von Maria formuliert wurden.¹³⁴ Wie bereits erwähnt, war das Ziel des Ehemannes in der ersten Klage auf „Cohabitation“ nicht, diese zu erreichen, sondern den aus seiner Sicht schlechten Lebenswandel seiner Ehefrau vor Gericht zu dokumentieren. Er verwendet hierfür den Begriff „*luderlichkeit*“, also etwas wie „Leichtfertigkeit“ oder „Sorglosigkeit“. Weiter geht seine Argumentation wie folgt:

*„Daß sie nicht cohabitire, bestehe in 3 fählern, der erste dass er [B. Molitor, Anm.] zu guett seye, der andere, dass sie des lötteln gewöhnt, der dritte fähler seye das interesse“.*¹³⁵

¹³² Cohabitationsaufgabe M. Molitorin.

¹³³ Erste Trennungsklage M. Molitorin.

¹³⁴ Dies allerdings nur dann, wenn die als eigener Konfliktpunkt angeführte Trunksucht nicht dazugezählt wird; da man aber durchaus argumentieren könnte, dass die Trunksucht ein Unterkapitel dieses Konfliktes ist, da es sich lose um einen „Lebensstil“ handeln könnte, der zumindest jedoch moralisch als verwerflich gilt, ist die Feststellung über den Überhang an Klagen vonseiten des Ehemannes zu relativieren. Die Trunksucht wurde aber als eigener Konfliktpunkt gewählt, weil sie gewissermaßen ein inhaltliches „Scharnier“ bildet zwischen der Krankheit Marias als Produkt der ehemännlichen, nach außen gerichteten Gewalt (somit sei Trunksucht auch als Form von Selbstverletzung verstanden) und der Diskrepanz in den Vorstellungen über ein standesgemäßes Leben.

¹³⁵ Anordnung der Cohabitation B. Molitor.

Hier stellt er seine übermäßige Gütigkeit ihrem „lötteln“ gegenüber. Der Begriff ist nicht leicht zu definieren, da er ein sehr breites Bedeutungsfeld hat; in dem Kontext ist vermutlich der leichtfertige, möglicherweise nicht standesgemäße Lebensstil gemeint.¹³⁶ Das Interesse als letzter „fähler“ wird weiter unten thematisiert.

Konkreter wurde Benedict in der ersten Trennungsklage: Es sei bekannt, so meinte er in der Einrede, dass Maria heimlich mit einem Mann verkehre, mit dem sie auch auf Reisen ginge. Dabei handle es sich um seinen Schreiber, der ebenso mit dem Adjektiv „liederlich“ bedacht wurde. Es liegt nahe, diese Vorwürfe in die Kategorie „Ehebruch“ einzuordnen, eigentlich einer der wenigen unumstrittenen Gründe für eine zeitlich befristete Trennung bzw. sogar einer unbefristeten Scheidung von Tisch und Bett. Der Vorwurf ist jedoch nicht als Versuch zu sehen, die eheliche Gemeinschaft aufzulösen, sondern ist Teil der Strategie des Ehemanns, die „Liederlichkeit“ seiner Frau vor Gericht bekannt zu machen. Möglicherweise rechnete er sich mit diesem Vorwurf auch bessere Karten für ein weiteres (Trennungs- oder Scheidungs-) Verfahren aus, das er eventuell führen wollte. Der Vorwurf kam jedoch nicht von irgendwo her, denn in der Klage, auf die die Einrede Bezug nahm, hatte Maria ihrerseits einen Ehebruch-Vorwurf formuliert: „zur separation habe sie praesumptum adulterium, legt attestat ein“.¹³⁷ Sie formulierte etwas anders: Während Benedict meinte, es sei bekannt („notoriam“), dass sie ein Verhältnis mit dem Schreiber hat, redete sie nur von ihrer eigenen Vermutung, ohne eine allgemeine Bekanntheit über den Ehebruch naheulegen. Gleichzeitig brachte sie eine Bescheinigung ihrer Vermutungen mit, bei der es sich um die Aussage eines Bekannten handelte. Folgt man der Einrede Benedicts, war der Zeuge sein eigener Schreiber, dem er das Verhältnis zu seiner Frau unterstellte. Beide Teile widersprachen den jeweiligen Vorwürfen des Ehebruchs, sie schienen auch dem Konsistorialgericht nicht hinlänglich bewiesen, denn dieses urteilte nicht im Sinne der Frau, die eine Trennung („separationem“) anstrebte und gewährte ihr diesmal auch kein Recht auf Beweisverfahren.¹³⁸

Der letzte Konfliktpunkt dreht sich um Alimente, die ehelichen Finanzen und das Vermögen, das Maria vor der Ehe schon gehört hat und deshalb – zumindest theoretisch – ihr alleiniges Eigentum ist. Dieses Thema kommt hier am Ende des Teils über eheliche Probleme vor, weil es in das Kapitel zu den Verlassenschaften überleitet, das sich vor allem mit dem Vermögen des Ehepaars beschäftigt.

Der Konflikt um das Geld ist in dieser Fallstudie besonders interessant, weil er einerseits innerhalb der verfügbaren Quellen den meisten Platz einnimmt und weil andererseits nicht nur Protokolle des kirchlichen Gerichts erhalten sind, sondern auch zwei Klagschriften von Prozessen, die am Universitätskonsistorium verhandelt wurden. Diese Verfahren wurden im Jänner bzw. April 1724, kurz

¹³⁶ Das Verb „lötteln“, so das Grimm'sche Wörterbuch, bezeichnet das „Wackeln“ bzw. das „schlafe hin und her Bewegen“, bezieht sich jedoch in den genannten Beispielen eher auf konkrete Tätigkeiten und Objekte. Ein „Lotter“ ist nach dem FWB eine Person, die in eine niedrige Gesellschaftsschicht eingeordnet wird, etwa ein Gaukler oder Fahrender. Schließlich bezeichnet die „Lotterheit“ im FWB die „Leichtfertigkeit“ und das „lockere Leben“. Im Adelung ist der „Lotterbube“ ein mit allen Lastern besteckter Mensch, ein Landstreicher.

¹³⁷ Erste Trennungsklage M. Molitorin.

¹³⁸ Wobei bei Marias Vorwurf differenziert werden müsste: Hätte Benedict mit einer ledigen Frau Ehebruch begangen, wäre dieser zwar strafbar, aber nicht für das Eheverfahren relevant gewesen.

vor dem Tod Benedicts, geführt, die Klagschriften sind in seiner Verlassenschaft enthalten. Leider fehlen die Urteile dazu.

Der in den kirchlichen Gerichtsprotokollen am umfangreichsten überlieferte Streit war jener um die Alimentierung Marias. Das Paar lebte immer wieder für längere Zeit getrennt, Maria klagte also des Öfteren den (provisorischen) Unterhalt während eines Verfahrens ein. Die Forderung kommt schon 1715 das erste Mal vor, und zieht sich bis zur letzten Klage durch; der Unterhalt war mindestens dreimal das Hauptthema einer Tagsatzung. Benedicts Standpunkt ist meist, dass sie ihm die „Cohabitation“ schuldig sei und er deshalb keine Alimente zu zahlen habe. In den Hauptverfahren urteilt das Gericht bezüglich des Unterhalts nicht, auch wenn dieser ein wichtiges Thema in mehreren Verhandlungen ist – dort wird nur über die „Cohabitation“ und die Möglichkeit weiterer Rechtsmittel entschieden. Erst in den Verfahren den Unterhalt betreffend geht es im Verlass um Alimente, die Maria beide Male zugesprochen werden. Wie das Edikt zur bischöflichen Gerichtsordnung (o. D.) vorschreibt, müssen die Alimente auch gezahlt werden, wenn ein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt und ein Appellationsverfahren angestrengt wurde.¹³⁹ Dem ist Benedict wohl nicht immer nachgekommen, häufen sich doch die Klagen Marias, dass er die Zahlungen verweigere. In der zweiten Trennungsklage (1723) ist die Frage, ob die Alimente gezahlt wurden, strittig: Während Maria meinte, ihr Ehemann sei die Alimente zu reichen schuldig, behauptet er, dass sie „*in ihrer anderer nothwendigkeit wohl versehen gewesen*“¹⁴⁰ sei, also er Alimente gezahlt habe. Erst in der letzten Unterhaltsklage (1724) bestätigt Maria, dass ihr Mann Unterhalt gezahlt hatte, jedoch nur als Argument gegen seine erneute Zahlungsweigerung. Im Mai 1724 bekam sie schließlich einen viel geringeren provisorischen Unterhalt zugesprochen, als sie verlangt hatte, dieser sei dafür ab dem November 1723, also ab dem zweiten Trennungsverfahren, zu zahlen. Aber Benedict scheint hier appelliert zu haben, und zwar an das Universitätsgericht. Denn am 19.01.1725 bittet Maria das Konsistorium um Aktenerhebung nach der „*abgeschlagenen*“ (= abgewiesenen) Appellation ihres Mannes.¹⁴¹

Neben dem Unterhalt während des getrennten Lebens waren auch die Besitzverhältnisse innerhalb der Ehe und das Wirtschaften damit Konfliktgegenstände. Schon in der „Anordnung der Cohabitation“ (1715) scheint dieser Konflikt, wenn auch etwas kryptisch, angedeutet zu werden. In seinem Schluss erläutert Benedict wie erwähnt drei Gründe, warum seine Frau die „Cohabitation“ unterlasse. Der letzte Grund sei das „*Interesse*“. Im Gegenschluss Marias heißt es dann, dass sie die „*Donation*“ widerspreche. Im Protokoll ist vor dieser Stelle nirgends von einer „*Donation*“, Schenkung oder überhaupt einem Geldtransfer zu lesen. Dies kann daran liegen, dass die Protokolle nur grobe Zusammenfassungen der eigentlichen Verhandlungen sind und das Thema „*Donation*“ einfach untergegangen ist. Für mindestens ebenso wahrscheinlich halte ich jedoch die Interpretation, dass mit dem oben genannten „*Interesse*“, also Zinsen, das Recht Benedicts auf den Fruchtgenuss des

¹³⁹ Vgl. Edikt zur bischöflichen Gerichtsordnung (o. D.), § 14. URL: <https://doi.org/10.11588/diglit.3374#0441> [Abruf: 31.03.2023].

¹⁴⁰ Zweite Trennungsklage M. Molitorin.

¹⁴¹ UAW/CA 3.2091 – Mehrere Parteien contra Benedikt Eberhard Molitor, 1724-1744. „Mehrere Parteien“ heißt dieser Akt deshalb, weil mehrere voneinander unabhängige Prozesse gegen Benedict in einem Konvolut zusammengefasst sind.

Vermögens seiner Frau gemeint ist. Wie schon oben beschrieben, besagt § 6 des Ehevertrags, dass das Interesse von Marias Vermögen dem Ehemann zustünde; eventuell meint Benedict, dass er Maria dieses Fruchtgenussrecht teilweise oder sogar ganz überlassen hat. Jedenfalls bestreitet Maria, dass es eine Schenkung gab.¹⁴² Benedict hat, wie weiter unten noch thematisiert werden wird, einen Anspruch auf eine angebliche Schenkung seiner Frau von 3000 Gulden erhoben. Es ist durchaus möglich, dass sie widerspricht, ihm diese Donation gemacht zu haben; da aber von dieser Donation in den Protokollen davor nichts zu lesen ist, käme das Widersprechen entweder ohne Kontext, oder der Protokollschreiber hat etwas ausgelassen.

Ähnlich bruchstückhaft geht der Vermögensstreit weiter: In der ersten Trennungsklage (1720) thematisiert Maria neben der unterlassenen Alimentierung auch, dass sie ihm „*dotem*“, also ein Heiratsgut über 500 Gulden, zugebracht habe. Vermutlich ging es in der Verhandlung selbst darum, dass sie ihm vorwirft, nicht mit ihrem Geld umgehen zu können, denn in seiner Einrede kommt zwar das „*dotem*“ nicht vor, allerdings widerspricht er der „*dissipation*“, also der Verschwendung des Gutes.¹⁴³ In der Cohabitationsauflage (1721) wird der Spieß umgedreht: Benedict wirft Maria vor, sie habe ihn verlassen und dabei „*spoliret*“, also Dinge mitgenommen, die ihr nicht gehören. Sie widerspricht dem Vorwurf und weist gleichzeitig darauf hin, dass dieser Vorwurf ein eigenes Verfahren sei und nicht in einer Cohabitationsauflage verhandelt werden müsse. Ob dieses eigene Verfahren angestrengt wurde oder nicht, ist unbekannt, es konnten allerdings keine Akten dazu gefunden werden. Trotzdem besteht Benedict darauf, dass sie ihm das „*spolium*“, dem sie widersprochen hat, restituieren müsse. Dieser Streit ist besonders im Lichte dessen interessant, dass Maria in der Verlassenschaft mehrmals bezeugt, dass ihr Ehemann nichts gehabt und nur von dem gelebt habe, was sie eingebracht hat. Dieses Narrativ allerdings wirft Fragen auf. Als Professor hatte er ein Jahresgehalt von 170 Gulden, das ist in der Verlassenschaft dokumentiert. Den Löwenanteil wird er jedoch als Hof- und Gerichtsadvokat verdient haben – wieviel das ausmacht bzw. wo das Geld, das er verdient, steckt, ist nicht bekannt. Da jedoch einige Verfahren bezüglich Geldschulden von ihm bekannt sind, kann das Geld nicht sehr gut angelegt worden sein. Gleichzeitig hat Benedict die Verwaltung des ehelichen Vermögens inne; ein Gerichtsverfahren gegen Maria Molitorin bezüglich Schulden bei einem Hofsekretär im Jahr 1721 bezeugt, dass sie über wenig verfügte: Dort wurde festgestellt, dass sie außer der Obligation in der Oberkammer bzw. der Pupillenraikammer nichts

¹⁴² Mit „*Donation*“ könnte auch die Widerlage gemeint sein, die öfter als „*donatio*“ bezeichnet wird. Dass es diesbezüglich Streitigkeiten gab, ist jedoch unwahrscheinlich, da eine Widerlage ja vertraglich festgelegt ist. Es kann sein, dass er bis dato die Widerlage nicht eingebracht hat und deshalb die Basis für die eheliche Wirtschaft zu klein war. Dieser Vorwurf käme dann aber entweder ganz ohne Bezug zu Klage, Einrede und Schluss, oder der Protokollschreiber hat etwas ausgelassen.

¹⁴³ Leider sind die Protokolle zu stichwortartig und fragmentiert, um sagen zu können, um welche Vermögensteile genau es geht, oder was mit „*Verschwendung*“ genau gemeint ist. „*Ihr Vermögen*“ muss in dem Fall breit verstanden werden, also entweder als ihr eigenes Eigentum oder als das gemeinsame, eheliche Vermögen. Möglicherweise ist auch beides gemeint – wie unten gezeigt, sind die Besitzverhältnisse innerhalb der Ehe umstritten.

besitze.¹⁴⁴ Bei dem „*spolium*“ könnte es sich durchaus um Gut gehandelt haben, an das beide Teile Besitzanspruch stellten.

Der letzte (überlieferte) Teil des Vermögensstreits des Ehepaars betrifft die Verlassenschaft. Im Jänner 1724, also etwa eineinhalb Jahre vor Benedicts Ableben, klagte dieser Maria auf 1.000 Gulden, die sie ihm angeblich zu reichen schuldig ist. Die Argumentation ist recht undurchsichtig: Er behauptet, dass Maria 6.000 Gulden von ihrer Mutter geerbt habe – dies widerspricht allen anderen Angaben in den Verlassenschaften, wonach sich ihr mütterliche Erbe (samt Zinsen) auf über das Doppelte, nämlich auf rund 12.265 Gulden beläuft. Weiter stellt er fest, dass ihm laut Heiratsvertrag, in dem eine Errungenschaftsgemeinschaft festgelegt wurde, die sich auch auf während der Ehe ererbtes Gut erstreckt, die Hälfte von diesen 6.000 Gulden gebührt, die er empfangen habe. 1.000 Gulden habe der edle Herr von Blumenthall, der Schwager Marias, zu ihrem Nutzen verwendet. Damit blieben Maria laut der Logik ihres Mannes noch 2.000 Gulden vom Erbe ihrer Mutter. Diese 2.000 Gulden habe Benedikt ebenso empfangen, sie seien ebenfalls sein Eigentum, da Maria ihm angeblich nach ihrer Rückkehr aus Schlesien (der Zeitpunkt ist nicht bekannt) eine Schenkung von 3.000 Gulden gemacht habe – dies könnte der Streitgegenstand um die oben besprochene „*Donation*“ sein. Von dem Erbe der Mutter Marias hat Benedikt also 5.000 Gulden bekommen. Die Summe der (angeblichen) Schenkung und seiner Hälfte des Erbes aber ergeben 6.000 Gulden, die er nun einklagt.

Leider ist keine Stellungnahme Marias überliefert, allerdings wirft die Darstellung einige Fragen auf: Erstens ist die Höhe des Erbes Gegenstand sich widersprechender Aussagen. Zweitens ist unklar, warum der Schwager Marias für sie Geld anlegte. Drittens, und das ist wohl in Anbetracht der konflikthaften Beziehung zwischen den beiden die größte Frage, ist äußerst zweifelhaft, dass Maria ihrem Mann (freiwillig) 3.000 Gulden schenkte. Die Erben Benedicts haben für diese Schenkung eine Erklärung: Maria habe ihrem Mann Schaden zugefügt, damit ist wohl der Vorwurf der „*Liderlichkeit*“ sowie das „*Lötteln*“ gemeint. Maria, so die Erben Benedicts weiter, habe inständig um Vergebung gebeten und nachdem er ihr verziehen habe, habe sie ihm als Wiedergutmachung, bzw. im Brief als „*ersetzung des ihme zugefügten schadens*“,¹⁴⁵ 3.000 Gulden geschenkt. Nachdem Maria jedoch ihrerseits ihren Ehemann (auf wesentlich mehr als 3.000 Gulden) klagt, ist diese Behauptung zumindest mit Vorsicht zu genießen. Sind diese 3.000 Gulden die oben beschriebene „*Donation*“, um die sich das Paar schon in der ersten Klage von 1715 stritt, dann hat Maria abgestritten, ihrem Mann diese „*Donation*“ gemacht zu haben. Überdies ist zweifelhaft, ob Benedict das Erbe von Maria ohne weiteres bekommen hat: Michael Munier ist „*Legatarius filij noe*“, also der Vermächtnisnehmer der Kinder von Maria Munier und verwaltete in dieser Funktion auch das mütterliche Erbe von Maria Molitorin. Er hatte mit Benedict Molitor bereits einen Rechtsstreit, wobei Benedict auch einen Antrag stellte, dass Michael verhaftet werden solle.¹⁴⁶ Es scheint unrealistisch, dass Michael Munier einer Aushändigung des Erbes an Benedikt protestlos zugestimmt hätte.

¹⁴⁴ Vgl. UAW/ CA 3.1284 – Johann David von Haidlauf contra Maria Regina Molitorin, 1721. Diese Obligation gehört zwar ihr, aber sie schien nicht darüber verfügt haben zu können, da sie in der Verlassenschaft ihres Mannes mehrmals darauf drängt, diese Obligation zu erhalten. Sie muss daher von Benedict verwaltet worden sein, der, wie unten zu zeigen sein wird, über mehrere Vermögensteile allein verfügt zu haben scheint.

¹⁴⁵ Verlassenschaftsabhandlung Benedict Molitor, Universalserben contra Molitorin, 1726.

¹⁴⁶ Vgl. UAW/CA 3.2076 – Benedict Molitor contra Michael Munier, 1717-1733.

Im April 1724 klagt Maria ihren Ehemann vor dem Universitätskonsistorium auf die „Contentirung“, also Schuldentilgung von 11.533 Gulden, 34 Kreuzern und einem Dukaten. Dies sei die Summe von verschiedenen Ausgaben, die Benedict von ihrem gesamten Erbe gemacht habe. Ihr Erbe wiederum belaufe sich auf insgesamt 20.265 Gulden, 47 ½ Kreuzer, von dem 8.000 Gulden von ihrem Vater kommen, der Rest von ihrer Mutter. Maria konnte die meisten Ausgaben ihres Mannes mit Quittungen belegen, die in der Verlassenschaft erhalten sind – sie tat dies vermutlich, um zu beweisen, wie viel Geld er ihr schuldete bzw. wie viel er von ihrem Geld (was sie zu betonen nie müde wird) genommen hatte. Sie erwähnte nicht den Heiratsvertrag und die Errungensgemeinschaft, die ihrem Mann wie oben bereits erwähnt die Hälfte des mütterlichen Erbes zuspricht. Auch von dieser Klage ist keine Verhandlungsschrift, geschweige denn ein Urteil überliefert.

Dies sind die Konflikte des Ehepaars, wie sie sich aus den Protokollen des Konsistorialgerichts ablesen lassen. Was es daneben für Probleme und Gefühlslagen gab, ist leider nicht feststellbar. Es ist gut ersichtlich, dass die hier konstruierten „Konfliktkategorien“ nur schwammige Grenzen haben und sie ineinander übergehen. Der Versuch, die Narrative dieser Protokolle, die auch die Funktion haben, ein Urteil stringent zu begründen, aufzubrechen, bringt diese fließenden Grenzen und Überlappungen mit sich. Diese Protokolle sind zudem nur ein Teil der gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Paar. Daneben sind die beiden Klageschriften vor dem Universitätskonsistorium überliefert; es gibt aber auch Hinweise auf weitere Verfahren: So gibt es eine Liste von (Verfahrens-)Akten, die nach Benedikts Tod in seiner Wohnung gefunden wurden. Unter anderem sind hier zwei Verfahren mit „*Molitor contra uxorem*“ betitelt, bei denen es sich um die Eheverfahren vor dem Konsistorialgericht handeln könnte. In dieser Liste befinden sich außerdem zwei Verfahren gegen „Munier“, womit wohl Verwandte Marias gemeint sind. Von diesen Akten konnte zumindest ein Verfahren gegen Munier im Universitätsarchiv ausfindig gemacht werden.

Vermögen und Verlassenschaft

Die Verlassenschaften sind bei weitem die umfangreichsten Quellen zu dem Ehepaar. Benedict starb am 27.10.1725, nachdem er am 20.09.1725 sein Testament aufgesetzt hatte.¹⁴⁷ Die Abhandlung von Benedict umfasst 116 Blatt, jene von Maria ist mit 119 Blatt in etwa gleich umfangreich. Beide Verlassenschaftsabhandlungen dauerten sehr lange, offizielle Einantwortungen sind nicht überliefert. Maria überlebte ihren Ehemann um etwa ein Jahr, sie starb laut Totenbeschauprotokoll am 02.09.1726 im Alter von 35 Jahren an einem „*Brust-Apostem*“, ihr Testament hatte sie am 28.08.1726 geschrieben. Das letzte Dokument in Benedicts Verlassenschaft ist in etwa 9 Jahre nach seinem Tod datiert, das letzte Dokument in Marias Verlassenschaft entstand sogar 16 Jahre nach ihrem Tod. Im Folgenden sollen die Verlassenschaften getrennt beschrieben werden. Die Verlassenschaften streng zu trennen, wäre inhaltlich nicht sinnvoll gewesen. So werden zwei bis drei Dokumente aus Marias Verlassenschaft schon bei Benedict behandelt, da sie dort thematisch und chronologisch Sinn ergeben. Manche Feststellungen über seine Verlassenschaft können überdies nur durch einen Blick in Marias Verlassenschaft gemacht werden, weshalb einige Vorgriffe vorgenommen werden. Dies führt

¹⁴⁷ Laut dem Deskriptor des Universitätsarchivs am 15.08.1725, das kann jedoch nicht stimmen, da einerseits das Testament über einen Monat später aufgesetzt wurde und andererseits der Eintrag im Sterbebuch sowie vor allem das Wiener Totenbeschauprotokoll die oben genannte Zahl unterstützen. In den Verlassenschaften sowohl von Benedict als auch von Maria sind keine Sterbedaten verzeichnet.

dazu, dass Maria im Abschnitt zu Benedicts Erbe eine große Rolle spielt, der Teil zu ihrer Verlassenschaft jedoch deutlich kürzer ist – das komplexe Problem des ehelichen Vermögens wird im ersten Teil, zur Verlassenschaft des Mannes, abgehandelt. Besonderes Augenmerk gilt den Testamenten, dem Vermögensumfang sowie den Erben, die, wie zu zeigen sein wird, den Ehestit in den Verlassenschaften weiterführen. Zuerst wird der Chronologie folgend Benedicts Verlassenschaft beschrieben.

Benedict bestimmte als Bestattungsort testamentarisch die Gruft der Juristenkirche St. Ivo, der er auch 60 Messen stiftete und 30 Gulden vermachte. Passend dazu bestimmte er als Universalerbe nicht etwa eine*n Verwandte*n, sondern zwei seiner Kollegen: Die Juristen Dr. Franz Heusler und Dr. Andreas Kraus¹⁴⁸ sollten sich seinem Nachlass annehmen, ihn in allen Belangen vertreten und schließlich, falls etwas übrig sei, dieses in ihr Eigentum übernehmen. Von Benedicts Familie bekam lediglich sein oben erwähnter Enkel Jacobus Strohmeyer 200 Gulden zur Förderung seines Studiums sowie ein Bett mit Zubehör und Bettstatt. Letzteres sollte auch seine Köchin, Barbara Couzerin, erhalten.

Bei Benedict ergibt sich eine geschätzte Erbmasse von 1.321 Gulden, allerdings dürfte dies nicht alles sein; es wurden in seiner Wohnung zahlreiche Obligationen und ausständige Forderungen gefunden, die jedoch nicht in die Gesamtsumme einfließen, da nicht klar war, ob sie tatsächlich ihm gehören oder sich nur in seiner Verwahrung befanden. So finden sich einige Obligationen, die an andere Gläubiger ausgestellt waren, manche sind schon über fünfzehn Jahre alt. Teilweise sind diese Schuldverschreibungen sehr hoch, etliche im dreistelligen Bereich, eine liegt sogar bei 1.200 Gulden. Bei solchen Summen kann fast ausgeschlossen werden, dass sie ihm gehörten bzw. er darauf Ansprüche hatte, da am Ende trotz niedriger Schulden nichts mehr von der Verlassenschaft übrig war. In Bezug auf die Ehe sind besonders zwei Posten in der Liste interessant: Unter den Obligationen befanden sich auch Briefe und Verträge, darunter drei Abschriften des Heiratsvertrags zwischen ihm und Maria, von denen es wundersamerweise keine in die Verlassenschaft geschafft hat. Darüber hinaus findet sich eine Obligation über 300 Gulden aus dem Jahr 1712, die Philipp Strohmeyer, vermutlich ein Verwandter, eventuell der Vater des oben erwähnten Jacob, an Maria ausstellte. Ob er Schulden bei ihr hatte oder es sich um ein Geschenk handelte, ist nicht bekannt. Diese Obligation gehörte also Maria Molitorin, wurde aber offensichtlich von ihrem Mann Benedict verwaltet – ein weiterer Hinweis darauf, dass dieser die Finanzen von Maria mitverwaltete.

Interessant ist, dass in der Aufstellung der Gläubiger der Verlassenschaft Benedicts vom 22.06.1731, also schon lange nachdem Maria verstorben war, eine Forderung der Erben Marias auf Heiratsgut und Widerlage gelistet ist. Diese Summe beträgt insgesamt 1.500 Gulden, und übersteigt damit den Nachlass (allerdings wieder ohne Obligationen). Dies ist insofern korrekt, weil das auf Überleben verstandene Heiratsgut und die Widerlage nicht in die Verlassenschaft einfließen sollten, sondern nach dem Tod in das Eigentum des überlebenden Teils ging. Mit der Anmeldung dieser Vermögensteile in die zweite Klasse der Gläubiger der Verlassenschaft hatte man eine privilegierte Stellung und konnte sich, auch wenn die Verlassenschaft in Konkurs gehen sollte, gute Chancen auf eine vollständige Auszahlung ausrechnen. Warum Maria diese Summe jedoch über den vorgesehenen

¹⁴⁸ Vermutlich handelt es sich hier um jenen Dr. Kraus, der Benedict während der Eheprozesse vor dem kirchlichen Konsistorium als Anwalt zur Seite stand.

Weg beanspruchte, nicht aber die Obligation, die sie direkt mit Bitten an das Universitätskonsistorium zu erhalten versuchte, ist nicht ganz klar. Möglicherweise war sie sich, anders als in den Bitten und Briefen formuliert, nicht ganz sicher, ob sie die Obligation auch über diesen Weg bekommen würde.

Dr. Heusler und Dr. Kraus schreiben in ihrer Erbantrittserklärung vom 30.10.1725, dass sie sich von ihren Aufgaben als Universalerben keine „*Erspriesslichkeiten*“ als Arbeit, Verdruß und Zeitverlust erwarten und das Erbe aus Ehrerbietung zum Verstorbenen antreten. Erhoffte Gewinne spielen in ihrer Erklärung keine Rolle. Diese Zurückhaltung sollte sich als gerechtfertigt herausstellen, da die Erbmasse am Ende ganz unter den Kreditoren, also den Gläubigern Benedicts bzw. seiner Verlassenschaft, aufgeteilt wird. Trotz der fehlenden Hoffnung auf ein Erbe bemühen sich die Erben, die Juristen Dr. Heusler und Dr. Kraus, redlich um umstrittene eheliche Vermögensteile, insbesondere um die Obligation auf dem Oberkammeramt. Der Streit um dieses Vermögen spielte sich hauptsächlich in Benedicts Verlassenschaft ab, wo sich seine Erben mit Maria streiten. Das längste Dokument, eine Bitte bzw. ein Bericht der Erben Benedicts, ist zwar heute in Marias Verlassenschaft archiviert, jedoch trägt es das Datum vom 04.06.1726. Damit ist es drei Monate vor ihrem Tod produziert worden und gehört in die Verlassenschaft von Benedict. Es wird daher zusammen mit dem Streit zwischen Maria und den Erben ihres verstorbenen Mannes schon hier, im Abschnitt zu Benedicts Verlassenschaft, analysiert.

Maria betrieb einen großen Aufwand, um die oben bereits angeführte Obligation über 3.600 Gulden samt den Zinsen auf der Stadtoberkammer bzw. der Pupillenraikammer ausgehändigt zu bekommen. Dieses Unterfangen stellte sich schon allein deshalb als schwierig heraus, weil die Kommunikation zwischen der Universität und dem Oberkammeramt schwierig war; die Pupillenraikammer, die letztendlich das Geld verwaltete, musste in einer Sitzung der Raithändler, also der Finanzbeamten, die Herausgabe beschließen, jedoch passierte dies (trotz mehrmaliger Einreichung von erforderlichen Berichten Marias) lange nicht. Die Universitätsverwaltung selbst schien aber auch lange zu zögern, dies war wohl den Einwänden von Dr. Heusler und Dr. Kraus geschuldet. Schon im Februar 1726 protestieren sie gegen die Versuche Marias, an das Geld zu kommen. Im Wesentlichen bedienen sie sich dreier Argumente: Erstens sei von der Verlassenschaft nichts vorzeitig auszuhändigen, da Maria mit ihren Ansprüchen mit den anderen Kreditoren konkurrieren müsse. Zweitens verweisen sie auf die (partielle) Gütergemeinschaft im Ehevertrag und darauf, dass das mütterliche Erbe Marias zur Hälfte Benedicts gehört habe, und drittens behaupten sie, dass Maria ihrem Mann noch Geld schuldig sei. In ihrer Replik verwies Maria auf die oben zitierte schlechte Beratung bei der Abfassung des Ehevertrages, welches sie als minderjährige Bürgertochter eingegangen war sowie darauf, dass ihr Mann bis auf die Obligation über 3.600 Gulden ihr Vermögen für sich verwendet und er noch mehr „*erpressen*“ wollte. Dazu führt sie die Klage vom April 1724 an, in der sie ihren Ehemann um über 11.000 Gulden belangt hat.

In einer Tagsatzung einige Wochen darauf wurde den Erben Benedicts Recht gegeben und beschlossen, dass Maria mit den übrigen Kreditoren konkurrieren müsse und vor der Erstellung eines Crida-Schlusses nichts ausgehändigt werden könne. In die Entscheidung, dass Maria ihre Obligation nicht ausgehändigt wurde, könnte auch die Unsicherheit darüber, ob die Verlassenschaft Benedicts überhaupt für die Schuldentilgung reicht, eingeflossen sein. So interpretierte es der Universitätssyndikus in seinem ex-officio-Bericht über den Streit:

„alß ohne deme die Molitorische Verlassenschaft in der angeordneten Crida würcklich schwebendt, und mit dessen außschlag auch sich ihre anbegehrende außfolglassung gedachter obligation äussern wirdt, besonders, da denen Interessirten Creditorn Recht und antheyl ebenfahls hieran gelegen, und mithin in diese praejudiciose außfolglassung keiner Dingen gewilliget werden könne.“¹⁴⁹

Am 04.06.1726 ersuchten die Erben Benedicts in einer 19 Seiten starke Bitte an die Universität, Maria die Obligation nicht auszuhändigen. Sie werfen ihr vor, eigenmächtig Dinge entwendet, anderes „verwendet“ oder heimlich im Ausland angelegt zu haben, ohne ihrem Mann davon den ihm zustehenden Fruchtgenuss zu geben. Nicht nur deshalb jedoch schulde sie der Verlassenschaft eine undefinierte Summe, sondern es gäbe auch eine (wiederum nicht quantifizierte) Deposition, die sie für ihn hätte leisten müssen, die jedoch in der Erbschaftsmasse fehle. Außerdem habe sie von ihrer Mutter während der Ehe insgesamt 12.265 Gulden geerbt und es gäbe keinen Nachweis, dass Benedict die Hälfte davon erhalten habe. Zusätzlich habe sie von ihrem Vater 8.000 Gulden geerbt, was mit der Hälfte der mütterlichen Erbschaft eine Summe von 14.132 Gulden ausmacht und es gäbe keinen Nachweis, dass ihr Ehemann davon den Fruchtgenuss bzw. die Zinsen, die ihm laut Heiratsvertrag zustehen, bekommen habe. Nachdem von dem vielen Geld nur die Obligation von 3.600 Gulden übrig sei, müsse sie dieses verschwendet haben. Laut Ehevertrag wäre Maria nicht befugt gewesen, etwas von ihrem Kapital zu veräußern, und müsse den Fruchtgenuss davon an die Erbmasse überweisen. Überdies, und nun kommt die Klage Benedicts von 1724 wieder ins Spiel, habe sie als Entschuldigung für ihre Vergehen, hier als „*prostitution und verläumbdung*“ betitelt, ihrem Mann im Jahr 1724 3.000 Gulden geschenkt, von denen er nur 2.000 Gulden erhalten habe.

Eine Antwort Marias auf die lange Liste an Vorwürfen ist nicht überliefert. Sie starb knapp drei Monate später, am 02.09.1726, ihr Testament setzte sie schon am 28. August 1726 auf. Es scheint realistisch anzunehmen, dass sie in den letzten Monaten zu krank war, um den Rechtsstreit fortzuführen. Nach ihrem Tod sind in der Verlassenschaft Benedicts für fünf Jahre keine Akten überliefert. Offenbar wurde beschlossen, zuerst die Verlassenschaft von Maria abzuhandeln.

Das nächste Dokument ist eine Bitte der Erben vom 04.05.1731 um eine Tagsatzung zur Publizierung der Klassifikation der Gläubiger. Die Obligation bei der Raitkammer ist, ebenso wie alle anderen Ansprüche der Erben an Maria, kein Thema mehr. Die Obligation wurde schließlich im Juli 1729 vom Kurator der Verlassenschaft Marias beim Oberkammeramt abgeholt – endlich, wie er in seinem Schreiben anmerkt. Damit wurde also Maria bzw. ihren Erben in Puncto Obligation rechtgegeben, die Erben Benedicts mussten den Prozess verloren haben. Auch alle anderen Ansprüche, etwa die Forderung nach den 1.000 Gulden, die von der angeblichen Schenkung noch ausständig waren, oder jene nach Rückerstattung des veräußerten Kapitals, wurden offensichtlich fallengelassen, da in der Aufstellung der Gläubiger in Marias Verlassenschaft jede Spur von Dr. Heisler und Dr. Kraus oder anderen Erben fehlt.

Umgekehrt gab das Konsistorium den Erben Marias bei der Forderung nach dem Heiratsgut und der Widerlage sowie nach Erstattung von Gerichtskosten Recht. Sie bekamen den Rest der Erbmasse Benedicts im Juni 1734 zugesprochen, womit für die Universalerben nichts übrigblieb. Leider gibt es keine Protokolle von den Tagsatzungen, in denen diese Vorwürfe und (vermeintlichen) Ansprüche ausverhandelt wurden. Mit diesen fehlenden Teilen des Streits entsteht der Eindruck, dass nach

¹⁴⁹ Verlassenschaft Benedict Molitor, ex-officio-Bericht, 1726.

Marias Tod kein Interesse mehr an Erbe, Konflikt und Geld besteht. Die Erben Benedicts richten ihre Vorwürfe nicht gegen die Familie Marias, die ihrerseits auch Marias Argumente ruhen lassen. Dies ist so jedoch nicht richtig, da es immer wieder kleine Noten des Universitätspedells gibt, in der er Tagsatzungen für die Erben und die Kreditoren kommuniziert. Die Verteilung der Erbmasse war also weiter umstritten und beschäftigte die Universität. Dass dabei der Konflikt, den Maria mit Benedict bzw. seinen Erben hatte, weitergeführt wurde, ist nicht unwahrscheinlich, da die Muniers die letzten sind, die Forderungen abseits von Legaten ausbezahlt bekommen. Wie der Konflikt ausgetragen wurde und ob auch zwischen den beiden Erben die ehelichen Auseinandersetzungen eine so große Rolle spielten, bleibt ungeklärt.

Wie das Testament von Maria zeigt, lässt sie sich nicht in der Gruft von St. Ivo begraben, sondern am Friedhof von St. Stephan, „zu ihren lieben Eltern“.¹⁵⁰ Weiters stiftete sie 2.200 Messen in verschiedenen Kirchen, denen sie nahestand und bestimmte dafür 1.100 Gulden. Zusätzlich hinterließ sie vier Armenhäusern je 70 Gulden und stiftete ein weißes Kleid an eine Kongregation. Während Benedicts fromme Legate 60 Messen und 30 Gulden ausmachten, belaufen sich Marias Stiftungen auf über das Dreißigfache – sie schien also bedeutend mehr Geld zur Verfügung gehabt zu haben. Ihr Erbe blieb größtenteils in der Familie: Den beiden Kindern ihrer Schwestern hinterließ sie jeweils 500 Gulden, den ältesten beiden Töchtern von Michael Munier insgesamt 1.500 Gulden. Bis zu deren Volljährigkeit sollten Marias Geschwister jedoch die Verwaltung des Erbes für die Kinder übernehmen und die Zinsen erhalten. Maria Elisabeth Leichmannin, deren Verhältnis zur Verstorbenen unklar ist, vermachte sie 300 Gulden, ihrem „Dienstmenschen“ Maria Catharina Plackhaurin einen nicht bezifferten doppelten Jahreslohn sowie ein Klagekleid. Als Universalerben setzte sie ihren Bruder Adam Munier ein.

Es ist hier deutlich eine Ausrichtung auf bestimmte soziale Netze zu sehen: Benedict Molitor will bei den Jurist*innen begraben werden, während Maria die Nähe zum Grab ihrer Familie bzw. ihrer Eltern bevorzugt. Auch beim Vererben wird deutlich: Benedict setzte Universitätskollegen als Universalerben ein, seinem „Enkel“ vererbte er Geld zum Studieren, also auch im Universitätskontext. Maria auf der anderen Seite verteilte Geld vor allem an ihre Familie und bedachte auch ihre Dienstmagd, wobei Maria Leichmannin hier nicht einzuordnen ist, ihre Verbindung zu Maria ist nicht klar. In ihrem Testament ist nichts von einer Anbindung an die Universität zu lesen, die bei Benedict nahezu omnipräsent ist. Umgekehrt gibt es in seiner Verlassenschaft bis auf den Enkel keinerlei Hinweise auf seine Familie. Dass er nicht bei seinen Eltern begraben werden wollte, liegt vermutlich auch daran, dass er aus Schwaben kam, wo sich auch das Familiengrab befand.

Auch der Wert von Marias Erbmasse ist wesentlich höher als jener von Benedict. Die Summe der Inventarliste beläuft sich auf 6.041 Gulden, wobei noch einige Forderungen an die Verlassenschaft Benedikts „*vermög Heirathsbrieff und anderwärtig zu fordern habende präensiones*“¹⁵¹ offen sind – der Streit um das Vermögen setzt sich in den Verlassenschaften nahtlos fort. Konkret geht es dabei

¹⁵⁰ Verlassenschaft Maria Molitorin, Testament. Leider existiert die Gruft nicht mehr, da die Kirche im ausgehenden 18. Jh. profaniert wurde, weshalb auch nicht sicher ist, ob dort nur Professoren, oder auch deren Familienmitglieder bzw. deren Ehefrauen dort beigesetzt wurden. Vgl. Franz Gall, Die St. Ivo-Kapelle in Wien. In: Jahrbuch Landeskunde Niederösterreichs 36 (1964), S. 491-508.

¹⁵¹ Verlassenschaft Maria Molitorin, Inventar.

neben dem Heiratsgut und der Widerlage um Gerichtskosten (68 Gulden), um nicht quantifizierte rückständige Alimentationen, die Morgengabe und die „*paraphernal und andere Sprüche*“,¹⁵² die jedoch allesamt nicht beschrieben oder beziffert sind.¹⁵³ Der Großteil ihres Vermögens ist angelegt: Einerseits ist hier die schon ausführlich diskutierte Obligation am Oberkammeramt über 3.600 Gulden zu nennen; ein anderer Posten, von dem während des ganzen Ehestreits nichts zu lesen war, ist ein „*angewisener Banco del Gyro posten*“ über 1.700 Gulden.¹⁵⁴ Dieses Geld gibt Rätsel auf, da nicht nur Maria selbst, sondern auch der Universitätssyndicus sowie das Universitätsgericht mehrfach feststellten, dass sie, außer der Obligation auf dem Oberkammeramt, nichts besaß. Möglicherweise war dies Geld, dass sie heimlich im Ausland angelegt hatte,¹⁵⁵ wie ihr die Erben und auch ihr Mann vorwarfen. Der dritte große Posten in der Verlassenschaft war eine Obligation, ausgestellt von Mathias Mitteregger, einem ehemaligen Tullner Stadtrichter, und seiner Frau, über 500 Gulden. Diese drei Anlagen zusammen summieren sich (ohne die Zinsen) auf 5.800 Gulden. Der Rest des Werts setzte sich aus Kleidern, etwas Silber, einigen Bildern, deren Wert jedoch vor allem in den Bilderrahmen lag, Geschirr und einigen Büchern – darunter sowohl Gebetsbücher als auch historische und philosophische Abhandlungen – zusammen. Auffällig ist, dass der Wert der Bücher nicht geschätzt wird.

Im Gegensatz zum Erbe Benedicts, das sich nach Abzug der Schulden schon erschöpft hatte, umfasste Marias Verlassenschaft nach den Schuldentilgungen noch 1.700 Gulden, die unter den Erben aufgeteilt wurden. Die Legatar*innen der Verlassenschaft bekamen etwas weniger als die Hälfte des Geldes, mit dem sie im Testament bedacht waren. Hier ist wieder die starke Verwicklung Michael Muniers in die Sache zu erkennen, denn er nimmt es auf sich, das Vermögen zu erheben und aufzuteilen. Warum er, und nicht Adam Munier, der Bruder und Universalerbe Marias, diese Angelegenheiten übernahm, ist nicht klar. Möglicherweise war er als Gerhabe aktiv, als Marias Vater, Franz Anton Munier, gestorben war, und hatte deshalb die Erfahrung und den Überblick über die wesentlichen Ämter und rechtlichen Kontexte.

Zwischenbilanz

Die Ehe zwischen Maria Regina Munierin und Benedict Eberhard Molitor entspricht dem Modell des armen, zumindest nicht sehr vermögenden Gelehrten, der reich heiratet, um sich abzusichern und die Aufgaben als Universitätsprofessor ohne Geldsorgen wahrnehmen zu können. Gegen diese Interpretation spricht allerdings, dass Benedict vermögend genug war, eine stattliche Widerlage zu versprechen sowie Maria eine Morgengabe zu geben – etwa durch das Geld, dass er als Hof- und Gerichtsadvokat verdiente. Möglich ist aber auch, dass dies sein ganzes Geld war und er die Ehe als eine Art Investition sah. Möglicherweise hat er Maria all das auch nur versprochen, ohne das Geld tatsächlich zu haben, da die auf Überleben verstandene Widerlage erst beim Tod eines Ehepartners wichtig wurde. Entsprechend könnten für die Familie Marias, die, so der Eindruck von Marias Aussagen über das Zustandekommen des Ehevertrags, sie nicht in den Prozess des Aushandelns der

¹⁵² Verlassenschaft Benedict Molitor, Klassifikation der Gläubiger.

¹⁵³ Vgl. ebda.

¹⁵⁴ Verlassenschaft Maria, Inventar.

¹⁵⁵ Bei der „Banco del Gyro“ könnte es sich entweder um die Kölner „Banco di Gyro“, oder aber um die „Banco del Giro“ in Venedig handeln, beides jedenfalls „ausländische“ Institute.

Ehe miteinbezogen hat, Fragen des sozialen Prestiges eine wichtige Rolle gespielt haben. Die Muniers waren noch nicht lange in Wien und versuchten wohl, durch Heirat Anschluss an angesehene Kreise Wiens zu erhalten. Die beiden Schwestern Marias wurden an einen adeligen Regierungsrat, Georg Christoph Michael E. von Blumenthall, und einen aus Bogliaco in der Lombardei stammenden „Niderlagsverwandten“, Johann Antonius Samueli, verheiratet, der Bruder an die Tochter eines Eisenhändlers. Die letzten beiden Verbindungen fanden mit Vertreter*innen der eigenen Berufsgruppe, der Handelstreibenden, statt. Der Regierungsrat und der Jurist hingegen gehörten zu anderen Gruppen, die sich lose in die Kategorie „Verwaltung“ einordnen lassen, auf jeden Fall aber mit Prestige einhergingen.

Leider sind die Gerichtsakten der Universität nicht sehr gut erhalten. So ist zwar klar ersichtlich, dass Maria und Benedict auch vor universitären Gerichten gestritten haben, nur fällt der Vergleich mit den Protokollen der Kirchengerichte ob der Buchstückhaftigkeit schwer. Die drei vor dem Universitätsgericht verhandelten Themen drehen sich sämtlich um Geld, allerdings sind keine Urteile erhalten. Vom kirchlichen Gericht sind wiederum Urteile erhalten; einer Trennung oder Scheidung stimmte dieses nicht zu, obwohl Gründe dafür vorhanden gewesen wären. Im Sinne Marias urteilte das Kirchengericht jedoch beim Thema Unterhalt während der Verfahren, und dies schien beim universitären Konsistorialgericht nicht anders gewesen zu sein.

Viele Details dieser Ehe und der Konflikte bleiben unklar. Was in den Dokumenten, vor allem den Verlassenschaften, immer wieder auftaucht ist die Frage, wo das ganze Vermögen des Paares bzw. Marias ist: Sie müsste eigentlich die (mehr als stattliche) Summe von 20.000 Gulden geerbt haben – dass am Ende bei Benedict nur maximal 2.000 Gulden, bei Maria etwas über 6.000 Gulden übrigbleiben, scheint auch bei schlechtem Wirtschaften kaum möglich. Sie werfen sich zwar gegenseitig Verschwendung vor und schieben sich gegenseitig in die Schuhe, das ganze Geld zu haben (Benedict wirft Maria des Öfteren vor, Geld vor ihm zu verstecken, Maria meint, er habe ihr alles abgenommen und noch mehr zu erpressen versucht), aber bei keinem der beiden ist das Geld am Ende zu finden. Damit verbunden ist auch die Frage nach den Konsequenzen der Behauptungen der beiden nicht irrelevant: Beide werfen sich gegenseitig Vergehen und auch Verbrechen vor, aber niemand wird je für etwas verurteilt, niemand bekommt vom Gericht bezüglich der Vorwürfe Recht oder eine Strafe. Hier ist auch die Rolle von Michael Munier interessant, der die mütterliche Erbschaft Marias zumindest eine Zeit lang verwaltete. Es könnte sein, dass er Vermögen für Maria aufbehielt, um Benedict den ihm zugestandenen Fruchtgenuss vorzuenthalten. Eine solche Andeutung findet sich in oben erwähnter 19-seitiger Bitte der Erben Benedicts: Sie behaupten, Maria und Michael haben eine Summe von 840 Gulden in einer Bank angelegt und niemandem gemeldet. Diese Summe ist zu klein, um die Lücken zu erklären, aber es könnte ein Hinweis darauf sein, dass Michael sich bemühte, Benedicts Zugriff auf das Vermögen zu beschränken.

Auch die Rolle der Pupillenraikammer ist nicht ganz klar: Warum bleibt das Geld dort liegen, wer hat dort in welcher Form darauf Zugriff und warum ist es für Maria so schwierig, das Geld zu bekommen, nachdem ihr Mann gestorben ist? Dies alles sind Fragen, die teils aus Quellenmangel nicht beantwortet werden können und teils den Rahmen dieser Arbeit sprengen, da es nicht möglich ist, die städtischen Ämter oder das Wirtschafts- und Konkursrecht dieser Zeit eingehend genug zu studieren. Ein interessanter methodischer Punkt ist die Feststellung, dass sehr viele wesentliche Details aus dem Leben der beiden fehlen. So ist unbekannt, wie Maria ihre Tage verbringt – was

genau ist ihr Beruf, welche Aufgaben hat sie? Warum ist sie auf einmal in Schlesien, was hat sie mit der *Banco di Gyro* zu tun? Diese Fragen werden wohl erst aufgeworfen, wenn Menschen und ihre Leben im Detail betrachtet werden und die Perspektive auf das Einzelne gelegt wird. In der Makroperspektive kommen solche Fragen weniger vor. Trotzdem bleibt das Bild der beiden Menschen fragmentiert und blass und die Frage bleibt, ob und wie dieses Bild an Schärfe gewinnen kann und diese Fragen beantwortet werden können.

Fallstudie Mensurati

Die dieser Fallstudie zugrundeliegenden Quellen setzen sich vor allem aus Verlassenschaften und Eheverfahren zusammen, die zwischen den Jahren 1665 und 1680 entstanden sind. Der Fall ist insofern etwas kompliziert, als Johann Baptist Mensurat bzw. Mensurati drei Ehen führte, die allesamt Kinder hervorbrachten. Von seiner ersten Frau, Johanna Catharina, geborene Gorginin, ist die Verlassenschaft überliefert, ebenso von der zweiten Frau, Maria Elisabeth, geborene von Linttendoff, verwitwete Graasin. Jene der dritten Frau Mensuratis, Eva Rosina, geborene Schöllerin, ist nicht überliefert, dafür ist in der Verlassenschaft des Johann Baptist Mensurati der Ehevertrag zwischen den beiden enthalten. Bemerkenswerterweise ist in der Verlassenschaft kein Testament überliefert und es finden sich auch keine Hinweise darauf, dass er überhaupt eines aufgesetzt hatte.

Die Eheverfahren, die vom 23. Juni 1673 bis zum 15. September 1673 geführt wurden, zeugen von den Konflikten in der zweiten Ehe, die Johann Baptist mit Maria Elisabeth Graasin am 18.06.1665 schlossen. Maria Elisabeth klagte ihren Mann auf die Scheidung von Tisch und Bett, im gleichen Jahr klagte dieser ebenfalls auf Scheidung von Tisch und Bett. Am 31.07.1673 wurde Maria eine einjährige Trennung zugestanden. Die Komplexität dieser Konstellation an Ehen und Kindern hat sich nicht in ihrem gesamten Ausmaß in der Erstellung der Fallstudie gespiegelt, da schon das Angebot einer Vorstrukturierung bzw. einer kleinen „Einleitung“ zu Mensurati gegeben war: Andrea Griesebner und Susanne Hehenberger haben dem Doktor und seinen Ehen in einem Artikel¹⁵⁶ fast zwei Seiten gewidmet. Dies war für das Ordnen, Sortieren und Schreiben eine große Hilfe.

Da Johann Baptist die Person ist, die alle Ehen verbindet und sozusagen im Zentrum steht, wird die Studie weitgehend aus seiner Perspektive verfasst. Dies ist auch dahingehend naheliegend, dass die meisten anderen Akteur*innen, in erster Linie aber die drei Ehefrauen, eben nur in Teilen des Textes im Vordergrund stehen. Verlockend wäre, ein Narrativ aus den Perspektiven der Kinder zu versuchen, die ja zahlreich vorhanden sind. Der Verständlichkeit halber wird darauf verzichtet, die Kinder zum roten Faden zu machen, ohne jedoch ihre Perspektiven, und das gilt ebenso für jene der drei Ehefrauen, ganz zu ignorieren. Immer wieder soll also auch nach deren Blick gefragt, ihre Lebenswelt thematisiert werden.

Der Aufbau soll hier streng chronologisch gehalten werden, um die vielen Akteur*innen möglichst geordnet und sinnvoll vorzustellen und deren Handlungen zu analysieren. So strukturieren sich die Abschnitte nach den drei Ehen, die nacheinander beschrieben bzw. analysiert werden, ein letzter Teil wird ein Fazit zur Gesamtheit des Falles bieten. Da Biografisches und Vermögens- sowie Eherechtliches sich in jedem Abschnitt vermischen, Johann Baptist jedoch kein eigener Abschnitt gewidmet ist, werden seine Biografie bzw. die Informationen, die über ihn gesammelt werden konnten, im ersten Kapitel mit vorgestellt.

Ehe mit Johanna Catharina Giorginin

Über Johann Baptist Mensurati ist einiges bekannt. Seine Eltern waren Franz und Catharina Mensurati, geborene Puecheneggerin; der Vater war Doktor der Medizin und trat bei den ersten

¹⁵⁶ Andrea Griesebner, Susanne Hehenberger, Separated Beds – Interwoven Property: Separation and Divorce in the Habsburg Monarchy between the mid-16th and the mid-19th Centuries, in: Andrea Griesebner, Evdoxios Doxiadis, Gender and Divorce in Europe: 1600 – 1900. A Praxeological Perspective, New York, Abingdon: Routledge, S. 33-53.

beiden Hochzeiten seines Sohnes als Trauzeugen auf. Johann Baptist ist also in eine akademische Familie geboren worden. Aus dem Inventar seiner Verlassenschaft ist zudem bekannt, dass er einen älteren Bruder namens Hans Engl Mensurati hatte.¹⁵⁷ Aus dem Jahr 1655 sind überdies Schreiben der N. Ö. Landesregierung an den Rektor und das Konsistorium der Universität überliefert, die ihnen die Verhaftung eines „N. Mensurat“, des jüngeren Sohnes des Dr. „N. Mensurat“, aufliegt. Das „N“ steht dabei jeweils für unbekannt, weshalb es gut möglich ist, dass es sich hierbei um den Vater und um einen Bruder von Johann Baptist handelte. Johann Baptist und Hans Engl sind nicht die einzigen Kinder des Ehepaars, insgesamt waren es vier Brüder und Schwestern. Dies geht aus dem Testament seiner Mutter Catharina aus dem Jahr 1654 hervor,¹⁵⁸ das am Universitätsarchiv überliefert ist. Dieses bezeugt, dass sie neben vielen Kindern auch viel Besitz hatte: Nicht nur zwei Weingärten (einer „Fillaprandl“, einer „Badendorf“ genannt), sondern auch ein Haus und eine Mühle in Klosterneuburg sowie eine „behausung“ am Grünen Anger werden im Testament vermacht. Letzteres konnte als die Grünangergasse 4 im ersten Bezirk identifiziert werden. Dementsprechend wurde das Erbe aufgeteilt: Ihr Mann Franz bekam einen der Weingärten „ *daran er an der Gwöhr und auch neben mir auf Überleben geschrieben stehet*“¹⁵⁹, sowie das Haus in Klosterneuburg und ein Wohnrecht im Haus am Grünen Anger. Der Weingarten war also „auf Überleben“ verstanden und damit Teil des von Catharina in die Ehe eingebrachten Heiratsgutes, das bei Eheschließung das gemeinsame Vermögen begründete und dem überlebenden Ehepartner zustehen sollte. Daher ist auch anzunehmen, dass die Eltern von Johann Baptist im Heiratsvertrag eine Errungenschaftsgemeinschaft eingegangen waren, in der sich die Eheleute für gewöhnlich gegenseitig als Universalerben einsetzten oder, wie in diesem Fall, den*die Partner*in im Testament bedachten.¹⁶⁰ Ihre zu diesem Zeitpunkt lebenden fünf Kinder waren gemeinsame Universalerben. Allerdings hatte Catharina zwei Ausnahmen gemacht: Ihrem ältesten Kind, der Tochter Anna Catharina, vermachte sie gesondert einen unbekanntes Betrag,¹⁶¹ und Johann Baptist bekam die Mühle in Klosterneuburg, die er in Besitz nehmen sollte, sobald er mündig oder verheiratet war.¹⁶²

Sein Vater Franz Mensurati lebte zum Zeitpunkt der Hochzeit Johann Baptists (und auch bei der zweiten Hochzeit) noch. Er starb am 07.09.1666 im Alter von 75 Jahren, und zwar im „*Georgischen Erben Haus*“ in den Tuchlauben. Das Haus gehörte, wie weiter unten ausgeführt wird, der ersten Frau Johann Baptists und wurde an die Kinder aus dieser Ehe vererbt. Dies ist insofern interessant, als

¹⁵⁷ Im Taufbuch von St. Stephan ist am 27.03.1629 ein Eintrag von „Johannes Engelus Mensurati“ zu finden, also ist es wohl sein wenig älterer Bruder.

¹⁵⁸ UAW/CA VA Fasz. 29 Nr. 3 – Testament Catharina Mensuratin, 1654. Hier wird nochmals bestätigt, dass Franz Mensurati Doktor der Medizin war. Leider ist das Testament nur fragmentiert erhalten, einige Passagen sind leer, obgleich dort vorher etwas gestanden haben müsste. So ist z. B. gerade der Name der Kirche, in der sie begraben ist, eine Lücke.

¹⁵⁹ Testament Catharina Mensuratin.

¹⁶⁰ Vgl. dazu Griesebner, Hehenberger, Separated Beds – Interwoven Property, S. 43.

¹⁶¹ Was genau sie ihrer Tochter vererbte, ist nicht bekannt, da dieser Teil ebenfalls einer Lücke zum Opfer fiel. Die Begründung, warum sie der Tochter ein gesondertes Vermögen hinterließ, ist halb überliefert und hängt wohl mit Betreuungsleistungen zusammen, die sie ihrer kranken Mutter erbracht hat.

¹⁶² Auch hier ist die Begründung aufgrund von Lücken unverständlich. Allerdings spielt wohl das „Leibgeding“ eine wesentliche Rolle bei diesem Arrangement.

Franz eigentlich ein lebenslanges Wohnrecht im Haus am Grünen Anger hatte, welches die fünf Geschwister erben sollten. Es ist auch wahrscheinlich, dass er in dem Haus lebte und möglicherweise zufällig bei seinem Tod in der Wohnung in den Tuchlauben war. Denkbar ist auch, dass er krank wurde und sich dorthin begab, um von seinem Sohn gepflegt zu werden. Der Grund zur Annahme, dass er bis zu seinem Tod in der Grünangergasse wohnte, ist jener, dass die fünf Geschwister das Haus 1667, also ein Jahr nach seinem Tod, verkauften.¹⁶³

Die Mutter Johann Baptists, Catharina, war nicht nur wohlhabend, sondern stammte ihrerseits aus einer akademischen Familie: Ihr Großvater war Carl Stredele, Superintendent der Universität Wien, was, neben dem Rektor, das höchste universitäre Amt darstellte. Zudem war er Regimentsrat der niederösterreichischen Länder. Ihre Großmutter, also Johann Baptists Urgroßmutter, war in zweiter Ehe überdies ebenfalls mit einem Regimentsrat und Superintendenten – dies schien eine beliebte Amtskombination gewesen zu sein – verheiratet, Mathias Püchelmayr. Ihr Bruder Wolfgang, Johann Baptists Onkel, war Doktor beider Rechte und Senior des inneren Stadtrats.¹⁶⁴

Zu Johann Baptists Familie gibt es also einige Anhaltspunkte, aber auch zu seinem professionellen Leben lassen sich Details rekonstruieren. Zum Beispiel war er Doktor beider Rechte und somit Angehöriger der Universität Wien, wo er im Wintersemester 1642 immatrikuliert wurde. Er arbeitete auch als Hof- und Gerichtsadvokat. Ob er einen Lehrstuhl an der Universität innehatte, geht aus den Dokumenten nicht hervor, weshalb es auch nicht anzunehmen ist. Die Datenbank des Universitätsarchivs schweigt zum Datum der Erringung der Doktorwürde oder einer eventuellen Anstellung als Professor. Er hat jedoch vermutlich nicht in der Juristenschule gelebt: In der ersten Ehe kommt eine Adresse in den Tuchlauben vor, außerdem besaß Johanna Catharina ein Haus in der Rossau. In seiner Verlassenschaft taucht unter den Schulden auch ein rückständiger Mietzins des Abtes des Schottenstiftes zu auf. Wäre er Inhaber eines Lehrstuhls gewesen, hätte er vermutlich in der Juristenschule gewohnt. Da es auch sonst keine Anhaltspunkte gibt, kann davon ausgegangen werden, dass er nicht bei der Universität angestellt war.

Er war praktizierender Jurist, der auch für höhere Gerichte zugelassen war. Mit dieser Berechtigung fungierte er unter anderem als Anwalt der verwitweten Kaiserin Eleonora Gonzaga. Dass diese Anstellung seine wichtigste und sehr prestigereich war, belegt der Eintrag seiner dritten Ehe in das Traungsbuch, wo er als „*Ihro Mayestät der verwittibten Römischen Kayserin Anwalt*“¹⁶⁵ bezeichnet wird. Eine Liste von „*Bestellungen*“, die sich in seinem Inventar befindet und angibt, wen er als Anwalt vertreten hat, zeigt (neben der verwitweten Kaiserin) eine reiche Ansammlung von bekannten und weniger bekannten Adeligen – er war also als Anwalt gut in adeligen Kreisen vernetzt. Darüber hinaus schien ihn mehr als nur ein grundherrschaftliches Verhältnis mit dem Schottenstift in Wien zu verbinden, das durch das oben erwähnte Haus in der Rossau bestand: Noch ausständig waren

¹⁶³ Dies ist nachzulesen in der Geschichte der Besitzer*innen des Hauses bei Paul Harrer-Lucienfeld, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur Bd. 4,3, Wien 1955, S. 626-627.

¹⁶⁴ Harrer-Lucienfeld, Wien, seine Häuser Bd. 4,3, S. 626-627.

¹⁶⁵ Traungsbuch St. Stephan, 1669-1675, S. 516.

Expensen, die der Abt des Stiftes zu berappen hatte; er taucht auch mindestens zweimal in den Regesten des Stiftes als Hofrichter auf.¹⁶⁶

Für alle diese Aufgaben hatte er eine eigene Kanzlei, die sich vermutlich bei ihm zuhause befunden hatte.¹⁶⁷ In dieser Kanzlei waren in den Jahren vor seinem Tod mindestens zwei Menschen angestellt. Einer davon, Johann Jacob Hoffinger, war Student an der Artistenfakultät („*Phylosophiae candidato*“) und für ein Gehalt von 20 Gulden sowie den Trinkgeldern, die er bekommen sollte, und die Ausstattung mit standesgemäßer Kleidung beschäftigt.¹⁶⁸ In seinem Dienstvertrag, der in der Verlassenschaft überliefert ist, werden seine Aufgaben beschrieben, die im Wesentlichen die Führung der Kanzlei und die Betreuung der Parteien beinhaltete; vermutlich sollte er so selbst auf den Beruf des Anwalts vorbereitet werden. Der zweite Mitarbeiter war Franz Drexler, Sohn von Andreas Drexler, der den Vertrag anstatt seines Sohnes unterschrieb. Dieses Dienstverhältnis war keine wirkliche Anstellung, sondern eine Ausbildung: Es gab keine Entlohnung, der Vertrag war auf vier Jahre begrenzt, seine Tätigkeiten nicht genau umrissen. Gemäß des Vertrags war Johann Baptist Mensurati berechtigt, ihn „*in allen seinen fürfallenhaiten vordrist aber bey seiner Canzley unnd Schreiberey nach belieben zugebrauchen, und zwar ohne einige besoldung*“. Im Gegenzug habe Johann Baptist das Kind

„nebens anderen verrichtungen in seiner Canzley zugebrauchen, alle mögliche unnterrichtung zugeben unnd bis zu ausgang der vier Jahr mit gebührender Kost und Kleidung wie es auf einen Jungen gebührt, zuversehen.“¹⁶⁹

Der Junge arbeitete also nicht nur in der Kanzlei, sondern schien mit dem Anwalt zu leben und eine Art Familienmitglied, mindestens Teil des Hauses zu sein. In die erste zitierte Passage könnte man auch einen Hinweis auf einen dritten Mitarbeiter hineinlesen, denn neben der Kanzlei schien es eine eigene Schreiberei zu geben – vielleicht beschäftigte er also noch einen Schreiber. Möglicherweise bezeichnet die „*Schreiberei*“ aber auch eher eine grundsätzliche Tätigkeit in der Kanzlei, keine eigene Einrichtung.

Johann Baptists erste Ehefrau Johanna Catharina geb. Giorginin wurde, ebenso wie ihr zukünftiger Mann, in eine akademische Familie geboren: Ihr Vater, Johann Baptist Giorgin, war der Leibarzt der verwitweten Kaiserin Eleonora, deren Anwalt Johann Baptist Mensurati war. Er war genauso wie ihre Mutter, Anna Maria, zum Zeitpunkt der Hochzeit schon gestorben.¹⁷⁰ Aus Johanna Catharinas

¹⁶⁶ Vgl. Altertums-Verein der Stadt Wien (Hg.), Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, Bd. 1.3, 1897, S. 120.

¹⁶⁷ Dies lässt sich allein daraus ableiten, dass einem der Mitarbeiter hoch angerechnet wird, dass er während des Dienstes, als Johann Baptist krank war, aus Treue sein Leben riskierte, um weiterzuarbeiten. Dies legt nahe, dass die Kanzlei entweder keinen physischen Ort hatte und sich immer dort „befand“, wo Mensurati war, oder aber, dass sie bei ihm zuhause war. Es wäre vorstellbar, dass er als Hofrichter der Schottenstifts eigene Räumlichkeiten zur Verfügung hatte, allerdings gibt es keine Forschung dazu.

¹⁶⁸ Neben standesgemäßer Kleidung waren auch Verhaltensregeln festgelegt: So durfte er nicht „außbleiben über nacht“, solle sich der Trunkenheit enthalten und nichts tun, was den Parteien, die er betreut, den geringsten Schaden zufügt. Vgl. UAW/ CA VA Fasz. 29 Nr.6 – Verlassenschaftsabhandlung Johann Baptist Mensurati, 1680-1681, Dienstvertrag Hoffinger, 1676.

¹⁶⁹ Verlassenschaftsabhandlung Johann Baptist Mensurati, Dienstvertrag Drexler, 1676.

¹⁷⁰ Allerdings sind auch hier beide Matrikoneinträge unauffindbar.

Verlassenschaft geht hervor, dass sie eine nicht angegebene Zahl an Geschwistern hatte, die sie im Testament bedachte.

Johanna Catharina Giorginins Geburtsdatum ließ sich nicht eruieren, ihr Taufeintrag findet sich zumindest in keinem Kirchenbuch aus der Stadt Wien. Dabei wäre sehr interessant zu wissen, ob die Altersangabe im Totenbeschauprotokoll, wo ihr Eintrag am 22.03.1665 zu finden ist, stimmt: Laut dieser wäre sie nämlich 1645, gerade einmal 16 Jahre vor der Hochzeit, geboren. Geht man davon aus, dass sie dort getauft wurde, wo sie begraben werden wollte, wären das die „*Augustiner bei unsrer lieben Frau Loretha*“, also die Augustinerkirche in Wien. Die Matriken sind heute bei der Pfarre St. Stephan zu finden, gerade in ihrem Todesjahr 1665 fehlen jedoch die Sterbebücher. In den Taufbüchern fehlt allerdings in den zehn Jahren um 1645 jede Spur ihres Namens. Auch das Augustinerstift in Klosterneuburg, wo sie Weingärten besaß, kennt keine Giorgins.

Wenig ist also bekannt über die Familie der ersten Ehefrau, umso bemerkenswerter sind die Details, die sich dann doch rekonstruieren lassen. So ist anzunehmen, dass der Hof der verwitweten Kaiserin der Ort war, an dem die „Heiratsvermittlung“ stattgefunden hat bzw. an dem sich Johann Baptist Giorgin und Johann Baptist Mensurati kennengelernt haben. Möglicherweise hat davor schon eine Bekanntschaft bestanden, nachdem die Väter der späteren Eheleute beide Doktoren der Medizin waren. Vermutlich ist auch der Hof bzw. das höfische Netzwerk ein wesentlicher Heiratsmarkt gewesen, dessen Erweiterung sicher für beide Familien von Vorteil war.

Johann Baptist und Johanna Catharina Giorginin heirateten am 15.10.1661 in der Wiener Schottenkirche.¹⁷¹ Johann Baptist, getauft am 11.01.1631,¹⁷² war 30 Jahre alt, als er heiratete. Für Johanna wurde schon oben festgestellt, dass sie, folgt man dem Totenbeschauprotokoll, erst 16 Jahre alt war – praktisch halb so alt wie ihr Ehemann. Wie üblich haben die beiden Parteien einen Ehevertrag aufgesetzt, der jedoch nicht überliefert ist. Aus der Verlassenschaft von Johanna lassen sich zwei wesentliche Punkte rekonstruieren: Johanna hat Johann Baptist ein Heiratsgut von 500 Gulden versprochen, dieser widerlegte es vermutlich mit einer Widerlage von 1.000 Gulden.¹⁷³ Heiratsgut und Widerlage waren, wie aus dem Inventar ihrer Verlassenschaft ersichtlich, auf Überleben verstanden. Darüber hinaus hat Johann ihr wohl eine Morgengabe von 150 Gulden versprochen, die er ihr allerdings schuldig blieb. Aus dem Ehevertrag aus der dritten Ehe mit Eva Rosina lässt sich zudem vermuten, dass eine Errungenschaftsgemeinschaft festgelegt wurde – auch das auf Überleben verstandene Heiratsgut ist ein Hinweis auf dieses Ehegüterregime.¹⁷⁴

¹⁷¹ Trauungsbuch Unsere Lieben Frauen zu den Schotten, 1661-1667, S. 88.

¹⁷² Taufbuch St. Stephan, 1628-1631, S. 636.

¹⁷³ Dies ist zwar nicht dokumentiert, aber es scheint üblich zu sein, dass die Widerlage das Doppelte des Heiratsgutes ausmacht, obwohl es der Landrechtsentwurf von 1526 anders vorsieht. Außerdem wird es so auch im Ehevertrag mit seiner dritten Ehefrau Rosina so gehandhabt. Das Heiratsgut hat sie allerdings nie ausbezahlt, da er es in ihrer Verlassenschaft beansprucht.

¹⁷⁴ Zu den eventuellen Modalitäten in dem Vertrag soll im Kapitel zu Eva Rosina noch etwas ausführlicher geschrieben werden. Da dies aber alles (begründete) Vermutungen sind, hat die Spekulation hier keinen Mehrwert.

Das Paar hatte im Laufe der kurzen Ehe zwei Kinder: Maria Theresia wurde ein Jahr nach der Hochzeit, am 15.10.1662 geboren,¹⁷⁵ Maria Catharina am 18.02.1665,¹⁷⁶ wenige Wochen vor dem Tod ihrer Mutter. Johanna starb am 22.03.1665 am „*hitzigen Fieber*“ in einem Haus in den Tuchlauben. Ob das Haus ihr gehörte, ist nicht klar; dafür spricht, dass sie ebenfalls ein Haus in der Rossau besaß und es naheliegender wäre, dieses zu bewohnen, bevor eine andere Wohnung angemietet wird. Dagegen spricht allerdings, dass dieses Haus außerhalb des Eintrags im Totenbeschauprotokoll nicht vorkommt – man würde meinen, dass ein solches in einem Testament aufscheinen würde. Im Testament wird angegeben, dass Johanna Häuser im Wert von 2.090 Gulden besaß; das Haus in der Rossau wird auf 1.300 Gulden geschätzt, danach blieben noch 790 Gulden übrig, in die man das Haus in den Tuchlauben reininterpretieren könnte. Dass ein Haus in einer der teuersten Gegenden der Innenstadt allerdings so viel geringer geschätzt wurde als das Haus vor dem Schottentor und damit in der Vorstadt, erscheint unrealistisch. Allerdings bleibt dann offen, was sonst hinter diesem Betrag steckt, denn Weingärten zählen nicht dazu und von anderen Häusern im Besitz von Johanna ist nirgends zu lesen. Am realistischsten erscheint, dass sie einen Anteil eines Hauses in den Tuchlauben besaß. Möglicherweise waren es Anteile an einem Haus ihres Bruders, Johann Baptist Giorgin, der 1652 ein Haus in den Tuchlauben kaufte.¹⁷⁷

Johanna Catharina setzte ihr Testament drei Monate vor ihrem Tod auf. Zu diesem Zeitpunkt war sie schon hochschwanger. Wie viele schwangere Frauen ihrer Zeit trug sie dieser Tatsache Rechnung. Einleitend schrieb sie, dass die Stunde des Todes besonders für schwangere Frauen äußerst ungewiss sei. Neben den frommen Stiftungen an Kirchen und Armenhäusern vermachte sie ihren Geschwistern jeweils ein Stück Silbergeschirr oder alternativ zehn Reichstaler. Den Rest ihres Vermögens hinterließ sie ihren Kindern, wobei eines noch nicht auf der Welt war, und ihrem Ehemann, die sie alle als Universalerb*innen einsetzte. Dazu spezifizierte sie, dass die Kinder im Falle des Vortodes Johann Baptists seinen Erbteil bekommen sollten. Umgekehrt sollte Johann Baptist seine Töchter im Falle ihres Vortodes nur dann beerben, wenn diese keine eigenen Erben haben sollten.

Wie bereits erwähnt starb Johanna einen Monat nach der Geburt der zweiten Tochter. Die Erbmasse betrug insgesamt 3.602 Gulden, abzüglich Unkosten, der Erbteile der Geschwister und der Schulden (größtenteils das auf Überleben verstandene Heiratsgut per 500 Gulden) ergab die Summe des Erbes für die drei Erb*innen 2.741 Gulden, jeder Teil also bekam 913 Gulden. Da aber Maria Theresia noch keine drei Jahre alt und Maria Catharina gerade eben geboren war, sollte ihr Vater als Gerhabe das Geld verwalten, bis die Kinder volljährig waren oder heirateten. Die Töchter bekamen darüber hinaus einen gerichtlich verordneten Kurator zugeteilt, der ihre Interessen gegenüber ihrem Vater vertreten sollte. Dieser Kurator wolle jedoch, „*wegen der grossen lieb und affection, die er* [Johann Baptist, Anm.] *in der Zeit gegen denselben* [die Kinder, Anm.] *getragen und hoffentlich noch immerforth*

¹⁷⁵ Vgl. Taufbuch St. Stephan, 1661-1663, S. 405.

¹⁷⁶ Vgl. Taufbuch St. Stephan, 1663-1665, S. 661.

¹⁷⁷ Wie weiter unten zu sehen, ist bekannt, dass sie einen Verwandten dieses Namens hatte, außerdem mehrere Geschwister. Die Zeit, 1652, würde gut in die Chronologie passen, noch dazu ist der vermeintliche Bruder befreiter Hofbarbier, eine Tätigkeit, die der des Vaters als Hofarzt bzw. Arzt der verwitweten Kaiserin gar nicht unähnlich ist. Vgl. Harrer-Lucienfeld, Wien, seine Häuser, Bd. 1,2, S. 411.

tragen werde, *khein Misstrauen setzen*¹⁷⁸ und bewilligte die Abteilung und Absicherung ihrer Erbanteile bedenkenlos.

Das Arrangement sah vor, dass Johann das Erbe der beiden Töchter, gesamt 1.826 Gulden, mit Grundstücken bzw. Immobilien versicherte: Ein Viertel Weingarten in „*Miglstorff*“, „*dreithalb virtl hinter St. Ulrich im Mittengärten*“, zusammen 146 Gulden, und zwei Viertel Weingarten in Klosterneuburg mit einem Wert von 300 Gulden. Zusammen mit dem gerichtlich geschätzten Wert des Hauses in der Rossau von 1.300 Gulden ergibt das 1.746 Gulden, wobei Johann betonte, dass das Haus in der Rossau etliche hundert Gulden mehr wert sei als diese Schätzung. Die Weingärten in Klosterneuburg könnten jene sein, die Johann Baptists von seiner Mutter geerbt hat, das Haus und die anderen Gärten kamen von Johanna. Damit hatte er eine Hypothek auf diese Liegenschaften aufgenommen, die als Sicherung für seine Töchter diente.

Mit dieser Regelung schien ein Verwandter, vermutlich ein Bruder Catharinas, nicht einverstanden zu sein. Sein Name war Johann Baptista Gorginin. Dies war zwar der Name des Vaters von Johanna, der allerdings zum Zeitpunkt der Hochzeit schon tot war. Deshalb ist anzunehmen, dass dieser Verwandte ein Onkel der beiden Kinder war. Seine Beschwerde ist nicht überliefert, aber die Antwort von Johann Baptist Mensurati verweist darauf, dass Johann Baptist Gorgini mit der Aufteilung des Erbes nicht einverstanden war. Was genau das Problem war, geht aus dem Schreiben nicht hervor. Erwähnt wird die schnelle Wiederheirat von Mensurati. Möglicherweise sah Johann Baptist Gorgini darin eine Gefahr für das Vermögen seiner Nichten. Nichtsdestotrotz wurden die Erbteilung und die Sicherung der Erbteile wie oben beschrieben ratifiziert und 1670 im letzten Dokument der Verlassenschaft bestätigt.

Ehe mit Maria Elisabeth Graasin

Kein halbes Jahr nach dem Tod Johannas heiratete Johann am 18.06.1665 Maria Elisabeth Graasin.¹⁷⁹ Sie wurde am 08.11.1631 als Maria Elisabeth von Hüttendorff in Wien geboren;¹⁸⁰ ihr Vater Laurenz von Hüttendorff war Bediensteter am Hof: In seinem Taufbucheintrag vom 24.04.1629 wird er als Truchsess des Kaisers Ferdinand II. bezeichnet; in den Hofstaatsverzeichnissen des Projekts „*Patronage- und Klientensysteme am Wiener Hof*“, geleitet von Gernot Heiss und Beatrix Bastl, wird er als Untersilberkämmerer geführt.¹⁸¹ Maria Elisabeths Mutter Anna Jacobina war eine geborene Plaubenstainin, deren Vater wiederum Rittmeister unter Kaiser Rudolph II. war.¹⁸² Auch ihre Familie war also stark an den Wiener Hof angebunden.

Maria Elisabeth war zum Zeitpunkt der Hochzeit mit Johann Baptist bereits verwitwet. Sie war mit Gerhard Graas verheiratet gewesen – auch der Zeitpunkt und Ort dieser Hochzeit ist unbekannt.

¹⁷⁸ UAW/ CA VA Fasz. 29 Nr. 4 – Verlassenschaftsabhandlung Johanna Catharina Mensuratin, 1664-1670, Inventar, 1665.

¹⁷⁹ Vgl. Trauungsbuch St. Stephan, 1664-1669, S. 229.

¹⁸⁰ Vgl. Taufbuch St. Stephan, 1631-1634, S. 127.

¹⁸¹ Das Projekt ist zu finden unter: <https://patronage-wiener-hof.univie.ac.at/> [Abruf: 18.09.2023], die Listen befinden sich unter dem Reiter „Hofstaat“. Es ist gut möglich, dass er als Truchsess bezeichnet wurde, weil das Kämmereramt in der Hofstruktur dem Truchsess untergeordnet war.

¹⁸² Vgl. Trauungsbuch St. Stephan, 1626-1630, S. 285.

Gerhard Graas war Hauptmann einer freien Kompagnie in Neuhäusl, heute Nové Zámky in der Slowakei.¹⁸³ Die Stadt war damals eine wichtige Festung, die an der Grenze zum heutigen Ungarn lag; ein Gerhard Graas scheint dort, im heutigen Norden Ungarns, als Zeichner mindestens zweimal auf: Es gibt Pläne von ihm von der Festung Drégelypalánk und eine Zeichnung der Festung Szécsény ist von ihm signiert.¹⁸⁴ Da nicht nur der Name übereinstimmt, sondern auch die Gegend und die Zeit passen, ist davon auszugehen, dass es sich dabei um Marias Ehemann handelt. Da ihre Hochzeit nicht in den Wiener Matriken zu finden ist, ist anzunehmen, dass sie in Neuhäusl geheiratet haben, wo keine Matriken zur Verfügung stehen. Sein Tod könnte auch in einem Sterbebuch vor Ort dokumentiert sein. Wenn er Hauptmann in Neuhäusl war, müsste er entweder vor Herbst 1663, der Übernahme der Festung durch osmanische Soldaten, gestorben, oder an einem anderen Ort gestorben und begraben sein. Im Mai 1663 musste er noch gelebt haben, da zu diesem Zeitpunkt ein Schuldschein auf seinen Namen ausgestellt war. Da die Festung Neuhäusl schließlich gegen freien Abzug übergeben wurde, müsste er während der vorherigen Belagerung oder den Kämpfen im Kriegsjahr 1663, also zwischen Mai und September, gestorben sein. Es ist jedoch durchaus wahrscheinlich, dass er im Zuge der Einnahme der Festung gestorben ist, da Maria Elisabeth etwas über ein Jahr später wieder heiratet – diese zeitliche Nähe würde Sinn ergeben.¹⁸⁵

Aus der Ehe zwischen Maria Elisabeth und Gerhard ging eine Tochter hervor, Polixenia Graasin. Sie dürfte um 1657 geboren sein; ihr Taufbucheintrag war ebenso nicht zu finden, was vermutlich daran liegt, dass sie in Neuhäusl geboren und getauft wurde. In ihre Ehe mit Johann Baptist am 18.06.1665 brachte Maria Elisabeth eine Tochter ein, doch auch Johann Baptist Mensurati war verwitwet und brachte zwei Töchter in diese neue Ehe ein – mit drei Kindern aus anderen Ehen war dies also eine Patchworkfamilie.

Wie es scheint, war Maria Elisabeth um einiges reicher als ihr zweiter Ehemann. Laut dem Inventar ihrer Verlassenschaft belief sich ihr Vermögen zum Zeitpunkt ihres Todes auf über 4.000 Gulden. Zwar besaß sie keine Häuser oder Gärten, war dafür jedoch Besitzerin einer stolzen Schmucksammlung im geschätzten Wert von 230 Gulden. Der größte Teil ihres Vermögens bestand aus Obligationen und gewährten Krediten; die Schuldner*innen waren interessanterweise meist Adelige oder Militärpersonal (oder beides). Wie die Liste von Obligationen zeigt, behielt sie diese Zielgruppe auch in ihren Kreditgeschäften nach dem Tod ihres ersten Ehemannes bei – sie hielt also viele Kontakte und Verbindungen aus dieser Zeit aufrecht. Zwei weitere relevante Details gibt das Inventar her: So erfahren wir, dass die Tochter Polixenia von ihrem verstorbenen Vater einen Schuldschein über 1.000 Gulden geerbt hatte, er also ebenfalls nicht unvermögend war. Dann ist zu sehen, dass Maria Elisabeth ihren Ehemann Johann Baptist finanziell unterstützte: So hat sie ihm nicht nur das Heiratsgut, dessen Höhe allerdings unbekannt ist, gezahlt, sondern ihm 1670 auch die sehr hohe

¹⁸³ Dies musste ein angesehener Posten sein: Nicht nur hat er eine adelige Frau geheiratet, im Inventar von Maria Elisabeth findet sich auch ein Schuldschein der Gräfin von Forgách, deren Ehemann Kommandant des ganzen Grenzabschnittes in Oberungarn war.

¹⁸⁴ Zu Szécsény vgl. Sudár Balázs, Baths in Ottoman Hungary, in: Acta Orientalia Academiae Scientiarum Hungaricae Bd. 54 Nr. 4, 2004. S. 391-437, hier: S. 424.

¹⁸⁵ Zum Krieg 1663-64 und der Einnahme Neuhäusls vgl. Broucek Peter, Türkenjahr 1663 und Niederösterreich, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, Bd. 40, 1974 (1974), S. 179-208.

Summe von 1.368 Gulden geliehen. Das zeigt nicht nur, dass sie finanziell sehr stabil situiert war, sondern auch, dass Johann Baptist, trotz des Erbes, das er von seiner ersten Frau und seinen Eltern erhalten hatte, in Geldnot war. Wofür er dieses Geld brauchte, ist nicht klar; in seiner Verlassenschaft wird sich aber zeigen, dass er sich bis zu seinem Tod am 27.09.1679 finanziell nicht erholen wird.

Die Ehe der beiden dauerte achteinhalb Jahre, bis Maria Elisabeth am 02.12.1673 an „Abzehrung“ starb. Schon ein Jahr nach der Eheschließung, am 11.07.1666, kam der erste Sohn namens Johann Baptist Friedrich auf die Welt.¹⁸⁶ Er hat seine Mutter überlebt, nicht allerdings seinen Vater, müsste also zwischen Ende 1673 und Ende 1679 gestorben sein. Leider sind für diesen Zeitraum die Sterbebücher der Schottenkirche nicht verfügbar, in denen er wohl zu finden wäre. Wahrscheinlich jedoch ist er irgendwann im Zeitraum zwischen September 1679, als er in der Verlassenschaft seines Vaters als „Fritzl“ Erwähnung findet, und April 1680, als Polixenia ebenfalls in einem in der Verlassenschaft überlieferten Bittschreiben von ihrem verstorbenen Halbbruder schrieb, gestorben. Johann Baptist Friedrich ist das einzige Kind, das nachweislich in dieser Ehe gezeugt wurde; danach schien es mit dem ehelichen Frieden bergab gegangen zu sein. Allerdings wirft die Verlassenschaft Johann Baptists in der Sache Fragen auf: Es ist von einer Erbantrittserklärung einer „*nachgelassenen Pupillin anderter Ehe*“¹⁸⁷ die Rede. „Anderte Ehe“ heißt so viel wie zweite Ehe und bezieht sich auf die Ehe mit Maria Elisabeth. Polixenia wird aber nicht diese Pupillin sein, da sie zum Zeitpunkt der Erklärung schon verheiratet, deshalb keine Pupillin war. Außerdem hat sie als Stieftochter keinen eigenen Erbenspruch, erhebt auch in der Verlassenschaft Johann Baptists keinen Anspruch. Wenn jedoch eine Tochter aus dieser Ehe entstanden ist, wäre es höchst merkwürdig, wenn sie nicht in der Verlassenschaft ihrer Mutter vorkommt, die ihre Kinder im Testament großzügig bedenkt. Das Kind wird in der oben genannten Erbantrittserklärung aber nicht mit Namen genannt, weshalb letztendlich im Dunkeln bleiben muss, wer gemeint ist.

Die Konflikte des Ehepaars lassen sich aus den Verfahren vor dem Konsistorium ablesen. Die Verfahren fingen Mitte 1673 an, also ein halbes Jahr vor Maria Elisabeths Tod. Maria Elisabeth klagte auf Scheidung und bat am ersten Gerichtstermin um eine Versicherung des Mannes, sie nicht zu verletzen, außerdem um Alimentation während des Verfahrens und die Rückgabe ihres Geldes und zweier Ketten. Beide Posten finden sich im Inventar ihrer Verlassenschaft, und sowohl die Obligation von 1.368 Gulden als auch die Quittung der beiden Goldketten wurden am 19.09.1670, also nach fünf Jahren Ehe, ausgestellt. Johann Baptist forderte als Reaktion auf die Klage eine schriftliche Klagsausführung ein und forderte die Bekanntmachung des Konzipisten, der die erste Klage Maria Elisabeths verfasst hatte.¹⁸⁸ Er wurde nochmals ermahnt, sich „*aller hitzigen anzuegen* [zu] *enthalten*“.¹⁸⁹

¹⁸⁶ Vgl. Taufbuch St Stephan, 1665-1666, S. 192.

¹⁸⁷ Verlassenschaftsabhandlung Johann Baptist Mensurati, Erbantrittserklärung Pupillin anderter Ehe, 1680.

¹⁸⁸ Er meint hier wohl den Verfasser der ersten Klage. Da jedoch Maria Elisabeth für die Hauptschrift einen Anwalt benötigte (dies war bei schriftlichen Verfahren Pflicht), wäre es ein seltsames Begehren, den Konzipisten, nicht den Anwalt zu erfragen, weshalb wohl dieser gemeint war. Zur Anwaltpflicht vgl. Andrea Griesebner, Normen » Einstieg » Eheverfahren » Kirchliche Gerichtsbarkeit (1558–1783), in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0, 2023, http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=10200&pdf=10200 [Abruf: 18.09.2023].

¹⁸⁹ Vgl. DAW WP 25_636, 1673, Scheidungsklage Maria Elisabeth Mensuratin.

Am 31.07.1773 fand die letzte Tagsatzung dieses Prozesses statt, in dem Maria Elisabeth wieder wegen Gewalt und schlechter Behandlung klagte und die Restitution der Wertgegenstände verlangte. Außerdem bat sie erneut um eine Scheidung von Tisch und Bett und gleichzeitig um Alimente. Vermutlich waren damit Alimente während des Prozesses gemeint, da sie zu dem Zeitpunkt wohl nicht mehr zusammenlebten, spezifiziert hat sie das allerdings nicht. In der Einrede bezeichnete Johann Baptist den Anwalt Maria Elisabeths, der ihm wohl inzwischen bekanntgemacht wurde, als ihren „*receptor und verführer*“.¹⁹⁰ Es handelt sich dabei um Dr. Hoffmann, der in keiner anderen Quelle vorkommt. Nachdem die Vorwürfe in dem Protokoll nicht weiter konkretisiert wurden, muss bis zu einem gewissen Grad offenbleiben, was gemeint ist, und zwar für beide Vorwürfe („*receptor*“ und „*verführer*“). Der erste Begriff, „*receptor*“, kann Hehler heißen, was in dem Kontext allerdings wenig Sinn ergibt. Eine andere Übersetzung, gelesen als Verb, ist „beherbergen“,¹⁹¹ aber auch im negativen Sinne, jemanden zu verstecken.¹⁹² Möglicherweise hat Maria Elisabeth bei Dr. Hoffmann Unterschlupf gefunden, als sie ihren gewalttätigen Ehemann verließ. Gegen diese Theorie spricht, dass es unwahrscheinlich scheint, dass ein Anwalt eine im Grunde fremde Frau bei sich aufnimmt. Außerdem ist ihr Sterbeort mit „*der Frau Schindtin Wittib Haus*“¹⁹³ angegeben, also hat sie vermutlich dort gewohnt – allerdings muss das nicht heißen, dass sie dort wohnte, seit sie aus dem ehelichen Haus auszog. Der zweite Vorwurf des Verführens könnte sich darauf beziehen, dass Dr. Hoffmann Maria Elisabeth zu der Klage gegen ihren Ehemann „überredet“, sprich verführt haben soll. Hintergrund könnte etwa sein, dass Johann Baptist einen Streit mit dem Anwalt oder ihm Nahestehenden hatte und er deshalb misstrauisch wurde. Möglich ist auch, dass er damit einfach von den Vorwürfen, die seine Frau gegen ihn erhob, ablenken wollte. In der Urteilsverkündung wurden nochmals die gegenseitigen Vorwürfe zusammengefasst. Und dort ist nichts mehr von „*receptor und verführer*“ zu lesen. Johann Baptists dort zusammengefasste Klagen beschränken sich darauf, dass seine Frau „*übel hause*“ und an aller Uneinigkeit selbst schuld sei.¹⁹⁴

Im Übrigen widerspricht er in der Tagsatzung des 31.07. den Vorwürfen der Gewalt und schlechten Behandlung, verlangt aber ebenso eine Trennung von Tisch und Bett. Zwar waren sie sich beim Begehren nach getrenntem Alltag scheinbar einig, ein wohl schwierig zu überwindendes Thema war jedoch – neben der Frage, wer die Schuld für die Trennung bzw. die ihr zugrundeliegenden Konflikte trug – das Vermögen: Wie schon festgestellt, ist Maria Elisabeth sehr viel wohlhabender als ihr Mann, hat ihm auch finanziell mit der Obligation von 1.368 Gulden und den beiden Ketten unter die Arme gegriffen. Dementsprechend hat sie von Anfang an gefordert, dass sie ihr Eigentum wieder rückerstattet bekommen sollte. Ihr Mann allerdings wollte nur eine Trennung von Tisch und Bett, keinesfalls aber eine des Vermögens. Vermutlich war dies für ihn allein deshalb schon problematisch, weil er nicht die Mittel hatte, seiner Frau die 1.368 Gulden zurückzuzahlen, die er am 10.09.1670 von ihr geborgt hatte. Außerdem wollte er nur eine befristete Trennung; dies vermutlich deshalb, weil er

¹⁹⁰ Vgl. ebda.

¹⁹¹ So sieht es das FWB im Lemma „beherbergen“.

¹⁹² So das „Latin Dictionary“ von Lewis und Short aus 1879.

¹⁹³ Totenbeschauprotokoll, 1670-1674, Aufnahme 538.

¹⁹⁴ Vgl. Scheidungsklage Maria Elisabeth Mensuratin.

bei einer Scheidung eben die Vermögensteilung zu befürchten hatte, bei einer Trennung wohl noch nicht.¹⁹⁵

Wie zu erwarten, konnte vor Gericht keine Einigung auf eine „friedliche Cohabitation“ erzielt werden. Die Konsistorialräte genehmigten eine Trennung von Tisch und Bett auf ein Jahr, während dieser Zeit bekam Maria Elisabeth einen Unterhalt von insgesamt 50 Reichstalern zugesprochen, pro Quartal sollte sie 12,5 Reichstaler erhalten. Das Urteil wurde am 31.07.1673 ausgesprochen und nach 14 Tagen rechtskräftig, da keiner der beiden dagegen appelliert hatte. Nicht einmal zwei Monate später versuchte Johann Baptist nun doch eine Scheidung zu erwirken. Seine Argumente sind nicht bekannt, da keine Klagschrift erhalten ist. Allerdings wollte er Zeugen bringen, die seine Gründe in einem Beweisverfahren stützen sollten. Das Gericht jedoch verwies ihn mit den Worten: „*Der herr supplicant würdt sich mit der gegebenen toleranz benügen zu lassen wüssen*“¹⁹⁶ auf das Urteil vom Juli. Interessant und äußerst auffällig an dem Verfahren ist, dass es ein Scheidungs- oder Trennungsverfahren ist, in dem die Teilung des Vermögens eine Rolle spielt, jedoch nicht die Obsorge der Kinder. Diese ist kein Problem bei Maria Theresia und Maria Catharina, die aus erster Ehe mit Johanna Catharina stammten, und deren Obsorge damit bei Johann Baptist lag. Genauso verhält es sich mit Polixenia, deren Obsorge Aufgabe der Mutter war. Wie jedoch der Sohn von Maria Elisabeth und Johann Baptist, Johann Baptist Friedrich, versorgt werden sollte, wer die Aufsicht und die Erziehungspflichten auf sich nehmen sollte, wird mit keinem Wort angesprochen. Diese Fragen sollten theoretisch vor dem zuständigen weltlichen Gericht erörtert werden. Wie jedoch das Forschungsprojekt „Ehen vor Gericht“ zeigt, wurde zumindest die provisorische Obsorge während des Verfahrens vom kirchlichen Gericht entschieden.¹⁹⁷ Dies ist aber hier nicht der Fall, so muss im Dunkeln bleiben, wer die provisorische Obsorge über den gemeinsamen Sohn, der zur Zeit der Gerichtsverfahren acht Jahre alt war, zugesprochen bekam.

Nach diesem Versuch Johann Baptists sind keine Akten mehr überliefert. Dies ist auch wenig überraschend, da Maria Elisabeth noch während der 12-monatigen Toleranz am 02.12.1673 an der „Abzehrung“, also wahrscheinlich an Tuberkulose oder Krebs, starb. In ihrem Testament vom 17.11.1673 verfügte sie, bei ihren Eltern in St. Stephan begraben zu werden. Neben den frommen Stiftungen definierte sie die Verteilung ihres Vermögens. Gleich der erste Punkt wirft Fragen auf: Sie hinterließ ihrem Mann das Heiratsgut in der Höhe von 500 Gulden. Da das Heiratsgut bei einer allgemeinen Gütergemeinschaft meist zur Bestreitung allfälliger Unkosten während der Ehe verwendet wurde oder, bei einer Errungenschaftsgemeinschaft, auf Überleben verstanden wurde, wäre es nicht nötig, dieses im Testament zu vermachen. Im ersten Fall, also bei allgemeiner

¹⁹⁵ Bei Andrea Griesebner und Susanne Hehenberger, Regelungen nach dem Urteil » Einstieg » Scheidungsfolgen » Kirchliche Gerichtsbarkeit (1558–1783), in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0, 2023, http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=10674 [Abruf: 2023-09-19] unter dem Unterpunkt „Regelungen nach dem Urteil“ > „Vermögensteilung“ sind Fälle der Vermögensteilung im 17. Jahrhundert beschrieben; in allen Fällen sind dies Scheidungen von Tisch und Bett oder Annullierungen der Ehe. Trennungen von Tisch und Bett scheinen meist (zumindest am Blatt) Vermögensgemeinschaften geblieben zu sein.

¹⁹⁶ DAW WP 25_685, 1673, Scheidungsklage Johann Baptist Mensurati.

¹⁹⁷ Vgl. Andrea Griesebner und Susanne Hehenberger, Regelungen nach dem Urteil » Einstieg » Scheidungsfolgen » Kirchliche Gerichtsbarkeit (1558–1783), Unterpunkt „Regelung der «weltlichen Dinge»“.

Gütergemeinschaft, könnte sie nicht das ganze Heiratsgut vermachen, weil die Hälfte ihrem Mann gehörte, im zweiten Fall, bei einer Errungensgemeinschaft, wäre der Betrag nach ihrem Tod ohnehin ganz an Johann Baptist gegangen. So wurde es übrigens auch im Vertrag Johann Baptists mit seiner dritten Frau Eva Rosina gehandhabt. Deshalb ist nicht ganz einsichtig, warum Maria Elisabeth ihren – von ihr getrennten – Mann im Testament bedachte. Mehr vermachte sie ihm nicht.

Ihre Kinder stiegen dafür gut aus: Ihrem Sohn aus der Ehe mit Johann Baptist vermachte sie das Geld, das sie ihrem Mann geliehen und anscheinend nicht zurückbekommen hatte. Neben diesen 1.368 Gulden sollte er noch den Schuldbrief bei der Niederösterreichischen Landschaft bekommen, wobei dessen Höhe nie angegeben wird. Als Vormund bestimmte Maria Elisabeth im Testament den Vater, der dieses Erbe verwalten sollte. Hier sollte sich die Frage nach der Eignung stellen, nachdem Johann Baptist sich weigerte, seiner Frau dieses Geld zu zahlen – warum sollte er es als Verwalter dem Sohn in seiner Volljährigkeit bereitwilliger auszahlen als seiner Frau?

Das ganze restliche Vermögen vermachte Maria Elisabeth ihrer Tochter Polixenia als Universalerbin. Abzüglich der 500 Gulden Heiratsgut, den 1.368 Gulden, die ihr Bruder erbt, dem Schuldbrief und den frommen Stiftungen belief sich Polixenias mütterliches Erbe auf etwa 2.100 Gulden; dazuzurechnen wäre noch das Erbe ihres Vaters, das ihre Mutter verwaltete. Insgesamt war sie also mit einem Vermögen von 3.100 Gulden ausgestattet, und das schon mit 16 Jahren. Allerdings durfte sie das Vermögen aufgrund ihrer Minderjährigkeit noch nicht selbst verwalten und musste warten, bis sie schließlich am 03.08.1677 im Alter von etwa 20 Jahren heiratete.¹⁹⁸ Auch wenn ihre ex officio verordneten Gerhaben namentlich nicht genannt werden, kann ausgeschlossen werden, dass es ihr Stiefvater Johann Baptist war. Die Verlassenschaft wurde verhältnismäßig schnell abgehandelt und schon am 11.07.1674, also nicht mal ein Jahr nach dem Tod Maria Elisabeths, eingeworfen. Weitere Erben gab es keine, Maria Elisabeth schien keine näheren lebenden Verwandten gehabt zu haben oder hatte jenen zumindest nichts überlassen. Es ist keine Liste an Forderungen an die Verlassenschaft überliefert, auch ein Teil-Libell fehlt, weshalb nicht klar ist, ob Johann Baptist Ansprüche darauf erhob.

Ehe mit Eva Rosina Schöllerin

Kaum zwei Monate nach Maria Elisabeths Tod, am 04.02.1674, ging Johann Baptist seine dritte Ehe ein.¹⁹⁹ Er heiratete Eva Rosina Schöllerin, eine noch ledige Tochter eines Passauer Bürgers. Details über ihre Familie bleiben unklar. Die Passauer Matriken sind zwar zahlreich überliefert und es gibt dort einige Pfarren, deren Matriken bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zurückgehen, in denen ich aber weder Eva Rosina noch ihre Eltern ausfindig machen konnte. Eine strukturelle Suche wird auch durch die Kleinteiligkeit der überlieferten Matriken erschwert, die darüber hinaus oft nur über dürftige Register bzw. Indexe verfügen. Als zusätzliche Hürde fehlt auch das Testament bzw. die

¹⁹⁸ Erstaunlicherweise schien die Beziehung zwischen ihr und ihrem Stiefvater nicht so stark unter dem Ehestreit gelitten zu haben, nachdem er bei der Hochzeit als Trauzeuge auftrat. Ihr Ehemann war, und hier sind die Parallelen zu ihrer Mutter offensichtlich, ein Leutnant in der Grenzfestung Raab (heute Győr) namens Johann Georg von Landau. Vgl. Trauungsbuch St. Stephan, 1676-1678, S. 255.

¹⁹⁹ Trauungsbuch St. Stephan, 1669-1675, S. 516.

ganze Verlassenschaft Eva Rosinas, weshalb keine Hinweise auf ihre Verwandtschaft gegeben sind.²⁰⁰ Es ist auch schwer, ihre finanzielle Situation ohne Verlassenschaft abzuschätzen. Johann Baptist brachte in die Ehe drei Kinder ein: Maria Theresia, die zum Zeitpunkt der Hochzeit elf Jahre alt war, sowie Maria Catharina, knappe neun Jahre alt. Das Kind aus der zweiten Ehe, Johann Baptist Friedrich, war sieben Jahre alt und wurde ebenso Teil der neuen Familie. Die Stieftochter Polixenia, die mit ihren 17 Jahren das älteste Kind war, dürfte auch mit ihnen gelebt haben, obgleich auch die (eher unwahrscheinliche) Möglichkeit besteht, dass sie bei Verwandten ihrer Eltern, Gerhard und Helena, gewohnt hat. Ihr Wohnort ist leider nicht dokumentiert, wäre aber eine interessante Information, nachdem ihre Mutter sich mit Johann Baptist zerstritten hatte: Hat sich dieser Konflikt auf die Beziehung zwischen Polixenia und ihrem Stiefvater übertragen?

Was sich dafür erhalten hat, ist ihr Ehevertrag, der in der Verlassenschaft Johann Baptists überliefert ist. Daraus wird ersichtlich, dass dieser schon zwei Wochen vor der Hochzeit, am 15.01.1674, aufgesetzt wurde. Hier wurden vor allem die finanziellen Arrangements festgelegt. Eva Rosina brachte, wie auch schon die beiden verstorbenen Frauen Johann Baptists, ein Heiratsgut in der Höhe von 500 Gulden ein, welches er, „*dem gemeinen Brauch nach*“,²⁰¹ mit der doppelten Summe widerlegte. Es ist anzunehmen, dass dies auch bei den ersten beiden Ehen so abgemacht wurde – schließlich ist bekannt, dass beide Frauen ein Heiratsgut in derselben Höhe eingebracht hatten und es gäbe keinen Grund anzunehmen, dass dieser gemeine Brauch dort nicht genauso angewandt wurde.²⁰² In der Verlassenschaft Johann Baptists ist eine Quittung vom 12.02.1674 zu finden, in der die Zahlung des Heiratsguts an ihn dokumentiert ist. Entgegen den Abmachungen im Heiratsvertrag zahlte Eva Rosina bzw. ihre Eltern jedoch nicht 500, sondern nur 415 Gulden. Möglicherweise stellte dies einen Ausgleich für vorherige Schulden dar, vielleicht hatte sie zu dem Zeitpunkt nicht mehr Bargeld zur Verfügung.²⁰³ Nach dem Landesgebrauch, so weiter im Heiratsvertrag, sollten diese 1.500 Gulden „auf Überleben“ verstanden sein. Das bedeutet, dass die Summe beim Tod einer der beiden direkt zum alleinigen Eigentum des oder der Überlebenden wird. Bekräftigend wird angefügt, dass auch eventuelle gemeinsame Kinder keinen Einfluss auf diese Regelung haben sollten.

Der fünfte Paragraph regelt das schon vorhandene Vermögen, auch mit Rücksicht darauf, dass Johann Baptist schon Kinder in die Ehe einbrachte. So sollte Eva Rosina von ihrem Mann 100 Gulden bekommen, und ihm, statt ihrer Fahrnisse, ebenso 100 Gulden geben. Dieses Geld ist ebenfalls auf Überleben verstanden. Damit bleibt Eva Rosina im alleinigen Besitz ihres Eigentums, aber warum sie

²⁰⁰ Die Verlassenschaft ist nicht an der Universität, weil sie nach dem Tod Mensuratis am 09.02.1681 einen St. Pöltner Apotheker heiratete und damit nicht mehr der Universitätsgerichtsbarkeit unterstellt war. Die Verlassenschaft müsste demnach im Niederösterreichischen Landesarchiv liegen.

²⁰¹ Verlassenschaftsabhandlung Johann Baptist Mensurati, Heiratsvertrag, 1674.

²⁰² Wie Andrea Griesebner und Susanne Hehenberger feststellen, wird im Niederösterreichischen Landrechtsentwurf von 1526 (Buch III, Tit. 10, § 2) festgelegt, dass eine übliche Widerlage gleich hoch ist, wie das Heiratsgut. Dies scheint zu der Zeit (oder zumindest in der Schicht) überholt zu sein, wenn die doppelte Höhe des Heiratsgutes eine gebräuchliche Widerlage ergibt. Im Übrigen wird die Summe der Morgengabe im Landrechtsentwurf auf die Hälfte des Heiratsgutes beziffert, was weder bei Johanna Catharina noch bei Eva Rosina der Fall ist.

²⁰³ In der Verlassenschaft Johann Baptists wird dies berücksichtigt, es ist im Crida-Abschluss die Rede vom „*nicht völlig erlegten Heirathgut*“.

sich gegenseitig nochmals 100 Gulden geben, ist nicht ganz klar – man hätte auch einfach Heiratsgut und Widerlage erhöhen können.

In Paragraf sechs wird schließlich das Ehegüterregime festgelegt. Sie entschieden sich für eine Errungensgemeinschaft, also eine partielle Gütergemeinschaft, in der das vor der Ehe erworbene Vermögen nicht in die Gütergemeinschaft einfließt, sondern nur das während der Ehe erwirtschaftete Gut. Ausgenommen davon wurde jedoch Vermögen, das während der Ehe ererbt oder als Geschenk erhalten wurde. Dies sollte alleiniges Gut des Mannes bzw. der Frau bleiben. Schließlich legten sie fest, dass es ihnen freistand, den*die Partner*in mit weiterem Vermögen mittels Schenkungen oder Testament zu bedenken; konkrete Erbmodalitäten wurden nicht vereinbart, das Paar war also an keine im Ehevertrag vereinbarten Erbregelungen gebunden.

Wie eingangs erwähnt, haben Andrea Griesebner und Susanne Hehenberger aus dem Erbverhalten Johanna Catharinas und Maria Elisabeths geschlossen, dass auch dort vermutlich eine Errungensgemeinschaft vorlag:

„Since Johann-Baptist's first wife had appointed the common children and the husband, and the second wife had appointed her daughter from the first marriage as universal heirs, it can be assumed that they too had lived with Johann-Baptist in a community of acquisitions“²⁰⁴

In einer allgemeinen Gütergemeinschaft war es üblich, ein Drittel bis die Hälfte des reinen Nachlasses an den überlebenden Teil des Paares zu vererben. Bei bis zu zwei Kindern sollte jedes davon ein Drittel bekommen, bei mehr als zwei Kindern sollte die Hälfte der Masse an sie gehen, die andere an den Mann bzw. die Frau. In einer Errungensgemeinschaft war es üblich, sich gegenseitig zu Universalerben zu erklären oder sich Vermögenstransfers testamentarisch bzw. über Schenkungen offenzuhalten, wie der vorliegende Ehevertrag zeigt. Für eine Errungensgemeinschaft spricht, dass Johanna Catharina ihre Töchter und ihren Mann gemeinsam als Universalerben- bzw. Erbinnen erklärte und Maria Elisabeth ihre Tochter Polixenia.²⁰⁵

Aus der dritten Ehe ist ein Kind hervorgegangen: Am 23.08.1678 wurde Michael Joseph Bartholomäus Mensurati im Schottenstift getauft.²⁰⁶ Für Übersicht und Verständnis, bevor der Fokus auf die Verlassenschaft Johann Baptist fällt, seien hier kurz seine Ehen und Kinder grafisch dargestellt:

²⁰⁴ Griesebner, Hehenberger, Separated Beds, S. 43.

²⁰⁵ Vgl. Ebda., S. 43.

²⁰⁶ Vgl. Taufbuch Schottenstift, 1676-1683, S. 234.

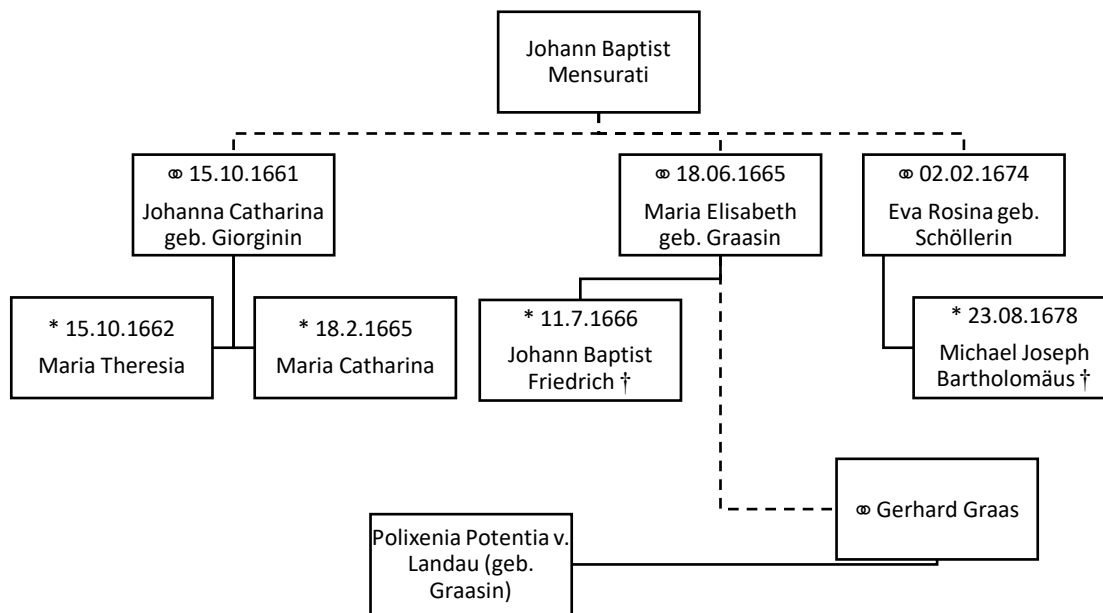


Abbildung 1: Familie Mensurati

Nur ein Jahr nach der Geburt des Sohnes verstarb Johann Baptist am 27.09.1679, vielleicht an Syphilis.²⁰⁷ Die Krankheit schien, zumindest in ihrer akuten Phase, nicht lange gedauert zu haben, nachdem in der Verlassenschaft notiert ist, er sei „gleich erkrankhet, und todts verblichen“.²⁰⁸ Er starb im Haus in der Rossau, welches er als Gerhabe für seine beiden Töchter aus erster Ehe verwaltete. Sein Testament ist nicht erhalten, die Verlassenschaft fängt chronologisch mit dem erstellten Inventar an. Es besteht freilich die Möglichkeit, dass er kein Testament aufgesetzt hat. Er starb im Alter von 49 Jahren und war möglicherweise bei guter Gesundheit, bis ihn die, wie oben festgestellt, sehr kurze Krankheit überraschte. Vielleicht dachte er nicht daran, dass er sterben könnte, bis es zu spät war, und hatte deshalb kein Testament. Das Universitätskonsistorium hat dem Gerhaben vom jüngsten Kind, Michael, mitgeteilt, dass alle Mensuratischen Vormünder ihre Erbantrittserklärung abgeben sollten – ein Grund für diesen Auftrag könnte das Fehlen eines Testaments gewesen sein, weshalb die Erbfolge am Verwandtschaftsgrad bestimmt werden musste. Die Bestellung des Gerhaben für Michael ist nicht dokumentiert. Es ist daher nicht bekannt, wer er war, wer ihn bestellt hat und ob die Mutter Michaels eine Mit-Gerhabin war.

Kurz nach der Erstellung des Inventars gaben mehrere Pupillinen bzw. deren Gerhaben Erbantrittserklärungen ab: Zumindest eine Tochter aus der ersten Ehe ist dabei – was mit der anderen Tochter passiert ist, ist nicht ganz klar. Im Crida-Abschluss ist die Rede von Ansprüchen der beiden Pupillinen. Die Erbantrittserklärung, die im Original überliefert ist, ist aber im Singular abgefasst und die relevanten Sterbeprotokolle sind nicht verfügbar, weshalb über den Verbleib der zweiten Tochter nur spekuliert werden kann. Möglicherweise waren beide noch am Leben und die

²⁰⁷ Im Totenbeschauptprotokoll steht, dass er an „Gal.“ gestorben ist, die Interpretation der „Gallischen Krankheit“, also der Syphilis, liegt nahe. Die Vermutung, dass er an der Pest gestorben ist, die in Wien im September 1679 einen Höhepunkt erreicht hat, ist nicht haltbar, da die Pest, wenn nicht als solche benannt, unter dem Begriff „Hitziges Fieber“ lief.

²⁰⁸ Verlassenschaftsabhandlung Johann Baptist Mensurati, Klage Haberhandler, o. D.

Erbtrittserklärung bezog sich auf beide, wenn auch im Singular formuliert. Bei dieser Erbtrittserklärung finden sich zudem Informationen über die Gerhabschaft: Gerhabe war Johann Baptist Giorgan, der Onkel der beiden Töchter aus erster Ehe. Er war ein gerichtlich verordneter Gerhabe, was die Annahme nahelegt, dass auch der Gerhabe Michaels vom Gericht bestimmt worden war.

Über die Rätselhaftigkeit der zweiten Erklärung ist oben schon geschrieben worden – anscheinend gibt es eine Pupillin aus zweiter Ehe, die ebenfalls durch ihren Gerhabten ihren Erbtritt bekundet hat. Da es mit ziemlicher Sicherheit keine Tochter aus zweiter Ehe gab und Polixenia keine Pupillin, auch kein Kind von Johann Baptist war, ist die logischste Erklärung dafür, dass die Erklärung vom Gerhabten des Sohnes aus dritter Ehe kommt, der sonst in der Verlassenschaft fehlen würde.²⁰⁹ Einer andere Theorie nach wäre diese Pupillin Polixenia; Voraussetzung dafür wäre, dass ihre Mutter Maria Elisabeth und Johann Baptist im Heiratsvertrag vereinbart hatten, dass Polixenia auch bei ihrem Stiefvater erbberechtigt war und er zu ihrem Gerhabten gemacht wurde. Dann könnte sie ein Erbe antreten, wäre aber trotzdem nicht mehr gerhabschaftspflichtig, weil sie schon geheiratet hatte; sie wurde in anderen Verlassenschaftsdokumenten auch nicht als „Pupillin“ angesprochen, sondern mit ihrem Namen. Auch dieser Erklärungsversuch ist also unbefriedigend.

Der Sohn aus der dritten Ehe, Michael Joseph Bartholomäus, scheint nur indirekt in der Verlassenschaft auf, als ein Gerhabe der Töchter aus erster Ehe den Gerhabten des Söhnleins aus dritter Ehe erwähnte. Allerdings gibt es keine Ansprüche auf ein Erbe im Krida-Abschluss, eine Erbtrittserklärung ist ebenso nicht überliefert. Was aus ihm geworden ist, lässt sich also nicht sagen. Er hat seinen Vater allerdings überlebt, denn in einer Liste an Forderungen an die Verlassenschaft des Johann Baptist listet Eva Rosina Kosten, die für Michael angefallen waren.

Neben diesen Pupillinnen hat niemand eine Erbtrittserklärung abgegeben. Sowohl die Tochter (oder Töchter) erster Ehe als auch jene aus der „*anderten Ehe*“ erklären sich als Erbinnen „*cum Beneficio legis et inventarii*“, also als Erben mit beschränkter Haftung, um nicht allfällige Schulden zu übernehmen. Dies sollte sich als klug erweisen, da die Erbmasse bei weitem nicht an die Schulden heranreicht, die Johann Baptist angesammelt hatte. So belief sich die Summe zwar vor der Konvokation der Gläubiger*innen auf 1.991 Gulden, 24 Kreuzer und 2 Dukaten, jedoch meldeten sich anschließend an die 100 Gläubiger*innen, worauf die Kuratoren der Verlassenschaft bemerkten, dass am Ende nichts übrigbleiben würde. Die meisten Gläubiger*innen konnten deshalb auch nicht ausbezahlt werden.

Die Auseinandersetzungen in der Verlassenschaft drehten sich deshalb auch nicht um eventuelle Erbteile, sondern mehrheitlich um Pupillengelder; Johann Baptist hatte zum Zeitpunkt seines Todes 1679 nämlich die Verwaltung des Vermögens von gleich vier Minderjährigen innegehabt. Seine beiden ältesten Töchter waren 1679 erst 17 bzw. 14 Jahre alt, deren mütterliches Erbe wurde von ihm verwaltet. Der Sohn aus der zweiten Ehe war zwar schon gestorben. Dessen mütterliches Erbe aber, die 1.368 Gulden, wurde immer noch von ihm verwaltet, wie es das Testament von Maria Elisabeth vorgesehen hatte. Schließlich war er auch der Gerhabe einer gewissen Anna Maria Bonvincinin. Ihre

²⁰⁹ Diese Erklärung ist jedoch höchst unbefriedigend: Warum sollte dort statt „Pupillen“ „Pupillin“ stehen, und warum statt der dritten Ehe die „anderte Ehe“? Das wären zwei sehr seltsame Versehen gewesen.

Beziehung zueinander ist nicht ganz klar, sie dürfte die Tochter von Familienfreunden oder etwas entfernten Verwandten sein.²¹⁰

Johann Baptist Friedrich, der Sohn aus zweiter Ehe, verfügte über ein ansehnliches mütterliches Erbe: Einen nicht bezifferten Schuldschein bei der Landesregierung, eine Summe von 1.368 Gulden, zwei Schmuckketten sowie einen kaiserlichen Gnadenpfennig. Da er gestorben war, fiel dieses Erbe auf die nächste lebende Verwandte zurück, in seinem Fall auf seine Halbschwester Polixenia Potentia von Landau, geb. Graasin. Sie erhob Anspruch auf das Erbe, erklärte sich also zur Erbin ihres Halbbruders. Bereits in dieser Erklärung jedoch war ein weiteres Begehren enthalten: Sie warf der Witwe Eva Rosina vor, sie sei in die vom Gericht gesperrte Stube des Hauses ihres verstorbenen Mannes eingebrochen, indem sie ein Türschloss aufgebrochen habe. Dies habe sie getan, um alles vorhandene Silber (der Wert dessen wurde in der Verlassenschaft auf mehrere hundert Gulden geschätzt) sowie das Bargeld (120 Gulden) mitzunehmen. Sie verlangt deshalb, dass Eva Rosina einen Eid ablegen solle, dass sie nichts gestohlen habe und auch von nichts wisse, außerdem solle ihr nichts ausgehändigt werden, was sich in der Verlassenschaft befindet.

Im Krida-Abschluss vom 13.08.1681 ist ebenfalls eine Andeutung auf ein Fehlverhalten der Witwe zu finden. Dort schreiben die Kommissare der Verlassenschaft von Eva Rosinas „*Flucht und Retirada* [bei der sie] *etliche Sachen zu sich genommen*“²¹¹ habe. Es ist aber nicht ganz eindeutig, ob sich diese Anmerkung auf die gleichen Geschehnisse bezieht, die Polixenia in ihrem Schreiben vorgebracht hatte. Denn diese beschrieb einen Einbruch in das Haus, nachdem die Gerichtssperre darüber verhängt wurde, während die Aussage der Kommissare eher auf einen getrennten Wohnort schon zu Lebzeiten ihres Mannes hindeutet. Allerdings könnte mit „*Flucht und Retirada*“ auch gemeint sein, dass sie sich nach dem Einbruch in die Stube weigerte, vor Gericht zu erscheinen und sich zu erklären.

Polixenias Forderung nach dem Landschaftsschuldschein, den sie von ihrem Halbbruder erbte, wurde im Krida-Abschluss in die erste Klasse geordnet, die Ketten und die Summe von 1.368 Gulden kamen dagegen in die zweite Klasse; damit standen ihre Chancen gut, ihre Ansprüche trotz der kleinen Erbmasse durchzusetzen. Was die mensuratistische Witwe Eva Rosina anging, war Polixenia hingegen weniger erfolgreich: Sie stellte insgesamt sechs (überlieferte) Anträge, Bitten und Klagen, die Witwe unter Strafandrohung zu Tagsatzungen vorzuladen und sie zu dem „Einbruch“ zu befragen. Diese jedoch schien sich auch zu weigern, nachdem die doppelte Strafe bei Nichterscheinen angedroht wurde. Erst nach der sechsten Beschwerde Polixenias ist am 26.07.1680 ein Dokument von Eva Rosinas überliefert. Zwar äußerte sie sich nicht zu den Vorwürfen, lieferte aber eine lange Liste von Kosten, die sie seit dem Tod ihres Mannes bezahlt hatte und von der Verlassenschaft übernommen werden sollten. Darunter sind neben den Expenses für das Begräbnis und die Trauerfeierlichkeiten etwa die Versorgung der Kinder und des Dienstmenschen mit Kleidung und Medizin, die Erhaltung der Pferde, die Verwaltung von Wein- und Mostgärten, die Bezahlung einer Miete und schlussendlich

²¹⁰ 1653 gibt es einen Trauungsbucheintrag von St. Stephan, wo eine Valery Stramänz einen Jacob Bonvincin heiratet. Trauzeuge ist Karl Mensurati, also wohl ein Verwandter Johann Baptists. Vgl. Trauungsbuch St. Stephan, 1652-1655, S. 70. Er ist Hofmaler, also ist auch hier vermutlich das höfische Netzwerk die Beziehung.

²¹¹ Verlassenschaftsabhandlung Johann Baptist Mensurati, Crida-Abschluss, 1681.

der (vermutlich auf Verpflegung und allfälliges bezogene) Unterhalt für sich, die Kinder und die Dienstboten. Die Summe betrug etwas über 300 Gulden.

Diese Liste markiert auch das Ende des überlieferten Streits der beiden, da danach keine Schreiben mehr von Polixenia oder Eva Rosina überliefert sind. Jedoch ist in einem durchgestrichenen Teil des Krida-Abschlusses ein Bezug auf die Kostenliste der Witwe zu finden: So vermuten die Kommissare der Verlassenschaft, dass Eva Rosina als „Besitzerin der Mensuratischen Verlassenschaft“ diese Kosten ohnehin aus derselben bezahlt hat und sie deshalb keine Rückerstattung bekommen sollte.

Die Töchter aus der ersten Ehe Johann Baptists bekommen in der ersten Klasse ihr Haus in der Rossau und die Weingärten, in der zweiten Klasse ausständige Steuern sowie Unkosten das Haus betreffend zugesprochen. Von dem Pupillengeld, das ihr Vater verwaltet hatte, schien einiges zu fehlen: So habe er zwei Gärten verkauft, die eigentlich den Töchtern gehören, außerdem schienen 240,41 Gulden zu fehlen. Beides wurde in die zweite Klasse des Krida-Abschlusses geordnet. Zudem hatte Johanna Catharina testamentarisch festgelegt, dass Johann Baptists Anteil des Erbes auf die Töchter zurückfallen sollte, sollte er vor ihnen sterben. Diese Regelung musste aufgrund der hohen Schulden der Verlassenschaft ausgesetzt werden. Trotzdem scheinen die Töchter sowie Polixenia als Erbin ihres Halbbruders sehr gut auszustiegen, sie bekamen den größten Teil aus der Erbmasse.

Auch Eva Rosina bekam einen höheren Betrag, der im Folgenden spezifiziert werden soll. Wie bereits erwähnt, waren das Heiratsgut und die Widerlage von 1.500 Gulden im Heiratsvertrag auf Überleben bestimmt worden und fanden so ihren Weg zur Witwe. Allerdings wurde einiges davon abgezogen: Die oben beschriebene Summe von Unkosten, die sie in Listenform eingereicht hatte, sollte abgezogen werden. Das ist jedoch nicht verständlich: Warum sollte ihr diese Summe, insgesamt 318 Gulden und 41 Kreuzer, von Heiratsgut und Widerlage abgezogen werden, wenn die beiden Beträge nichts miteinander zu tun haben? Von der Liste, deren Posten sie laut Kommission aus der Verlassenschaft bezahlt habe, wurde ihr ohnehin nichts rückerstattet, sie musste diese Kosten also selbst tragen. Diese dann vom Heiratsgut abzuziehen, bedeutet für Eva Rosina, dass sie nicht nur keine (ihr nicht zustehende) Rückerstattung bekam, sondern diese Summe aus ihrem Heiratsgut selbst bezahlen musste. Eine Erklärung dafür ist, dass die Auszahlung schon stattgefunden und der Abzug als Rückzahlung funktioniert hat. Einer anderen Theorie zufolge hätte sie die Kosten nicht eigenhändig aus der (gesperrten) Verlassenschaft bezahlen dürfen und musste diese als Strafe selbst bezahlen.

Außerdem wurde alles dasjenige, was sie „*erweislich von der Verlassenschaft in Handen haben sollte*“;²¹² vom Heiratsgut abgezogen. Spannend ist auch, dass sie von der Widerlage nur 830 der ausgemachten 1.000 Gulden bekam. Dies liegt daran, dass sie ihrem Mann von dem Heiratsgut von 500 Gulden nur 415 ausbezahlt hat; der Fehlbetrag von 85 Gulden wurde proportional auch von der Widerlage, welche das Doppelte des Heiratsguts war, abgezogen, weshalb der Betrag von 830 Gulden zustande kam. Zusammen mit dem Heiratsgut von 415 Gulden ergibt das 1.245 Gulden. Davon wurden, wie im vorigen Absatz beschrieben, 318 Gulden und 41 Kreuzer abgezogen, dabei kommt der Betrag von 926 Gulden, 19 Kreuzern heraus. Der am Anfang des Absatzes erwähnte Betrag, der

²¹² Verlassenschaftsabhandlung Johann Baptist Mensurati, Crida-Abschluss, 1681.

danach noch vom Heiratsgut abgezogen wurde, wurde leider nicht beziffert, weshalb die genaue Summe, die sie schlussendlich erhielt, nicht eruiert werden kann.

Wenig überraschend gab es für die Erben Johann Baptists am Ende nichts mehr zu erben: Alle beschriebenen Summen sind entweder Vermögen, das von ihm verwaltet wurde, aber von anderen Personen geerbt, oder es ist eheliches Gut. Zwei weitere in den ersten beiden Klassen angemeldete Gläubiger waren der Sollizitator Jacob Hoffinger, der seinen ausständigen Lohn forderte, sowie die Stadt Wien wegen unbezahlter Steuern. Die vorhin erwähnte Pupillin Anna Maria Bonvincinin, deren geerbte 500 Gulden Johann Baptist verwaltet hatte, bekam ihr Geld nicht, weil sie über keine Quittung dafür verfügte. Auch dieses Vorgehen wirft Fragen auf. Die wichtigste davon ist, warum nicht die Pupillenraitkammer eingeschaltet wurde, die mehrere Bücher über die Vermögen der Wiener Pupill*innen führten. Dort hätte ein Beleg für den Besitz dieser 500 Gulden mit Leichtigkeit gefunden werden können, möglicherweise sogar in Form einer Quittung. Auch ist fraglich, warum Johann Baptist keine Belege für dieses Geld hatte. Schließlich könnte man auch grundsätzlich fragen, warum er so schleißig mit Pupillenvermögen umging: Nicht nur fehlte jede Spur des Geldes von Anna Maria, sondern auch etwa über 200 Gulden aus dem mütterlichen Erbe seiner beiden Töchter mit Rebecca.

Zwischenbilanz

Der Fokus dieser Fallstudie liegt vor allem auf den verschiedenen Vermögen, die im Zuge der Ehen transferiert wurden. Johann Baptist spielte dabei eine eher passive Rolle: Obwohl er zumindest mütterlicherseits mit einem stattlichen Erbe ausgestattet war und gute Voraussetzungen hatte, ein Leben mit relativer finanzieller Sorglosigkeit zu führen, schien er nie wirklich Geld gehabt zu haben. Umgekehrt werden in der Verlassenschaft die vielen Schulden, Obligationen und Ausstände offensichtlich, die seine Geldprobleme eindeutig belegen. Johann Baptist hatte nicht nur bei allen möglichen Dienstleistern und Handwerkern Schulden, er hat überdies bei verschiedenen Menschen insgesamt weit über 1.000 Gulden Bargeld geliehen, die er nie zurückgegeben hat. Und mehr noch, weder die Mühle noch die Weingärten aus dem mütterlichen Erbe scheinen im Inventar auf. Es ist daher davon auszugehen, dass er neben den Weingärten auch die Mühle verkauft hatte.

Diese Geldnöte sind insofern verwunderlich, als er, und das ist bei der Liste an Bestellungen gut erkennbar, viele vermutlich zahlungskräftige Kund*innen als Anwalt betreute, von denen einige ihm selbst Geld geliehen hatten. In seiner Kanzlei beschäftigte er überdies mindestens zwei Mitarbeiter mit sehr niedrigen Lohnkosten. Dies deutet auf ein gutes Geschäft hin. Zumindest die ersten beiden Ehen hat er mit sehr wohlhabenden Frauen geschlossen, sich also „hochgeheiratet“. Außerdem konnte er Mieten von einem Haus sammeln, produzierte Wein und Most und hatte, zumindest für einige Zeit, auch eine Mühle zu verpachten. Gegen Ende seines Lebens war er überdies Hofrichter am Schottenstift.

Zwei Erklärungen dafür, dass er trotz dieser Geschäfte so hohe Schulden hatte, scheinen plausibel. Die erste, weniger plausible Option wäre, dass er mit Geld nicht umgehen konnte und möglicherweise ein Alkohol- oder Spielsuchtproblem hatte, das ihn viel Geld kostete. Dagegen spräche, dass im Vertrag mit seinem „*Sollizitatoren*“ explizit festgelegt wurde, dass dieser sich nicht betrinken, nicht nächstens ausbleiben und auch sonst nichts tun dürfe, was den Kund*innen Probleme bereiten könnte. Es wäre aber auch nicht völlig absurd einzuwenden, dass nicht alles, was ein Vorgesetzter seinen Mitarbeitenden vorschreibt, zwingend auch von ihm selbst eingehalten würde. Die Gewalttätigkeit gegenüber Maria Elisabeth könnte zudem auf Probleme mit Selbstkontrolle hinweisen.

Die zweite und zugegebenermaßen spannendere Erklärung wäre, dass er ökonomisches Kapital gegen Soziales tauschte. Er hat nämlich offensichtlich entweder weit über seinen finanziellen Rahmen hinaus gelebt, oder aber die Kanzlei kostete mehr, als sie einbrachte. Im Gegenzug bewegte er sich wohl auch in (hoch-)adeligen Kreisen und pflegte Beziehungen mit sehr einflussreichen Personen. Dafür brauchte er mit Sicherheit ein entsprechendes Auftreten. So war er Besitzer einer Kutsche mit Pferden, die ihn einiges an Unterhalt kosteten, und auffallend sind Schulden, die er bei diversen Wiener Schneidermeistern hatte. Darüber hinaus findet sich im Inventar seiner Verlassenschaft eine Lizenz, den Wiener Prater zu betreten. Dieser war bis Ende des 18. Jahrhunderts nicht allgemein zugänglich, und sich dort aufzuhalten war sicher ein Akt, der auf einen gewissen Status hindeutete. Der Vollständigkeit halber sei noch das „*Dienstmensch*“ erwähnt, welches im Haushalt mithalf und nicht unbedingt auf hohem sozialen Status, aber doch auf einen gewissen Lebensstil, der mit ein wenig Wohlstand kommt, hindeutet. Wie Döhring schreibt, war die Schicht der Anwälte eine in sich differenzierte und Ansehen maß sich maßgeblich daran, wie groß das Haus, wie kostbar die Kleidung, wie zahlreich die Kanzleibelegschaft und wie oft und wie weit die unternommenen Reisen waren.

Dies beeinflusste auch das Netzwerk der Anwälte: Wer sich viel leistete, konnte in vornehmen, adeligen Kreisen verkehren – und dies tat Mensurati nachweislich.²¹³

Möglicherweise um diese Expensen zu decken, heiratete er reich – zumindest kann das so über die ersten beiden Ehen gesagt werden, da Eva Rosinas Finanzkraft im Dunkeln bleiben muss. Und auch bei den beiden ersten Ehen hat er nur theoretisch reich geheiratet: Vorausgesetzt, dass die Ehen wie die dritte Ehe auch Errungensgemeinschaften waren, blieb das Vermögen im Besitz der Ehefrauen, er hatte eventuell das Fruchtgenussrecht davon. Wenn, wie bei Eva Rosina der Fall, Erbfälle und Schenkungen aus dieser Gemeinschaft ausgenommen wurden, dann bleibt nicht mehr viel von der „reichen Heirat“ für den Mann. Lediglich der eventuelle Fruchtgenuss, etwa die Mieten des Hauses in der Rossau oder die Erträge aus den Weingärten, würden auch ihm finanziell nutzen. Auch durch Erbe würde er an solches Vermögen kommen; von seiner ersten Frau Rebecca hat er 913 Gulden geerbt, von Maria Elisabeth jedoch nichts. Sie hat ihm allerdings einen Kredit über 1368 Gulden gewährt und ihm damit finanziell geholfen. Zusätzlich haben ihm die beiden jeweils ein Heiratsgut in der Höhe von 500 Gulden, verstanden „auf Überleben“, versprochen. Das Erbe scheint aber als Heiratsmotiv unpassend, da er nicht übermäßig viel Geld von seinen Frauen geerbt hatte. Insbesondere bei der ersten Ehe konnte er auch nicht davon ausgehen, seine Frau zu überleben, da sie nur halb so alt war wie er.

Bleibt auch die Frage, welche Vorteile die Frauen hatten, ihn zu heiraten. Bei der ersten Ehe muss jedenfalls berücksichtigt werden, dass Johanna Catharina zum Zeitpunkt der Hochzeit erst sechzehn Jahre alt war und der Kontakt und damit vermutlich auch die Ehevermittlung über ihren Vater lief. Möglicherweise versprachen sich die Giorginis durch die Hochzeit ein gestärktes Netzwerk am Hof, durch das sich die Familie dort gut etablieren konnte. Dieser Grund könnte auch für Johann Baptist ausschlaggebend gewesen sein, schließlich hatte auch er großes Interesse an Hofnetzwerken, wie nicht zuletzt die Liste seiner Kund*innen belegt. Auch für Maria Elisabeth, die zweite Ehefrau, funktioniert diese Logik: Ihre Familie war ebenso hoforientiert, auch hier könnte also das Interesse an hofnahen Netzwerken ein entscheidender Grund sein. Allerdings wird beim Eheverfahren der beiden offensichtlich, dass er vor allem am Geld interessiert war und eine Scheidung vor allem wegen der Trennung der beiden Vermögen vermeiden wollte.

Der Verbleib großer Teile des Vermögens von Pupillinnen, welches er als Vormund verwaltete, bleibt unklar. Die Frage nach der Kontrolle der Pupillenraikammer gewinnt jedoch an Brisanz. In der Verlassenschaft der Johanna Catharina wurde die Verwaltung und Absicherung des Pupillengeldes „wegen der grossen lieb und affection“, die er seinen Kindern entgegenbrachte, bedenkenlos und ohne Misstrauen genehmigt. Es stellt sich also die Frage, ob er dieses Vertrauen möglicherweise zu seinem eigenen Vorteil ausgenutzt haben könnte. Dass die Anlage des Geldes nicht zwingend die beste gewesen ist, beweisen die Bedenken des Johann Baptista Giorgini, die er im Verlassenschaftsverfahren Johanna Catharinas einbrachte. Dass diese Bedenken so einfach vom Tisch gewischt wurden, könnte mit den Beziehungen Johann Baptist Mensuratis zu den zuständigen universitären und städtischen Stellen zusammenhängen – bekanntlich war er ja sowohl am Hof als auch an der Universität gut vernetzt.

²¹³ Vgl. Döhning, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 131-132.

Die Ehekonflikte spielen in der ganzen Studie eine eher kleinere Rolle; dies liegt vor allem daran, dass die Prozesse in knapp drei Monaten schon wieder vorbei waren, was verglichen mit den 20 Jahren, die im Zuge dieser Arbeit betrachtet wurden, keine lange Zeit ist. Außerdem hatte der Ehestreit wenig dokumentierte Auswirkungen auf die Ehe: Keine Vermögensstreite in der Verlassenschaft oder Prozesse vor dem Universitätsgericht sind erhalten, es gibt außerordentlich wenige Details über die Schwierigkeiten zwischen den beiden, außerdem starb Maria Elisabeth so kurz nach den Prozessen, dass sich die Situation nicht weiter entwickeln konnte.

Während leicht vorstellbar ist, was Johann Baptist im Alltag gemacht hat – er hatte eine Kanzlei und Verpflichtungen gegenüber dem Schottenstift – bleibt die Frage, was seine Frauen gearbeitet haben. Man könnte auf die Kinderbetreuung verweisen; schließlich sind von Eva Rosina Rechnungen zu lesen, die von gemeinsamen Besuchen mit den Kindern beim Schuhmacher oder Schneider zeugen. Dann hatte sie auch die Aufsicht über das „Dienstmensch“ zu erledigen, somit möglicherweise die Übersicht über den Haushalt und die Hauswirtschaft zu halten. Allerdings gibt es auch eine Rechnung von einem gewissen J. C. Marzell, der die mensuratischen Kinder über ein Jahr versorgte. Ob dies Standard war oder möglicherweise eine Maßnahme, die Kinder während des Pestjahres, aus dem die Rechnung stammt, aus der Stadt in Sicherheit zu bringen, kann nicht gesagt werden, spricht aber gegen eine völlige Auslastung der Mutter mit Kindesbetreuung. Die beiden Verlassenschaften deuten auf ein starkes finanzielles Engagement der Frauen hin, die immer wieder Geld verliehen. Dies ging einher mit Buchführung, mit der Verwaltung des eigenen Vermögens und nicht zuletzt auch mit dem Aufbau und der Pflege sozialer Netzwerke. Auch die familiäre Repräsentation wird Zeit in Anspruch genommen haben, sei dies auf einem Bankett oder bei einem Nachmittagsspaziergang im Prater.

Fallstudie Habbäus

Diese Fallstudie über die Ehen des Juristen Victor Habbäus beruht quellentekhnisch vor allem auf Dokumenten, die im Kontext von Verlassenschaftsabhandlungen produziert worden sind. Die Überlieferungssituation des in der zweiten Ehe angestregten Ehegerichtsverfahrens ist problematisch, da nur zwei sehr kurze Einträge im Protokoll des Konsistorialgerichts erhalten sind. Von Rebecca Elisabeth, Victors erster Frau, ist lediglich ein Testament überliefert, von der zweiten Frau Helena ist die Verlassenschaft bruchstückhaft erhalten geblieben, jene der dritten Frau Maria fehlt. Von Victor selbst ist die Verlassenschaft relativ vollständig vorhanden. Der zeitliche Rahmen umspannt von Rebecca Elisabeths Testament bis zum letzten Dokument aus Victors Verlassenschaft die Jahre 1644 bis 1677.

Besonders wichtig in dieser Studie sind die Perspektiven der Kinder aus den verschiedenen Ehen, besonders des ältesten Kindes aus der ersten Ehe. Dies liegt zum einen daran, dass sich durch die zwei Wiederverheiratungen komplexe Erbansprüche der Kinder ergeben, denen in den Eheverträgen und Verlassenschaften Rechnung getragen werden musste. Zum anderen wird sich zeigen, dass das älteste Kind Victors aus erster Ehe aktiv für seine Ansprüche kämpfte und (scheinbar) Allianzen mit seiner Stiefmutter einging, die ihrerseits nur beschränkt Handlungsspielraum hatte und für ihr eigenes Kind mit Victor sorgen musste.

Ehe mit Rebecca Elisabeth Portin

Victor Habbäus wurde nach dem Alterseintrag in den Totenbeschauptokollen der Stadt Wien um 1612 in der ostfriesischen Stadt Leer geboren. Dort gibt es überlieferte Matriken allerdings erst ab den 1680er Jahren, weshalb Geburtsort- und Datum nicht zweifelsfrei bestätigt werden können. Es gibt jedoch Hinweise auf eine Familie in Ostfriesland mit dem Namen, die mehrere Gelehrte in dieser Zeit hervorbrachte: So berichtet eine Aufstellung Ostfriesischer Gelehrter über einen Johannes Habbäus, der ebenfalls im 17. Jahrhundert gelebt und viel Zeit im Dienst verschiedener Fürsten verbracht hatte.²¹⁴ Außerdem gibt es einen Christian Habbäus von Lichtenstern, ebenfalls in fürstlichen Diensten, der eine Korrespondenz mit Leibniz führte.²¹⁵

Victor lebte spätestens ab 1635 in Wien, als er sich für ein Jus-Studium an der Universität Wien einschrieb. Seine akademische Karriere verlief schnell sehr gut: 1637 wurde er in die juristische Fakultät aufgenommen, was die Erringung der Doktorwürde voraussetzt, im Jänner 1638 bestand er die Anwaltsprüfung, genannt „*Stallum Advocandi*“. Wenig später, am 18.11.1638, wurde er zum Professor der Institutionen, 1643 dann zum Professor der Pandekten – beides Fächer, die Schriftsammlungen des römischen Rechts lehrten. Schließlich hatte er ab 1649 den Lehrstuhl für kanonisches Recht inne. Dementsprechend viel hat er auch publiziert; er hat Arbeiten über die Pandekten verfasst, aber auch über das Feudalsystem und die Erbschaft von Feudalverhältnissen,

²¹⁴ Vgl. Aurich, Das Gelehrte Ostfriesland Bd. 3, Hamburg 1790, S. 64-67. URL:

<https://books.google.at/books?id=jS3UiEpAfi4C&lpg=PA64&ots=RTMVCrDyBa&dq=%22habbeus%22%20ostfriesland&pg=PA64#v=onepage&q&f=false> [Abruf: 13.10.2023].

²¹⁵ Vgl. Michael Kempe, Personen- und Korrespondenz-Datenbank der Leibniz-Edition. URL: <https://leibniz.uni-goettingen.de/persons/view/368> [Abruf: 13.10.2023]. Er hat den Zusatz „von Lichtenstern“ nicht immer getragen und scheint ihn während seiner Dienste verliehen bekommen zu haben.

über strafrechtliche Themen und einiges mehr; vor allem in seiner universitären Anfangszeit, als er in rascher Folge die Lehrstühle emporkletterte, war er sehr produktiv und verfasste zwischen 1639 und 1641 mindestens drei Schriften. Er war auch in der Universitätsorganisation aktiv und bekleidete 1640 das Amt des Prokurators der Sächsischen Nation, 1649 war er Dekan, ab 1663 Senior der juristischen Fakultät.²¹⁶ Wie zu sehen ist, hat der Aufstieg des Juristen früh stattgefunden, noch während seiner ersten Ehe hatte er zwei verschiedene Lehrstühle innegehabt und als Prokurator fungiert.

Von dieser ersten Ehe ist nicht viel bekannt, da zu der Ehefrau, Rebecca Elisabeth, geborene Portin, keine Verlassenschaft oder sonstige Dokumente überliefert sind. Bekannt ist die Ehe lediglich, weil Victor und Rebecca Elisabeth 1644 ein gemeinsames Testament angefertigt haben, welches dann über 20 Jahre später, 1666, in Victors Verlassenschaft aufgenommen worden ist. Auf einer Rechnung der Mutter Rebeccas, die ebenfalls in seiner Verlassenschaft überliefert ist und weiter unten thematisiert wird, ist zu sehen, dass diese in Wiener Neustadt lebte, was schließlich zum Fund des Eintrags im Trauungsbuch von Wiener Neustadt führte. Rebecca und Victor heirateten am 21.09.1638 im Dom von Wiener Neustadt.²¹⁷ Der Eintrag im Trauungsbuch wirft einige Fragen auf: So ist der Name von Victors Vater (im Genitiv) mit „Siberi Alderici“ angegeben, der Name „Habbäus“ taucht nicht auf. Dafür wird Victor Habbäus ein „Siberus“ an den Namen angehängt, ein Zusatz, der in keiner anderen Quelle zu finden ist. Die Frage, woher der Name „Habbäus“ stammt, ist zwar höchst spannend, kann aber nicht beantwortet werden. Seine Mutter hieß Tohska und war zum Zeitpunkt der Hochzeit bereits gestorben. Alderic(us) wohnte in „Lähr in Ostfriesland“, heute die Stadt Leer, und war dort Mitglied des inneren Rates. Als solcher war er mit Verwaltungsaufgaben vertraut und hatte selbst zumindest rudimentäre Kenntnis von Rechts- und Staatsangelegenheiten. Die Entscheidung seines Sohnes Victor, Ostfriesland zu verlassen, um das Rechtsstudium anzufangen, könnte durchaus von dieser Tätigkeit in der Verwaltung beeinflusst worden sein, mit Sicherheit hat er diesen Weg seines Sohnes unterstützt. Schließlich hatte das frühneuzeitliche Rechtsstudium vor allem die Funktion der Ausbildung von Verwaltungspersonal.

Als Ratsherr gehörte Aldericus zur politischen Elite der durchwegs reformierten Stadt; es wäre verwunderlich, wenn er katholischen Glaubens wäre: Menno Schmid stellt für ganz Ostfriesland fest,

²¹⁶ Vgl. Deskriptor des Universitätsarchivs, URL:

<https://scopeq.cc.univie.ac.at/Query/deskriptordetail.aspx?Id=214855> [Abruf: 23.10.2023]. Die Seite gibt zwar an, dass Victors Berufung an den Lehrstuhl der Pandekten schon 1640 stattgefunden hat, die Berechnungen seines Lohnes, die am Archiv erhalten sind, geben aber das Jahr 1643 an. Es ist realistischer, dass im Deskriptor ein Fehler passiert ist, als bei den Gehaltsrechnungen, weswegen dieser Quelle der Vorzug gegeben wird. Die Ämter, die Victor ausgeführt hat, sind in unterschiedlicher Weise relevant: Ein Prokurator stand einer der vier akademischen Nationen vor und hatte vor allem organisatorische Aufgaben; gleiches gilt für den Dekan, der einer Fakultät vorstand. Bei der Bezeichnung „Senior“ bin ich mir nicht sicher, ob es ein offizielles Amt war oder einfach die Bezeichnung für den am längsten Dienenden einer Fakultät. Wichtig ist aber, dass sowohl Prokurator als auch Dekan und Senior Mitglieder des Universitätskonsistoriums waren. Zu den Universitären Ämtern gibt es keine neue Literatur, deshalb vgl. Artur Goldmann, Die Universität 1529-1740, in: Alterthumsverein zu Wien (Hg.), Geschichte der Stadt Wien Bd. 6, Wien: Adolf Holzhausen 1918, insb. S. 70-95.

²¹⁷ Trauungsbuch Wiener Neustadt, 1627-1652, S. 53. URL: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/wiener-neustadt-hauptpfarre/02-02/?pg=55> [Abruf: 16.11.2023].

dass die katholische Kirche bald nach der Mitte des 16. Jahrhunderts aufhörte zu existieren.²¹⁸ Das heißt vermutlich, dass Habbäus Junior in Wien zum Katholizismus konvertierte, da das Studium der Philosophie als Voraussetzung für ein höheres Studium wie jenes der Rechtswissenschaften das katholische Bekenntnis verlangte.²¹⁹ Diese Konversion wirft die Frage auf, warum er nicht an eine der auch geografisch näher an Ostfriesland gelegenen protestantischen Universitäten ging. Es ist vorstellbar, dass die Entscheidung etwas mit dem Dreißigjährigen Krieg zu tun hatte – Wien war im Südosten des Reichs weit weniger vom Kriegsgeschehen betroffen als die nord- und mitteldeutschen Städte, schien also möglicherweise sicherer als protestantische Universitätsstädte. Dass er vom Kaiserhof angezogen war, der sich seit Ferdinand II. meist wieder in Wien befand und für Juristen wohl viele Möglichkeiten bot, ist ebenfalls möglich.

Rebecca Elisabeth ging, ebenso wie Victor, ihre erste Ehe ein. Ihr Vater, David Port, war laut Trauungsbuch Bürgermeister in Wiener Neustadt²²⁰ und schon gestorben, ihre Mutter Barbara war noch am Leben. Obgleich die Vornamen der beiden Erstgenannten, Rebecca und David, einen jüdischen Hintergrund vermuten lassen, kann dies beinahe sicher ausgeschlossen werden. Die Literatur zur jüdischen Bevölkerung Wiener Neustadts wie des Erzherzogtums unter der Enns gesamt macht einen großen Bogen um das frühe 17. Jahrhundert. Im 15. Jahrhundert wurden Juden und Jüdinnen aus dem Erzherzogtum vertrieben, 1669-1671 gab es eine weitere Vertreibung, dazwischen werden für Wiener Neustadt nur „Ansiedlungsversuche“ und eine kurzfristige Handelsniederlassung erwähnt, ohne Genaueres auszuführen.²²¹ Die Situation scheint also für Juden und Jüdinnen in dieser Zeit keine Laufbahn als Stadtbeamte, schon gar nicht bis zum Bürgermeisteramt, zugelassen zu haben. Auch die These, dass sie protestantisch waren, weil dort alttestamentarische Namen beliebter waren, ist nicht haltbar, nachdem die streng katholischen Habsburger gerade zu dieser Zeit die Gegenreformation mit aller Kraft vorantrieben und daher wohl keinen Protestanten als Bürgermeister toleriert hätten.

Die Ehe zwischen Victor und Rebecca brachte mindestens drei Kinder hervor: Das erste, das in den Matriken aufscheint, ist Victor Habbäus; er ist am 17.10.1639 getauft worden. Kurioserweise steht allerdings der Name der Mutter nicht im Taufbuch. Er hat beide Eltern überlebt, kommt prominent in der Verlassenschaft seines Vaters vor und hat sich beruflich als Doktor der Rechte an Victor Senior orientiert. Dies, so könnte man schließen, muss bedeuten, dass er ebenfalls in den Akten des Universitätsarchivs aufscheint oder zumindest einen Personeneintrag im Deskriptor des Archivs hat.

²¹⁸ Vgl. Menno Schmid, Art. Ostfriesland, in: Horst Robert Balz et. Al. [Hgg.], Theologische Realenzyklopädie, Bd. 25, Berlin 1995, Sp. 539.

²¹⁹ Vgl. Thomas Maisel, Die Universität Wien im Zeitalter der konfessionellen Auseinandersetzungen, in: 650 plus – Geschichte der Universität Wien, 2017. URL: <https://geschichte.univie.ac.at/de/themen/die-universitaet-wien-im-zeitalter-der-konfessionellen-auseinandersetzungen> [Abruf: 06.11.2023].

²²⁰ Leider gibt es keine vollständige Liste der Wiener Neustädter Bürgermeister*innen, weshalb das nicht überprüft werden kann. Zwar sind die Ratsprotokolle aus der Zeit überliefert, ein Besuch im Archiv und eine Suche in den Protokollen scheint aber für diese Bestätigung etwas überzogen. Bekannt ist zumindest, dass er 1604 Stadtschreiber war.

²²¹ Vgl. Werner Sulzgruber, Das jüdische Wiener Neustadt. Geschichte und Zeugnisse jüdischen Lebens vom 13. bis ins 20. Jahrhundert. Wien, Mandelbaum Verlag 2010, S. 286.

Damit wäre aber geirrt, denn es findet sich keine Spur des namensgleichen Sohnes.²²² Einzig ein Blick in die edierten Matriken der Universität beweist, dass der Junior ebenfalls dort studiert hat. Er wurde im Wintersemester 1655 im Alter von etwa 16 Jahren immatrikuliert. In der Verlassenschaft des Seniors ist auch eine Liste an Dokumenten überliefert, die seinem Sohn Victor gehörten. Daraus wird ersichtlich, dass dieser auch in Padua studierte. Er wurde dort 1662 immatrikuliert und promovierte am 31.10.1663.²²³

Die beiden anderen Kinder waren Georg Bernhard, geboren am 16.02.1643, sowie Christian Bernhard, der am 07.05.1644 zur Welt kam. Auch wenn die Sterbebücher von St. Stephan keines der Kinder enthält, liegt es nahe anzunehmen, dass Georg Bernhard nicht lange gelebt hat: Im Testament seiner Eltern, welches am 29.02.1644 aufgesetzt wurde, bestimmten sie ein Erbe für ihre zwei Kinder. Da Rebecca zu diesem Zeitpunkt schon länger schwanger war, müsste aber von drei Kindern die Rede sein, es sei denn, eines ist schon gestorben. Freilich könnte auch die Unsicherheit über den Prozess der Geburt sie dazu bewegt haben, noch nicht von ihrem dritten Kind zu sprechen, bis es die Geburt tatsächlich überlebt hat. Auf jeden Fall ist es sehr wahrscheinlich, dass die beiden jüngeren Kinder ihren Vater nicht überlebt haben, weil sie nicht in seiner Verlassenschaft vorkommen. Dies allein wäre noch kein absolutes Zeugnis ihres Todes; da jedoch die dritte Frau Victors, Maria, in der Verlassenschaft Victor Seniors von ihrem einen Stiefsohn spricht und dieser seinen Erbteil als der Sohn aus der ersten Ehe fordert, beides also im Singular verfasst, kann davon ausgegangen werden, dass er das einzig überlebende Kind aus dieser Ehe ist.

Leider ist unbekannt, wann Rebecca Habbäin starb, sie ist in den Sterbebüchern der Kirchen Wiens nicht eingetragen. Auch die Totenbeschauprotokolle der Stadt Wien kennen in den fünf Jahren vor Victors zweiter Hochzeit keine Rebecca Habbäin. Dies lässt zwei Möglichkeiten offen: Entweder, Victor war zwischen erster und zweiter Ehe über fünf Jahre unverheiratet (bzw. verwitwet), oder seine Frau ist in dieser Zeit außerhalb Wiens, möglicherweise in Wiener Neustadt gestorben – die Sterbebücher dort kennen aber auch keine Rebecca Elisabeth Portin. Wahrscheinlicher ist also, dass sie vor 1648, dem Jahr, in dem die digitalen Totenbeschauprotokolle anfangen, gestorben ist – schließlich ist auch bekannt, dass Victor zwischen zweiter und dritter Ehe einige Jahre ledig geblieben ist. Merkwürdig ist, dass weder ihre Verlassenschaft noch sonst kein Akt, in dem sie vorkommt, im Universitätsarchiv überliefert ist, obwohl sie als Ehefrau Victors eigentlich der Universitätsgerichtsbarkeit unterstand.

Wie schon angemerkt haben Rebecca und Victor 1644 zusammen ein Testament aufgesetzt. Es sah für den Todesfall eines* einer der beiden vor, dass der jeweils überlebende Teil eine Hälfte des Erbes, die Kinder die andere Hälfte bekommen sollten. Sollten keine Kinder mehr leben, die etwas erben konnten, fiel das ganze Erbe auf den* die Ehepartner*in zurück, Verwandte hatten sich also nichts zu erhoffen. Dies deutet auf eine Gütergemeinschaft hin, in der es üblich war, dass sich das Ehepaar

²²² Möglicherweise liegt in der Namensgleichheit das Problem: Es könnte sein, dass der Eintrag deshalb nicht gemacht wurde, weil entweder zwei Einträge mit dem gleichen Namen nicht möglich sind oder während der Erstellung dieser Datenbank nicht klar war, dass es zwei gleichnamige Rechtsdoktoren gab, die noch dazu gleichzeitig lebten.

²²³ Vgl. Franz Gall (Hg.), Publikationen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung: Reihe 6, Quellen zur Geschichte der Universität Wien: Abteilung 1, Die Matrikel der Universität Wien Bd. 4 (1579/II - 1658/59), S. 422.

großzügig beerbte bzw. sich gegenseitig als Universalerb*innen einsetzte. Nicht klar ist, ob es eine allgemeine Gütergemeinschaft war oder eine Errungensgemeinschaft.²²⁴

Neben den gemeinsamen allgemeinen Regelungen bezüglich Erbteilung fügten die Eheleute noch jeweils individuelle Absätze an: Rebecca hinterließ ihren nächsten Verwandten je fünf Gulden und 60 Pfening „*dem Landsbrauch nach*“,²²⁵ ohne dabei jedoch auszuführen, wer damit gemeint war. Es sollten all jene in den Genuss dessen kommen, die sich „zur nächsten Blutsfreundschaft legitimieren würden“.²²⁶ Es war, wie Margareth Lanzinger beschreibt, gerade in Gütergemeinschaften durchaus üblich, die Verwandtschaft mit einem kleinen Erbteil zu bedenken, ohne zu spezifizieren, wer gemeint war.²²⁷ Victor hingegen hinterließ seinen Blutsverwandten nichts, möglicherweise, weil seine Verwandten zu weit weg wohnten oder schon gestorben waren. Stattdessen nahm er seine Bibliothek aus der Universalerbmasse aus, um diese gesondert zu vererben. Aus seiner Verlassenschaft geht hervor, dass die Bibliothek äußerst umfangreich war und er über 300 Bücher im geschätzten Wert von etwa 820 Gulden besaß. Es wäre spannend zu analysieren, was er gelesen hat und was das über seine Interessen und professionellen Schwerpunkte aussagte. So zählten etwa zwei Ausgaben des Koran sowie eine hebräische Bibel zu seinem Besitz – dieses Vorhaben würde hier aber jeden vernünftigen Rahmen sprengen.

Ein letzter Unterschied in den Erbregelungen der beiden besteht darin, dass Rebecca ihren Mann im Testament zum Gerhaben der Kinder ernannte. Sie schrieb, dass er das Erbe der Kinder bis zu deren Vogtbarkeit ohne Entgelt und Interesse, also Zinsen, verwalten sollte, jedoch die Kosten zur Versorgung der Kinder daraus bestreiten solle. Diese Regelung findet im Gegenstück Victors keine Entsprechung, dort wird die Gerhabschaft der Kinder nicht angesprochen. Woran genau das liegt, ist nicht klar. Wie die dritte Frau Victors, Maria geb. Folcardin, bewies, konnten Frauen auch vor Inkrafttreten der Gerhabschaftsordnung von 1669 die Obergerhabschaft über Pupill*innen übernehmen, solange ihnen ein männlicher Mitgerhabe beistand. Wer die Gerhabschaft in diesem Fall übernehmen sollte, mussten sich jedoch weder Rebecca noch ein Gericht fragen, da Victor aufgrund ihres Todes die Aufgabe der Gerhabschaft übernahm. Rebeccas Todesdatum ist, wie oben beschrieben, nicht bekannt, müsste aber irgendwann zwischen den Jahren 1644 und 1648 liegen. Nach ihrem Tod blieb Victor lange Zeit unverheiratet, bis er im Jänner 1653 Helena Güntherin heiratete.

²²⁴ Auch ist nicht mit völliger Sicherheit zu sagen, dass eine Gütergemeinschaft vereinbart war. Nachdem aber die „Blutlinie“, also die nächsten Verwandten des*der Verstorbenen bei Gütertrennung eher begünstigt waren als der*die Witwe*r, sie aber aufgrund dieses Testaments nichts oder kaum etwas bekommen würden, liegt der Schluss nahe, dass keine Gütertrennung vereinbart war. Sicherheit gäbe allerdings nur der Ehevertrag.

²²⁵ UAW/CA VA Fasz. 23 Nr. 7 – Verlassenschaftsabhandlung Victor Habbäus, 1648-1677, Testament, 1644.

²²⁶ Verlassenschaftsabhandlung Victor Habbäus, Testament, 1644.

²²⁷ Vgl. Margareth Lanzinger, Ehegüter und Balanceakte, S. 460.

Ehe mit Helena Güntherin

Helena Güntherin,²²⁸ geborene Fokhin, ist um 1623 geboren. Obwohl einige „Fokhys“ um diese Zeit in den Taufbüchern von St. Stephan aufscheinen, konnte ich Helenas Taufbucheintrag nicht finden. Helena heiratete Victor am 01.01.1653 im Stephansdom.²²⁹ Sie dürfte etwa 30 Jahre alt gewesen sein, er ungefähr zehn Jahre älter. Beide waren verwitwet und gingen ihre zweite Ehe ein; Helenas erster Mann war ein gewisser Matthäus Chrysostomus Günther, ein Rechtsdoktor, Regierungsrat und, so der Trauungsbucheintrag, Regent der Niederösterreichischen Länder. Er scheint zwar nicht im Hofstaatsverzeichnis auf, allerdings in einem Verzeichnis der Landeschefs und Räte der Niederösterreichischen Statthalterei. Dort ist er von 1649 bis 1651 im Amt des Regimentsrats nachweisbar, allerdings nicht als Regent; ein Blick in das Verzeichnis der Landeschefs verrät auch, dass die Regenten von Österreich unter der Enns durchwegs adelig waren, was Matthäus wohl ausschloss.²³⁰ Auch die Universitätsmatrikeln kennen Matthäus, allerdings weiß der Deskriptor des Archivs nicht viel über ihn zu erzählen. Er hat nicht in Wien studiert und wurde 1624 bereits als Doktor immatrikuliert. Außerdem ist sein Geburtsort angegeben, nämlich Neisse (polnisch Nysa) in Schlesien.

Ein Trauungsbucheintrag der beiden fehlt, auch in Matthäus' Verlassenschaft, die am Universitätsarchiv erhalten ist, lässt sich kein Hinweis auf ihr Hochzeitsdatum finden. Auch ist nicht bekannt, ob und was Helena von ihm erbte. Das Testament, so er eines aufgesetzt hat, ist nicht Teil der Verlassenschaft, in der es hauptsächlich um ein Haus des Ehepaars und die Gerhabschaft über die Kinder geht. Es ist auch schwierig abzuschätzen, wann er gestorben ist. Zwar ist bekannt, dass er am Friedhof des Stephansdoms begraben wurde, weil Helena in ihrem Testament verfügte, sie möge bei ihm begraben werden. Allein kennen die Sterbebücher der Kirche keinen Günther, und die Verlassenschaftsdokumente fangen chronologisch erst nach der Hochzeit Helenas mit Victor an, grenzen den Zeitrahmen seines Todes also nicht ein. Schließlich ist bekannt, dass die Günthers ein Haus im ersten Bezirk, in den Tuchlauben besaßen. Dort aber muss sich Paul Harrer-Lucienfeld, der Verfasser der umfassenden Hausgeschichte des ersten Wiener Bezirks, im Datum geirrt haben. Er schreibt, dass Günther das Haus 1662 gekauft hatte, also etwa zehn Jahre nach seinem Tod. Er schreibt allerdings auch, dass nur Matthäus am Kauf beteiligt war, obwohl aus dessen Verlassenschaft hervorgeht, dass Helena den Großteil der Kosten stemmte.²³¹ In Matthäus' Verlassenschaft finden sich Belege dafür, dass er 1651 noch am Leben war, also müsste er zwischen 1651 und 1652 gestorben sein.

In der Verlassenschaft des Matthäus Günther finden sich überdies Hinweise auf zwei Kinder aus der Ehe, deren Gerhabschaft dort ein großes Thema ist. In den Taufbüchern von St. Stephan ist ein Sohn der beiden eingetragen, nämlich Matthäus Günther, der am 16.04.1641 geboren wurde. Harrer-

²²⁸ Im Trauungsbuch ist der Name recht eindeutig als „Buitterin“ zu lesen. Dies muss jedoch ein Rechtschreibfehler sein, da ein „Buitter“ nicht zu finden ist, ein Günther aber sehr wohl, und der passt zeitlich und beruflich gut als Ehemann Helenas.

²²⁹ Vgl. Trauungsbuch St. Stephan, 1652-1655, S. 54.

²³⁰ Vgl. O. A., Beiträge zur Geschichte der Niederösterreichischen Statthalterei. Die Landeschefs und Räte dieser Behörde von 1501 bis 1896, Selbstverlag der K. K. Niederösterreichischen Statthalterei, Wien 1897, S. 441.

²³¹ Vgl. Harrer-Lucienfeld, Wien, seine Häuser Bd. 1,2, S. 280.

Lucienfeld weiß von zwei weiteren Söhnen zu berichten, die zwar in den Matriken nicht gefunden werden konnten, die aber das Haus von ihrem Vater erben: Hans und Jacob. Vermutlich hat Matthäus Junior also seine Kindheit nicht überlebt, wäre er doch sonst nicht vom Erbe des Hauses ausgeschlossen worden. Hans und Jacob überlebten nicht nur ihren Vater, sondern auch ihre Mutter Helena, die die beiden in ihrem Testament erwähnt.

Irgendwann zwischen 1651 und 1652 starb also Matthäus Günther und Helena ließ sich nicht viel Zeit zum Trauern: Zu Neujahr 1653 heiratete sie Victor Habbäus im Stephansdom, ein Jahr später, am 06.01.1654 kam das erste (und das einzig bekannte) Kind der Ehe, Christian Habbäus,²³² zur Welt. Damit war die „Patchworkfamilie“ schon einigermaßen groß: Victor hatte mindestens zwei Kinder aus der Ehe mit Rebecca mitgebracht, Helena zumindest zwei Söhne aus ihrer ersten Ehe, womit das gemeinsame Kind der beiden das fünfte in der Familie war.

Die Ehe dauerte nur etwas über drei Jahre, die dafür äußerst ereignisreich waren. So ist nicht nur ein Kind zur Welt gekommen, es hat sich darüber hinaus ein Ehestreit entwickelt, der schließlich, nach nur drei Jahren Ehe, auch vor Gericht ausgetragen wurde. Wie den Konsistorialprotokollen des Wiener Konsistoriums zu entnehmen ist, verlangte Helena am 03.03.1656 die Trennung oder Scheidung von Tisch und Bett. Die Konsistorialräte forderten von Victor eine Stellungnahme zu ihrer Klage, die leider nicht überliefert ist. Die beiden überlieferten Fragmente aus dem Prozess sind sehr kurz und lassen auf den Inhalt des Streits kaum Rückschlüsse zu. Die ausführlichere der beiden Passagen bezieht sich auf Victor und lautet wie folgt:

„Dem herrn beklagten umb seinen gantz fürderlichen bericht, beynebends anzuebefehlen, dass er sich aller gewalthettigkeiten und immittelst deß zuetritts zue seiner ehewrauen in ihrer brueder behausung bey betrohung gänztlichen enthalten solle. Im ubrigen dieser protestation eingedenckh zu sein: daß, wan er sich deß eingangs und zutritts in ihrer muetter und bruder behausung nicht endthalten, und ihme ein unglückh wiederfahren mochte, er ihme eß selbsten zueschreiben soll.“²³³

Neben der Tatsache, dass sich die beiden nicht mehr verstanden und auch offensichtlich keine ausreichende Gesprächsbasis hatten, um ihre Probleme untereinander zu lösen, lassen sich lediglich zwei Informationen daraus ziehen: Einerseits hatte Helena die eheliche Wohngemeinschaft verlassen und war zu ihrer Mutter und ihrem Bruder gezogen. Andererseits war Victor ihr gegenüber gewalttätig und hatte ein großes Problem damit, dass Helena nicht kohabitierte. Letzteres kann daraus geschlossen werden, dass er versucht hatte, sich Zugang in das Haus des Bruders zu verschaffen. Es wäre natürlich spannend und für eine ernsthafte Interpretation dieser Passage unverzichtbar, deren Kontext zu kennen. Denn ohne diesen klingt es sehr nach einer Drohung oder Warnung, dass ihm (möglicherweise durch des Bruders Hand) etwas angetan würde, sollte er nochmals versuchen, das Haus zu betreten. Es handelte sich vermutlich um ein einfaches gerichtliches Hausverbot, beim Nachsatz möglicherweise um eine Strafandrohung. Dass dem Bruder

²³² Der Name dieses Kindes könnte andeuten, dass Victors drittes Kind aus erster Ehe schon gestorben ist: Dieses hieß nämlich auch Christian, und es wäre, zumindest aus heutiger Perspektive, höchst seltsam, zwei gleichnamige Kinder zu haben.

²³³ DAW WP 20_5, 1656, Restitutionsklage Maria Habbäin.

Helenas bzw. den Hausbewohner*innen tatsächlich erlaubt wurde, dieses Verbot tötlich durchzusetzen, scheint unrealistisch, kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Während des Verfahrens wohnte Victor im Günther'schen Haus in den Tuchlauben, welches seine Stiefkinder geerbt hatten, jedoch noch von deren Gerhaben verwaltet wurde. Die Regelungen sahen so aus, dass die Gerhaben die Mieten, die das Haus abwarf, für die Pupillen einnahmen, Helena aber eine Wohnung und ein Kellerabteil mietfrei bewohnte. Victor ist dort vermutlich nach der Eheschließung mit Helena eingezogen; wo er unmittelbar davor gelebt hat, ist nicht klar. Er hatte eine Wohnung in der Juristenschule, die 1639 offensichtlich sehr heruntergekommen war, wurde doch die Notwendigkeit zahlreicher Reparaturen durch die zuständigen Kommissarien bestätigt.²³⁴ Möglicherweise waren diese Reparaturen schon vor der Ehe mit Helena 1653 abgeschlossen, sodass Victor dort wohnte, bevor er die eheliche Wohngemeinschaft mit Helena einging.

Einen Monat nach der Klage, am 10.04.1656, entschieden die Konsistorialräte, dass Helena kohabieren und die mitgenommenen Mobilien an einen gemeinsamen Wohnort bringen musste. Das Problem dabei ist aber, dass sie eine Woche davor, am 03.04., gestorben ist und niemand ernsthaft einer Toten eine Kohabitation auferlegen könnte. Offenbar haben die Konsistorialräte nichts von ihrem Ableben mitbekommen. Am 03.07. gab das Gericht einen Auszug aus dem Protokoll an Victor weiter, dass bezeugt, dass Helena die Rückgabe der Mobilien versprochen habe. Zu diesem Zeitpunkt war sie aber schon so lange tot, dass dies auch bei dem Gericht angekommen sein musste; vermutlich brauchte Victor diesen Bescheid für die Verlassenschaft seiner verstorbenen Frau. Das erklärt aber nicht die Tagsatzung vom 10.04.1656, an der (die tote) Helena noch teilgenommen und sich zur Rückgabe der Mobilien verpflichtet haben soll. Die plausibelste Erklärung ist, dass das Urteil erst einige Zeit nach der Tagsatzung kommuniziert und dieses Datum in das Protokoll übernommen wurde.

Helena ist am 03.04.1656 im „*Fokhischen Erben Haus*“ (Kienmarkt)²³⁵ an „*Verbluten, auch Dampf und Wassersucht*“ gestorben; „*Dampf*“ bezeichnet Atembeschwerden, oft mit Asthma-artigen Symptomen, während „*Wassersucht*“ ein Sammelbegriff für Flüssigkeitsansammlungen bzw. Ödeme im Körper ist. Das Verbluten sticht als Symptom heraus, da es schnell Assoziationen mit offenen Wunden und Gewalt in Verbindung gebracht wird; davon kann hier jedoch nicht ausgegangen werden, da Gewalteinwirkung verzeichnet sein würde. Vielmehr ist realistisch, dass es sich um eine Art innere Blutungen gehandelt hat. Sie war laut den Totenbeschauprotokollen erst 33 Jahre alt, als sie starb; aufgrund der verwirrten Chronologie der Konsistorialprotokolle läge die Vermutung nahe, dass Helena eher plötzlich gestorben ist und sich die Nachricht erst allmählich verbreitete, die Ohren des Gerichts mitunter erst eine Woche später erreichte. Dies ist aber, wie ihr Testament bezeugt, nicht richtig: Schon am 07.03.1656 verkündete sie ihren letzten Willen vor fünf Zeugen, die „*nach Erforderung der Not*“²³⁶ zu ihr bestellt worden waren. Es liegt also nahe davon auszugehen, dass sie dort schon sehr krank war, mithin nicht einmal in der Lage, ihr Testament selbst aufzuschreiben.

²³⁴ Vgl. UAW/ CA 1.3.10 – Reparaturen in der Juristenschule, 1639.

²³⁵ Sehr wahrscheinlich handelte es sich um das Haus in der heutigen Judengasse 6, das sich zu der Zeit im Besitz der Familie Focky befunden hatte. Vgl. Harrer-Lucienfeld, Wien, seine Häuser Bd. 1,3, S. 545.

²³⁶ UAW/CA VA Fasz. 23 Nr. 8 – Testament Helena Habbäin, 1656.

Dieses Testament unterscheidet sich von den anderen, im Zuge dieser Arbeit gelesenen in seiner Kürze, es ist deutlich zu sehen, dass es nacherzählt, nicht aufgeschrieben ist. So ist es viel weniger formelhaft gestaltet, religiös-spirituelle Anrufungen fehlen ebenso wie Reflexionen und Ausführungen über das Leben und dessen Vergänglichkeit. Auch ist es gleich dreimal in der Verlassenschaft enthalten, dazu fünf Bezeugungen von den Anwesenden, dass dies Helenas letzter Wille war. Sie ordnete an, bei ihrem ersten Ehemann, Matthäus Günther, in St. Stephan begraben zu werden, tätigte sehr bescheidene fromme Stiftungen, die sich insgesamt auf 20 Gulden belaufen, und hinterließ ihren Brüdern jeweils einen Becher im Wert von drei Mark, ihrer Nichte eine diamantene Haarnadel. Als Universalerben bestimmte sie ihre beiden Söhne aus erster Ehe; falls sie vor Erreichen ihrer Mündigkeit sterben sollten, sollte die Erbschaft auf ihre Brüder zurückfallen. Ihren Ehemann erwähnt sie im Testament nicht. Christian, ihr Sohn mit Victor Habbäus, wird im Testament ebenso wenig erwähnt, was die Vermutung nahelegt, dass er schon gestorben ist.

Diese Erbpraxis unterscheidet sich wesentlich von jener in der ersten Ehe, in der sich Victor und Rebecca gegenseitig mindestens die Hälfte, bei fehlenden Kindern sogar das gesamte Vermögen vermachten. Es überrascht nicht, dass Helena, die zum Zeitpunkt ihres Todes bei ihrer Mutter und ihrem Bruder lebte und sich in einem gerichtlichen Ehestreit mit ihrem Mann befand, diesen im Testament nicht erwähnte. Dass Helenas Verwandte im Fall, dass die Kinder sterben würden, Universalerben werden, könnte als ein Hinweis auf eine Gütertrennung gelesen werden, bei der die eigene Verwandtschaft dem Witwer vorgezogen wurde.²³⁷ Das wäre aber ein Trugschluss, nachdem die Testierfreiheit bestand und Helena nach ihrem Belieben Universalerb*innen bestimmen konnte. Mehr Aufschluss über das Ehegüterregime könnte eine Liste an Forderungen an ihre Verlassenschaft geben – dort könnte etwa ein auf Überleben verstandenes Heiratsgut einen Hinweis geben. Leider ist Helenas Verlassenschaft aber äußerst kurz und nicht vollständig erhalten, weshalb solche Hinweise auch nicht existieren. So muss auch offen bleiben, welches Ehegüterregime die beiden vereinbart hatten.

Kurioserweise ist im Verlassenschaftsakt außer dem Testament nichts weiter überliefert, jedoch gibt es einen zweiten Akt mit Dokumenten aus Helenas Verlassenschaft. Diese erzählen in erstaunlich vielen Schreiben einiges über ihre Pelze, deren korrekte Lagerung und die Meinungsverschiedenheiten über die gerichtliche Sperre darüber. Ein interessantes Detail lässt sich zudem herauslesen: Die Verlassenschaftsmasse Helenas befindet sich in „*der alten Frauen Fokhin seel. Behausung in dem Judengassl*“,²³⁸ die ident ist mit dem „*Fokhischen Erben Haus*“ am Kienmarkt, einem kleinen Platz vor der Ruprechtskirche. Das bestätigt, dass Helena während des Eheprozesses vor dem Konsistorium nicht nur kurzfristig bei ihrer Familie untergekommen ist, sondern tatsächlich ihre Habe dort hatte und offensichtlich richtig umgezogen ist. Vermutlich hat sie dabei auch Dinge mitgenommen, die aus Victors Sicht ihm gehörten. Dies würde den mysteriösen, weil posthumen, behördlichen Verkehr um die Restitution der Mobilien inhaltlich erklären, wenn auch nicht das Rätsel um dessen Chronologie lösen.

Es wurde in der Sache um die Pelze dann auch zum Problem, dass Victor bei der Aufhebung der Sperre dabei sein wollte; vermutlich hatte er vor, alles zu überwachen, was in der Wohnung war, da

²³⁷ Vgl. Lanzinger, Ehegütermodelle und Balanceakte, S. 462.

²³⁸ UAW/CA 3.933, CA 3.933 – Verlassenschaftsabhandlung Helena Habbäin, 1653-1656.

diese noch Mobilien enthielt, die er für sich beanspruchte. Die Sperre aber war nicht über die eheliche Wohnung verhängt worden, sondern jene der Mutter bzw. des Bruders Helenas, da sie dort gewohnt hatte und sich ihre Verlassenschaft dort befand. Offensichtlich galt für Victor immer noch das Hausverbot, denn er konnte nicht an der Öffnung der Verlassenschaft teilnehmen und musste sich darauf verlassen, dass der universitäre Notar nach dem Rechten sah.

Ehe mit Maria Folcardin und Verlassenschaft

Victor blieb nach dem Tod Helenas im Jahr 1656 über vier Jahre ledig, bevor er erneut heiratete. In dieser Zeit, und noch bis zum 08.10.1661, wohnte er im „*grünen Kleeblatt*“, dem Haus der Günther'schen Erben. Warum genau er noch dort wohnte, geht nicht aus der Verlassenschaft Günthers hervor – er bezog sich wohl noch auf Helenas Wohnrecht dort. Die Gerhaben schienen einige hitzige Auseinandersetzungen mit Victor über sein Wohnrecht gehabt zu haben, es ist die Rede von wüsten Beschimpfungen. Leider sind die Dokumente, die den Streit inhaltlich kontextualisieren würden, zwar in der Verlassenschaft referenziert, aber nicht dort überliefert.

Am 11.10.1660 schließlich heiratete Victor erneut, und zwar Maria Folcardin.²³⁹ Es war für Maria die erste Ehe und sie wohnte vermutlich noch nicht lange in Wien, eventuell war sie erst für die Hochzeit dorthin gezogen. Sie war nämlich, wie Victor selbst, gebürtige Ostfriesin, aus einem Ort namens „Waltersberg“, der leider nicht lokalisiert werden konnte. Ihr Vater Ankhe(s) Folcart gehörte zu den „Erbgesessenen“, auch Hausleute genannt, die in Norddeutschland, speziell in Ostfriesland eine eigene soziale Schicht bildeten. Sie waren eine Art bäuerlicher Oberschicht, die im Landtag stimmberechtigt vertreten war. Sie hatten Grundbesitz, oft genug, um selbst von manueller Arbeit entbunden zu sein, weshalb sich das niedere Beamtentum nicht unwesentlich aus dieser Schicht rekrutierte.²⁴⁰ Siberus Aldericus, der Vater von Victor, war, wie oben erwähnt, Ratsherr im inneren Rat des Ortes Leer und dürfte damit eine ähnliche soziale Stellung in der ostfriesischen Gesellschaft gehabt haben wie Ankhes Folcard. Zwar ist nicht bekannt, ob Victors Vater zur Zeit der dritten Hochzeit noch am Leben war, Ankhes und Margarete, die Eltern von Maria, waren das aber sehr wohl noch; es wäre durchaus vorstellbar, dass sie diese Hochzeit über Siberus oder andere Verwandte Victors vermittelt haben.

Wie genau diese vermittelte Ehe ausgesehen hat, ist unbekannt, da wie bei den anderen beiden Ehen der Heiratsvertrag nicht überliefert ist. Für die erste Ehe zwischen Victor und Rebecca konnte auf Basis des Testaments geschlossen werden, dass eine allgemeine oder partielle Gütergemeinschaft vorlag. Über das Ehegüterregime in der Ehe mit Helena lassen sich keine Vermutungen anstellen. Die dritte Ehe mit Maria Folcardin dürfte als Gütertrennung organisiert worden sein. In Victors Verlassenschaft nämlich ist eine Liste von seiner dritten Frau, Maria, erhalten, in der ihre Ansprüche an die Verlassenschaft dokumentiert sind. Diese Ansprüche beschränkten sich auf Begräbniskosten und den Unterhalt des Kindes; allein der letzte Punkt auf ihrer Liste bezieht sich auf sie selbst: „*Und wiewol ich meinem Herrn seel. kein Heirathguet angebracht, begehrt ich dennoch zu meiner*

²³⁹ Vgl. Trauungsbuch St. Stephan, 1660-1664, S. 147.

²⁴⁰ Vgl. Heike Düselder, Olga Sommerfeld, Adel an der Peripherie? Kultur und Herrschaft des niederen Adels in Nordwestdeutschland, in: *zeitenblicke* Bd. 4, Nr. 3, 2005, S. 1-61. Detaillierter vgl. Jessica Cronshagen, *Einfach vornehm. Die Hausleute der nordwestdeutschen Küstenmarsch in der Frühen Neuzeit* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 276), Göttingen: Wallenstein 2014.

Unterhaltung ex aequo et bono mir auch etwas nambhafftes zu affigieren“.²⁴¹ Maria hatte also für sich selbst keine Ansprüche an die Verlassenschaft, bat aber trotzdem um etwas Geld für ihren Unterhalt. Interessant ist ebenso, dass sie anführt, kein Heiratsgut in die Ehe eingebracht zu haben. Margareth Lanzinger beschreibt für die von ihr untersuchten Fälle, dass Heiratsgut und Widerlage in partiellen wie allgemeinen Gütergemeinschaften durchgängig aufscheiden, während dies nur auf einen Teil jener Ehen zutrifft, deren zugrundeliegendes Ehegüterregime die Gütertrennung war. Auch spricht sie den Nachrang von Witwe bzw. Witwer nach Kindern und Verwandtschaft an, der für Gütertrennung typisch und auch hier zu beobachten ist.²⁴² Es kann also bei der dritten Ehe von einer Gütertrennung ausgegangen werden.

Wenn bei Victor weiter oben vermutet wurde, dass er reformierter Konfession war und zum Katholizismus konvertierte, um an der Universität Wien zu studieren, ist die Konversion für Maria belegt: In der Verlassenschaft Victors reichte sie eine Liste mit Forderungen an die Verlassenschaft ein, in der sie den Wert eines Viertels Weingarten anführte, den sie zur Unterhaltung ihrer Kinder versetzen musste. Diesen hatte ihr Victor geschenkt, als sie „damals“ den katholischen Glauben angenommen hatte.

Diese letzte Ehe Victors brachte mindestens zwei Kinder hervor, von denen eines den Vater nicht überlebte. Beide finden in der Verlassenschaft Erwähnung, nur eines jedoch scheint in den Matriken von St. Stephan auf: Maria Margaretha Habbäin wurde am 11.12.1661 geboren. Sie hat ihren Vater nicht überlebt, da der überlebende Pupille in der Verlassenschaft zwar ohne Namen, aber immer in männlicher Form angesprochen wird. Sonst ist über die Ehe nicht viel bekannt, weder gibt es konkrete Hinweise auf Ehekonflikte, noch sind Akten anderer Natur im Universitätsarchiv überliefert. Bis zum 08.10.1661 wohnten die beiden, wie schon festgestellt, im Haus der Günther'schen Erben in den Tuchlauben. Danach ist die Wohnsituation für die nächsten zwei Jahre unklar. Ab 01.09.1663 mieteten sie eine Wohnung von Johann Pistorio im „Roten Rößl“ in den Tuchlauben. Gut möglich ist, dass sie schon ab 1661 dort gewohnt haben, es ist jedoch nur der Mietvertrag von 1663 erhalten, der überaus interessante, für die Arbeit jedoch irrelevante Details über die Pflichten von Mieter*innen im Wien vor der zweiten Belagerung durch das osmanische Heer 1683 offenbart. Die Jahresmiete, die zur Hälfte im Voraus zu bezahlen war, betrug 150 Gulden, zusätzlich wurde eine Kündigungsfrist von drei Monaten vereinbart.²⁴³

Am 09.02.1666, nach viereinhalb Jahren Ehe, erlitt der 54-jährige Victor im „Roten Rößl“ einen tödlichen Schlaganfall. Der Eintrag ins Totenbeschauprotokoll erfolgte einen Tag später. Er hinterließ seine (dritte) Ehefrau Maria geb. Folcardin, seinen Sohn aus erster Ehe, Victor Habbäus, der zu dieser Zeit schon Rechtsdoktor war, und ein Kind aus der letzten Ehe. Das Inventar der Verlassenschaft belief sich auf 4.021 Gulden. Einen Großteil davon machten die Schulden aus, die die Universität Wien bei ihm angesammelt hatte: Er verdiente etwas über 110 Gulden pro Jahr als Professor der Institutionen, etwas unter 290 Gulden pro Jahr als Professor der Pandekten und des kanonischen Rechts. Von den

²⁴¹ Verlassenschaftsabhandlung Victor Habbäus, Liste Maria, 1669.

²⁴² Vgl. Lanzinger, Ehegütermodelle und Balanceakte, S. 162.

²⁴³ Es geht vor allem um die Lagerung von genug Proviant, um durch längere Belagerungen zu kommen, die Nutzung von Dachstühlen, Lagerung von Wein oder Weinernten sowie die Entsorgung von sowohl sauberem als auch schmutzigem Wasser und Abfällen.

insgesamt 4.186 Gulden, die er zwischen 1638 und 1666 an Gehalt bekommen hätte sollen, wurden ihm im Laufe der Jahre nur 1.842 Gulden ausgezahlt, weshalb die Universität ihm bzw. seiner Verlassenschaft noch 2.343 Gulden schuldete.²⁴⁴ Dieser Betrag wurde im Laufe der Verlassenschaftsabhandlung mit einer „Cession“, also einem Abtretungsschreiben, auf der Mautstelle in Ybbs versichert.²⁴⁵ Weiters besaß er Weingärten im Wert von 450 Gulden, einigen Schmuck und seine oben erwähnte Bibliothek. Es ist allerdings (mit einer Ausnahme) nicht viel über große Schulden seinerseits bekannt; solche scheinen im Inventar nicht auf, und es gibt auch keinen Krida-Abschluss, nur einige Rechnungen von Handwerkern und medizinischen Ausgaben liegen in der Verlassenschaft.

Er hatte allerdings eine Erbschaftsverpflichtung, und die sollte die Verlassenschaftsabhandlung maßgeblich bestimmen. Sein Sohn aus der ersten Ehe mit Rebecca Elisabeth Portin, Victor (im Folgenden als Victor Jun. bezeichnet), hatte nämlich von seiner Großmutter Barbara, der Mutter Rebeccas, im Jahr 1660 eine Schenkung erhalten. Sie hat ihm all ihr Bargeld überlassen, welches sich insgesamt auf die beträchtliche Summe von 9.000 Gulden belief. Allein die Nutznießung behielt sie sich bis zu ihrem Tod vor. Um diesen Betrag zu kontextualisieren, sei auf das „Grüne Kleeblatt“, verwiesen, das Haus von Helena und Matthäus Günther in den Tuchlauben, das auch Victor kurzzeitig bewohnte: Dieses hatte 1651, also einige Jahre vor der Schenkung Barbaras, etwa 8.650 Gulden gekostet. Die Schenkung entsprach in ihrem Wert daher dem Wert eines großen Stadthauses mit mehreren Wohnungen in der Stadt. Außerdem war der Betrag mehr als doppelt so hoch wie 30 Jahresgehälter eines Universitätsprofessors.

Victor Jun. war zum Zeitpunkt dieser Schenkung etwa 21 Jahre alt und damit noch minderjährig, weshalb er das Geld, wie er in der Schenkungsrechnung bestätigt,

*„mir [Victor Sen., Anm.] als seinem Vatter [...] so lang er under meiner gewalt sein wirt, zu nutzniessung angehendiget habe undt ich ihm daß aigenthumb dessen, wie ein erbar Vatter zu conserviren, undt wan er seines aignen rechtens werden wird, trewlich zu restituieren, verspreche“.*²⁴⁶

Victor Sen. sollte das Vermögen verwalten und die Nutznießung davon erhalten, bis sein Sohn volljährig war; Victor Jun. hätte also 1663 Anspruch auf die Schenkung gehabt, in dem Jahr wäre er 24 und damit volljährig geworden. Dies ist jedoch nicht passiert, das Geld verwahrte weiterhin der Vater, bis es dann Teil seiner Verlassenschaft wurde. Allein gab es das Geld nicht mehr, Victor Sen. schien alles aufgebraucht zu haben. In einem Bericht der Verlassenschafts-Kommissare über dieses Geld wird bemerkt, dass er das Geld „*aber noch bey lebzeiten biß auf ein Krützer verzehrt*“²⁴⁷ hat. Diese 9.000 Gulden forderte Victor Jun. nun von der Verlassenschaft, die jedoch mit nur 4.021 Gulden nicht einmal die Hälfte seiner Forderung ausmachte.

Damit war ein Konfliktpotential geschaffen, da Victor Jun. wie oben angedeutet nicht der Einzige war, der Forderungen an die Verlassenschaft stellte; dazu gesellten sich einige Handwerker*innen, es gibt

²⁴⁴ Vgl. UAW/ CA 1.4.137 – Besoldung Victor Habbäus, 1642-1667.

²⁴⁵ Diese „Cession“ wurde an der Hofkammer aufbewahrt, da die Maut in Ybbs eine landesfürstliche war. Wie die Universität dazu kommt, von dieser Maut ihre Gehälter zu zahlen, ist unklar – möglicherweise gab es eine entsprechende Verordnung oder gar Schenkung, da auch die Universität der landesfürstlichen Gewalt unterstand.

²⁴⁶ Verlassenschaftsabhandlung Victor Habbäus, Quittung Barbara Portin, 1660.

²⁴⁷ Verlassenschaftsabhandlung Victor Habbäus, Bericht Kommissare, 1669.

Arzt- und Apothekenrechnungen und einige Bekannte, die noch Schulden einzutreiben hatten. Außerdem hatte Victor Sen. nicht nur ein Kind, sondern es gab mindestens noch ein zweites Kind aus der dritten Ehe mit Maria. Zwar gab es kein Testament, das Erbteile dieses Kindes definieren würde – das beiliegende Testament wurde, wie oben festgestellt, im Jahr 1644 aufgesetzt und zusammen mit seiner ersten Frau formuliert, lange bevor dieses Kind aus der dritten Ehe existierte. Aber einen Anspruch auf ein Erbe hatte der in der Verlassenschaft als „*legitima*“ bezeichnete Sohn trotzdem – entweder aus dem Ehevertrag zwischen Maria und Victor hergeleitet, wo Erbmodalitäten meist festgeschrieben wurden, oder aus dem Gewohnheitsrecht, welches einen Pflichtteil der Kinder vorschrieb. Allerdings gingen Schulden, die die Verlassenschaft hatte, in der Teilung vor dem Pflichtteil der Kinder, wie dies Wolfgang Püdlers Landtafel beschreibt.²⁴⁸ Die Frage nach der Versorgung dieses nachgelassenen Kindes aus dritter Ehe war im Verlassenschaftsverfahren nicht unwesentlich, weil Maria dafür nicht die nötigen Mittel gehabt zu haben scheint und ein Erbe aufgrund der Schulden aussichtslos war.

Die Gerhabschaft über dieses Kind war ebenso ein Streitpunkt. Die Ober-Gerhabin war Maria geb. Folcardin, seine Mutter, ihr Mitgerhabe war jedoch nicht, dem Prinzip der Verwandtschaft folgend, der Halbbruder Victor Jun., sondern der Rechtsdokter Michael Hager. In einem Bericht der Mutter ist zu lesen, dass der Junior aus nicht genannten Gründen übergegangen wurde, obwohl ihm „*denen Rechten und Landtsbrauch nach*“²⁴⁹ als nächstem Verwandten die Gerhabschaft zugestanden wäre. Er schien diese tatsächlich gewollt zu haben, da er Maria dazu brachte, sich mit der Bitte, ihn an Hagers statt als Gerhabe einzusetzen, an die Universität zu wenden. Laut Marias Bericht tat sie das aber nur, um ihren Stiefsohn Victor Jun. bei gutem Willen zu halten. Dieser hatte nämlich ein Druckmittel gegen sie: Die bereits angedeutete offene Frage über die Versorgung ihres Kindes. Victor Jun. erbot sich, für das Kind bis zur Volljährigkeit finanziell zu sorgen, wenn seine Bedingungen – etwa, dass er die Gerhabschaft übertragen bekam – erfüllt werden; wenn nicht, so drohte er laut Marias Bericht, würde ihr Kind leer ausgehen und unversorgt bleiben. Mit diesem Druckmittel hatte er Marias Unterstützung gewonnen, allerdings weigerten sich Michael Hager, der Mitgerhabe, sowie die Universität, die Gerhabschaft an den Junior zu übertragen.²⁵⁰

Eine weitere Forderung von Victor Jun. war, dass die Universität ihm die „*Cession*“ bzw. Zahlungsanweisung an die Maut Ybbs, die das Gehalt des Vaters abdeckte, aushändigen solle. Um diese „*Cession*“ entspann sich ein langer Streit zwischen Michael Hager und Victor Jun., in den sowohl Maria Habbäin als auch einige Universitätsbeamte verwickelt waren. Ein längerer Bericht darüber ist von den Verlassenschaftskommissaren überliefert, ein anderer, noch längerer Bericht von Maria. Die beiden Darstellungen widersprechen sich kaum, auf ihrer Basis wird daher dieser Konflikt zusammengefasst.

Dem Ansuchen des Victor Jun. nach Aushändigung der Zahlungsanweisung wurde stattgegeben. Allerdings weigerte sich der zuständige Quästor der Universität, die „*Cession*“ herauszugeben, wenn Victor nicht eine von den Gerhaben des Pupillen unterschriebene Empfangsbestätigung dieser

²⁴⁸ Vgl. Püdler, Landt Taffel, Buch III, Tit. 19, § 8.

²⁴⁹ Verlassenschaftsabhandlung Victor Habbäus, Bericht Maria, 1668.

²⁵⁰ Dies vermutlich deshalb, weil die Halbgeschwister eigentlich um Erbteile konkurrierten, und Victor Jun. die Funktion des Gerhaben dahingehend missbrauchen könnte.

„*Cession*“ vorlegte. Trotz Drohungen, dass er im Falle einer ausbleibenden Herausgabe dem Pupillen eine große Rechnung stellen würde,²⁵¹ blieb der Quästor dabei und Michael Hager verweigerte die Unterschrift. Der Grund dafür war, dass diese Anweisung an die Maut Ybbs risikobehaftet war und es nicht garantiert war, dass sie das ganze ausständige Gehalt decken würde. Warum das für den Pupillen eine konkrete Gefahr darstellte, geht aus dem Text nicht hervor. Eine Theorie ist, dass der Pupille (bzw. seine Gerhab*innen an seiner statt) ein Erbe antreten wollte, und sein Halbbruder Victor Jun. ihn mit dem Rückstand belasten konnte, falls die Maut das Gehalt nicht decken sollte. Wie oben bemerkt, wäre eine solche Drohung aber leer, weil der Pupille das ohnehin schuldbehaftete Erbe nicht antreten müsste; dann könnte Victor Jun. ihn mit nichts belasten. Außerdem könnte er das Erbe bedingt antreten – er würde dann zwar aufgrund der hohen Verschuldung der Verlassenschaft nichts erben, könnte aber genauso wenig mit Schulden belastet werden.

Der Streit zog sich über ein Jahr, es kam im weiteren Verlauf wegen der „*Cession*“ um den 26.07.1667 zu einem Streit zwischen Michael Hager und Maria,²⁵² letztere wurde sogar zusammen mit ihrem Stiefsohn unter Arrest gestellt. Alle Schritte in dem Prozess nachzuerzählen ist hier weder nötig noch sinnvoll, es gab eine Flut von Bitten, Klagen, Tagsatzungen und Verhören, die im Wesentlichen um die oben angeführten Punkte kreisten. Schließlich einigten sich die Parteien im Oktober 1668 auf den anfangs von Victor Jun. unterbreiteten Vorschlag: Das Kind aus der dritten Ehe sollte auf sein Erbe ganz verzichten, dazu erklärten sich an seiner Stelle Maria Habbäin und Michael Hager bereit – allerdings nicht, ohne mehrmals zu betonen, dass es „*höchst beschwerlich*“²⁵³ sei, dass der Sohn nichts von seinem väterlichen Erbe bekommen sollte. Die Einwilligung erfolgte unter der Bedingung, dass Victor Jun. sich zur Versorgung des Kindes verpflichtete, bis dieses volljährig war – auch das war eine unbefriedigende Lösung für die Gerhaben, die den Umstand beklagten, dass der Pupille nun von der Gnade des Halbbruders abhängig sei.

Victor Jun. übernahm die ganze Verlassenschaft, war also einziger Universalerbe seines Vaters. Der Vorteil dieser Lösung für alle Beteiligten war, dass die Überschuldung der Verlassenschaft kein zu großes Problem war, da Victor Jun. der größte Gläubiger der Verlassenschaft war, also ihm niemand die Schulden von 9.000 Gulden zurückzahlen musste. Allerdings übernahm er auch andere Forderungen an die Verlassenschaft und verpflichtete sich, alle Kreditoren auszuführen, sobald die Verlassenschaft an ihn eingeworfen worden war. Dies waren neben den oben angeführten Handwerks- und Medizinkosten auch noch über 700 Gulden, die Maria, seine Stiefmutter, von ihm forderte.

Diese Einigung wurde am 02.10.1668 erzielt, aber erst über drei Jahre später, am 16.12.1671, bekam Victor Jun. die „*Cession*“ ausgehändigt. In der Verlassenschaft ist danach bis zum 28.05.1677 kein

²⁵¹ Diese Drohung wird nicht weiter ausgeführt; es ist nicht klar, was genau er drohte. Aus dem Kontext ergibt sich zwar, dass er die Option erwog, sein Erbe nicht anzutreten und dem Halbbruder als Erben die 9.000 Gulden in Rechnung zu stellen. Dies ist aber eine leere Drohung, da der Halbbruder bzw. dessen Gerhab*innen das Erbe ebenfalls nicht antreten müssen. Es wäre ohnehin sinnlos für sie, ein Erbe antreten zu wollen, da ein solches aufgrund der Überschuldung der Verlassenschaft nichts abwerfen würde.

²⁵² Maria berichtet von einer Diskussion und räumt ein, dass Dr. Hager über Handgreiflichkeiten bzw. Gewalt klagt. Dies bestreitet sie in ihrem Bericht aber. Im Bericht der Verlassenschaftskommissare ist von einem Streit zu lesen.

²⁵³ Verlassenschaftsabhandlung Victor Habbäus, Erbverzicht Pupille, 1668.

Dokument überliefert. Dies war der Zeitpunkt, an dem Victor Jun. gestorben war. Seine Verlassenschaft liegt nicht im Universitätsarchiv. Die beiden letzten Dokumente aus der Verlassenschaft seines Vaters sind von Maria, in denen sie bittet, die Sperre auf der Verlassenschaft von Victor Jun. aufzuheben, sowie dem Universitätsnotar, der einen kurzen Bericht über einen Teil des Nachlasses des Victor Jun. erstattete.

Er ist also um das Jahr 1677 gestorben und schien vom Erbe seines Vaters nicht mehr viel übrig gehabt zu haben. Die Auflistung des Inhalts „Kästls“, welches sich in der Verlassenschaft befunden hatte, beinhaltete keine Vermögenswerte oder Verträge, sondern nur Zeugnisse sowohl des Seniors als auch des Juniors – etwa Bescheide über die Erlangung von akademischen Titeln oder Immatrikulationsbestätigungen. Darüber hinaus gab es nur einige „Fetzen“ sowie ein paar Gewürze, die *„nicht der mühe werth zubeschreiben, und ohne dies der Frau Habaisin zugehörig“*.²⁵⁴

Zwischenbilanz

In dieser Fallstudie wurden die drei Ehen des Juristen Victor Habbäus beschrieben und analysiert. Auffällig ist, dass die Ehen verschiedene Ehegüterregime aufwiesen: Die erste Ehe mit Rebecca geb. Portin war eine Gütergemeinschaft, in der letzten Ehe war der Besitz der Eheleute getrennt. Für die zweite Ehe lässt sich nicht genau bestimmen, welches Ehegütermodell ihr zugrunde lag. Der in der Analyse gebotene Erklärungsversuch, dass dieses Arrangement den Erbteil der Kinder aus erster Ehe schützen sollte, ist nur bedingt befriedigend, denn dies hätte einerseits auch mit gesonderten Abmachungen erreicht werden können, andererseits hatten Victors Kinder ohnehin die Hälfte des mütterlichen Erbes bekommen, und Helenas Kinder waren immerhin im Besitz des Hauses in den Tuchlauben, auch wenn es noch von der Familie Habbäus mitbewohnt wurde. Somit sollten die Kinder eigentlich genügend abgesichert gewesen sein.

Die Fallstudie ist nicht nur eine Geschichte akademischer Ehekonflikte, sondern auch eine der internationalen akademischen Vernetztheit. Victor und auch seine dritte Ehefrau Maria waren von Ostfriesland nach Wien gezogen. Bei Helena ist nicht ganz klar, woher sie kommt; nachdem aber keine Trauungsbucheinträge ihrer ersten Ehe gefunden wurden und ihr erster Mann aus Schlesien kam, läge die Vermutung nahe, dass auch sie nicht aus dem Erzherzogtum unter der Enns kam. Ob hier der Grund für die unterschiedlichen Ehegüterregimes zu finden ist, kann nicht bestätigt oder ausgeschlossen werden. Nachdem die einzige Ehe mit einer Frau, deren Familie nachweislich aus Österreich unter der Enns kam, einem Land, wo die Gütergemeinschaft nicht nur im bäuerlichen Milieu, sondern auch in Handwerk und Gewerbe Usus war,²⁵⁵ auch gütergemeinschaftlich organisiert war, könnte jedoch eine Verbindung zwischen Herkunftsort der Frau und Ehegüterregime hergestellt werden.

Der Ehekonflikt spielt in der Studie nur eine kleine Rolle. Dies liegt einerseits an der Überlieferungslage, die für den Fall äußerst schlecht aussieht: Nur wenige, kurze Fragmente des Kirchenggerichts sind überliefert, es gibt keinen Hinweis auf Verfahren vor dem Konsistorialgericht der Universität und über Beziehungsdynamiken und tatsächliche Inhalte von Konflikten ist nur wenig

²⁵⁴ Verlassenschaftsabhandlung Victor Habbäus, Kästl Victor Jun., 1677.

²⁵⁵ Vgl. Lanzinger, Vererben und Erben, S. 19.

Aufschluss zu gewinnen. Viel wichtiger sind die Vermögenstransfers, die innerhalb der Ehen und zwischen den Generationen stattfanden.

In der Verlassenschaft von Victor Sen. konkurrieren drei Parteien: Einmal Victor Jun. als Kind aus erster, gütergemeinschaftlicher Ehe, einmal der Sohn aus der dritten Ehe, wo Gütertrennung herrscht, und auch die Witwe mit Forderungen, die sie für gerecht hält. Victor Jun. bekommt schließlich die ganze Verlassenschaft. Dies liegt allerdings nicht an seiner Stellung im Testament oder als erstgeborener Sohn aus der ersten Ehe, sondern vielmehr an der Schenkung seiner Großmutter mütterlicherseits, die sein Vater für ihn verwaltete. Ohne diese Schenkung wäre die Verlassenschaft nicht völlig überschuldet gewesen; dann wäre das Erbe verteilt worden und es wäre mehr über den dritten Ehevertrag herauszufinden gewesen. Auch hätte besser beurteilt werden können, wer am Ende von dieser Melange verschiedener Ehegüterregimes profitiert hätte.

Einige Fragen müssen offenbleiben: Wofür etwa hat Victor Sen. das ganze Geld aufgebraucht? Seine Verlassenschaft ist nicht einmal die Hälfte des Vermögens wert, das er für seinen Sohn verwaltete, er hat also den massiven Betrag über 4.000 Gulden verloren. Es scheint auch verwunderlich, weil er in dem Übergabevertrag zwischen ihm, seinem Sohn und der Großmutter versprochen hatte, das Geld „wie ein ehrbarer Vater“ aufzubewahren. Machte ihn das Versagen bei dieser Aufgabe zu einem unehrbaren Vater? Bestimmt hatte sein Sohn, der noch zu des Vaters Lebzeiten Rechtsdoktor geworden war, mitbekommen, dass sein Vater dieses Geld rasch ausgab – wie dies die Beziehung der beiden beeinflusst hatte, wäre eine sehr spannende Frage. Möglicherweise wurde mit einem Teil des Geldes das Studium finanziert. Ein anderer Teil könnte als Ersatz für das fehlende Gehalt des Vaters gedient haben. Dass aber die 9.000 Gulden vollständig ausgegeben und nicht mal die Hälfte des Betrags durch das Gehalt in der Verlassenschaft wieder gedeckt war, war sicher eine Enttäuschung für den Sohn. Es ist bekannt, dass Victor Sen. unter einigen seiner Kollegen nicht eben hoch angesehen war. In einem Treffen die Verlassenschaft Günthers, des ersten Mannes Helenas, betreffend, stellt Dr. Maximilian von Sala fest, dass es *„eine gar beschwerliche Sach [sei] mit dem Dr. Habbao zu thuen zu haben“*.²⁵⁶ Das ist zwar eine höchst subjektive Aussage, die anscheinend als Argument aber funktioniert hat, da er auf keinen Widerspruch gestoßen war. Ob daraus wirklich etwas geschlossen werden kann, bleibt offen, soll aber als seltener Ausdruck von Gefühlen in diesen Quellen nicht unerwähnt bleiben. Und möglicherweise hätte der Sohn Victors, Victor Jun., dieser Feststellung auch bereitwillig zugestimmt.

Victors Ehefrauen waren sehr unterschiedlicher Herkunft: Rebecca war Tochter einer mutmaßlich einigermaßen reichen Wiener Neustädter Bürgersfamilie, also im Vergleich zu Victor „heimisch“. Helenas Herkunft ist unbekannt, jedoch kam sie aus akademischem Milieu, ihr erster Mann war vermutlich ein Bekannter Victors und er hat offensichtlich innerhalb seines Berufsstands geheiratet, um sich zu vernetzen. Die dritte Ehe war sehr wahrscheinlich von den Eltern der beiden in Ostfriesland arrangiert worden. Die Heiratsmotive müssen also jeweils sehr verschieden gewesen sein. Hinzu kommt, dass zumindest zwischen zweiter und dritter Ehe, wahrscheinlich auch zwischen erster und zweiter, eine längere Zeit lag, in der Victor ledig blieb.

²⁵⁶ UAW/CA 3.737 – Verlassenschaft Johann Chrysostomus Günther, Bitte um Aktenausgabe, 1654-1658.

Man könnte also vermuten, dass er in dieser Zeit für seine Arbeit nicht auf eine Ehefrau angewiesen war. Die Quellen erzählen wenig über Alltag, Wirtschaften und Zusammenleben innerhalb und außerhalb der Ehen. Dies ist insofern erstaunlich, als sich dafür ganz andere Details sehr ausführlich erhalten haben: Über die Aufbewahrung und das Tragen von Pelz etwa ist ein ganzer Akt erhalten, in denen drei verschiedene Autor*innen zu Wort kommen, während in keinem Akt der ganzen Fallstudie ein Wort über die (beruflichen) Tätigkeiten auch nur einer der Frauen vorkommt.

Fazit

Die Bearbeitung der Fallstudien über die drei Juristen, ihre Familien und deren Vermögen hat sich als schwieriger als erwartet herausgestellt. Ein grundsätzliches Problem stellte der Mangel an (sozialgeschichtlichen) Untersuchungen zu frühneuzeitlichen Akademikern und Anwälten sowie deren Familien im habsburgischen Raum dar. Die Einordnung der Akteur*innen musste deshalb vor allem über die Quellen vorgenommen werden, die ihrerseits lückenhaft sind und nur sehr bestimmte Perspektiven auf das Leben und die Arbeit der untersuchten Personen bieten.

Besonders unergiebig waren die Protokolle über die Eheverfahren. Davon sind entgegen den anfänglichen Erwartungen nahezu ausschließlich Dokumente aus dem Diözesanarchiv Wien erhalten. Am Universitätsgericht, wo die weltlichen Folgen von Trennung und Scheidung hätten verhandelt werden sollen, haben sich nur zwei Klagschriften erhalten, und diese auch nur mehr oder weniger zufällig, da sie in der Verlassenschaft Benedict Molitors überliefert sind. Passend dazu sind die Protokolle des Kirchenggerichts über die Ehekonflikte des Ehepaars Molitor am detailliertesten und es werden mehrere vor Gericht verhandelte Konfliktfelder ersichtlich. Ein Vergleich mit den anderen beiden Ehepaaren ist schwer, weil von ihnen jeweils nur sehr wenig überliefert ist. Helena Habbäin, die zweite Ehefrau des Victor Habbäus, starb mitten im Verfahren, etwa einen Monat nach ihrer Scheidungsklage. Maria Elisabeth Mensuratin, die zweite Ehefrau Johann Baptists, starb während der 12-monatigen Toleranz. Es sind zu beiden Eheverfahren nur die Protokolle zu den wenigen Tagsatzungen erhalten, die im Umfang jeweils nicht mehr als einen kurzen Absatz ausmachen. Besonders der Prozess des Ehepaars Habbäus ist sehr schlecht dokumentiert, dort ist nämlich keine Zusammenfassung einer Klage oder irgendeine Form von Zeugnis der beiden zu finden. Nur ein Verlass, der allenfalls vage auf den Inhalt des Konflikts schließen lässt, informiert darüber, dass das Ehepaar vor Gericht stritt.

Trotzdem ist feststellbar, dass sich drei Themen durch alle drei Prozesse – wie wohl überhaupt durch die meisten Eheprozesse dieser Zeit – ziehen: die „Cohabitation“, die Gewalt und das Geld. Der am schnellsten ersichtliche Konfliktpunkt war das eheliche Zusammenleben; alle drei Paare lebten zum Zeitpunkt der ersten Klage getrennt und in allen drei Verfahren war die Wohnsituation ein Thema. Dabei fällt auf, dass es immer jeweils die Frauen waren, die die „Cohabitation“ von sich aus beendeten und auszogen, während die drei Männer in der ehelichen Wohnung blieben. Benedict Molitor versuchte mit einer „Cohabitationsklage“ gegen den Auszug seiner Frau vorzugehen (wobei seine Position dazu sich mehrmals ändern sollte); Victor Habbäus war ebenso wenig mit der eigenmächtigen Auflösung der Wohngemeinschaft durch Helena einverstanden. Lediglich Maria Elisabeth Mensuratin und ihr Ehemann schienen sich über die getrennte Wohnsituation einig zu sein. Sie waren auch das einzige Paar, dem das Konsistorialgericht eine Trennung von einem Jahr genehmigte. Ein Grund, warum der Wunsch nach einem getrenntem Wohnort eher von den Frauen ausging, war sicher, dass sie unter der ehemännlichen Gewalt litten. Die Männer hingegen tendierten dazu, sich gegen eine Trennung auszusprechen – ein wichtiges Motiv war wohl die Kontrolle über die Frauen und vor allem deren Vermögen, auf das sie angewiesen waren. Deutlich zeigt dies Johann Baptist Mensurati, der zwar einer Trennung von Tisch und Bett zustimmte, keinesfalls aber einer Trennung des Vermögens.

Spannend ist die Frage, ob die Frauen ausgezogen sind, weil die Initiative zum Auszug bei ihnen lag, oder weil die Männer die Wohnung betreffend am „längeren Hebel“ saßen: Das Ehepaar Molitor etwa lebte in einer Wohnung in der Juristenschule, die Benedict durch seine Anstellung als Universitätsprofessor innehatte. Johann Baptist Mensurati wohnte vermutlich in dem Haus in der Rossau, das er für seine beiden minderjährigen Töchter aus erster Ehe verwaltete. Auch darüber hatte er als Verwalter die Verfügungsgewalt. Einzig das Ehepaar Habbäus wohnte in einem Haus, das Helena bzw. deren Kindern aus erster Ehe gehörte. Dabei hätte Victor Habbäus, genau wie Benedict Molitor, Anspruch auf eine Wohnung in der Juristenschule gehabt, er hatte diese sogar eine Zeit lang bewohnt. Es spricht allerdings auch die Logik der Verfahren dafür, dass die Frauen mehr oder weniger aus freien Stücken auszogen: Victor Habbäus und Benedict Molitor wollten beide, soweit dies aus den Quellen hervorgeht, eine Gemeinschaft von Tisch und Bett, womit ein Grund für den Auszug fehlte. Und obwohl Johann Baptist Mensurati mit der Trennung von Tisch und Bett einverstanden war, ging die Initiative der Klage ebenso von seiner Frau aus, also wäre diese Logik auch dort anwendbar.

Die Gewalt, die nahezu ausschließlich von den Ehemännern ausging, wird in den Protokollen unterschiedlich verhandelt. Wie zu erwarten sind auch beim Thema Gewalt die Protokolle des Ehestreits der Molitors am ausführlichsten. Schon bei der ersten (überlieferten) Tagsatzung beschrieb Maria Regina Molitorin vergleichsweise ausführlich, wie ihr Mann sie nicht nur generell schlecht behandelt, sondern auch auf verschiedene Arten körperlich misshandelt habe. Sie habe deswegen ihre Gesundheit verloren. Benedict Molitor räumte ein, sie einmal geschlagen zu haben und das auch nur, weil sie ihm gegenüber ebenso gewalttätig gewesen sei. Alle anderen Vorwürfe die Gewalt betreffend wies er zurück. Während die physische Gewalt vor allem in ihren gesundheitlichen Folgen für Maria Thema blieb, zogen sich die Klagen über schlechte Behandlung, Beschimpfung und Bedrohung weiter durch die Protokolle. In den Protokollen der anderen beiden Eheverfahren ist keine Beschreibung der Gewalt überliefert. Maria Elisabeth Mensuratin beklagt „*saevitiam und ubleß tractament*“, also Gewalt und schlechte Behandlung. Auch fordert sie vom Gericht Schutz in Form einer Auflage an ihren Mann, sie nicht mehr zu schlagen. Ähnlich verhält es sich bei Helena und Victor Habbäus, wenngleich die Quellenlage dort nochmal dürftiger ist. Der Verlass aus dem Protokoll ihres Eheprozesses enthält eine Ermahnung an Victor, die Gewalttätigkeit seiner Ehefrau gegenüber ebenso zu unterlassen wie die Zutrittsversuche zu ihrer Wohnung. Während Benedict Molitor und Johann Baptist Mensurati die Anschuldigungen die Gewalt betreffend bestritten, ist von Victor Habbäus keine Antwort oder Reaktion überliefert.

Das letzte Thema, das bei allen Eheverfahren vorkommt, ist Geld im weiteren Sinne. Auch hier kann über den Streit Victors mit Helena kaum etwas Handfestes geschlossen werden, während das Thema bei den Molitors seitenweise Stoff liefert und bei den Mensuratis zumindest Einblicke in einige Eckpunkte des Konflikts möglich sind. Im Eheverfahren Helenas gegen Victor ist über Geld nichts zu lesen. Allerdings geht aus den Akten hervor, dass Helena sich bereit erklärte, nicht weiter spezifizierte „Mobilien“ „*anheim zu bringen*“, also in die eheliche Wohnung zurückzubringen. Interessant ist, dass Helena zwar die Rückgabe versprochen hatte, aber wohl verstarb, bevor sie eine Gelegenheit dazu hatte, denn Victor beanspruchte aus ihrer Verlassenschaft vermutlich dieselben Mobilien. Sie war davor ganz aus dieser Wohnung ausgezogen, ihre Verlassenschaftsmasse befand sich in der Wohnung ihrer Verwandten. Es kann also davon ausgegangen werden, dass sich unter den Gegenständen, die

sie mitgenommen hatte, Dinge befanden, die Victor für sich beanspruchte – welche das waren, ist nicht dokumentiert.

Maria Elisabeth stritt sich mit Johann Baptist nicht um Vermögen, das beide für sich beanspruchten, sondern um 1.368 Gulden und zwei Goldketten, die sie ihm 1670 geliehen hatte und während des Eheverfahrens im Jahr 1673 zurückverlangte. Sie verfügte sowohl für das geborgte Geld wie auch für die Ketten über Quittungen, die das Leihgeschäft bestätigten, weshalb die Besitzverhältnisse klar waren. In den Protokollen des Konsistorialgerichts ist ihre Klage auf Restitution zweimal dokumentiert, allerdings lässt sich keine Antwort oder Stellungnahme Johann Baptists darauf bzw. dazu finden. Auch die Konsistorialräte erwähnten dieses Vermögen in ihrem Urteil nicht. Erst im Zuge der Abhandlung der Verlassenschaft Johann Baptists sollte beides Polixenia, der Tochter Maria Elisabeths aus erster Ehe, ausgehändigt werden. Auf anderer Ebene war Maria Elisabeth bei ihrer Forderung nach Alimentierung für die Toleranzzeit von 12 Monaten erfolgreicher, in die Johann Baptist ohne dokumentierte Einsprüche einwilligte.

Der Streit um Vermögen und Unterhalt zwischen Benedict Molitor und Maria Molitorin hat sich nicht nur in den Protokollen des Diözesangerichts Wien manifestiert, sondern auch in den einzigen erhaltenen (die Ehe betreffenden) Klagschriften vor dem Universitätskonsistorium und in den Verlassenschaften beider Eheteile. Maria klagte oft provisorischen Unterhalt ein, der ihr für die Zeit der Verfahren zustand, in der das Paar getrennt lebte. Sie bekam diesen in zwei Verfahren, die sich explizit mit dem provisorischen Unterhalt beschäftigten, nochmals zugesprochen. Allerdings zahlte ihr Ehemann nicht immer; ein Argument, mit dem er den Unterhalt verweigerte, war, dass sie ihm die „Cohabitation“ schuldig sei und er deshalb keine Alimente zahlen müsse. An anderen Stellen bestritt er hingegen, mit der Zahlung säumig zu sein und stellte seine Aussage gegen ihre.

Neben dem Unterhalt stritten Maria und Benedict auch um hohe Summen an Geld, die Maria von ihren Eltern geerbt hatte. Insgesamt belief sich ihr Erbe auf über 20.000 Gulden. Im Heiratsvertrag hatten die beiden vereinbart, dass Benedict das Fruchtgenussrecht über Marias Vermögen haben sollte. Maria warf ihm vor, das Vermögen zu verschwenden, während Benedict darüber klagte, dass seine Ehefrau Geld vor ihm verstecke. Zudem hatte das Paar eine Errungensgemeinschaft vereinbart, in die auch während der Ehe ererbtes Vermögen einfließen sollte. Dies betraf Marias mütterliches Erbe in der Höhe von über 12.000 Gulden, allerdings nicht ihr väterliches Erbe, das sie schon vor der Ehe erhalten hatte. Maria konnte belegen, dass ihr Mann davon über 11.500 Gulden ausgegeben hatte, und verlangte diese Ausgaben zurück. Der Großteil des Geldes befand sich, wie die Verlassenschaften zeigen sollten, nicht mehr im Besitz des Ehepaars.

Die Frage, ob die Ehemänner aufgrund ihres Berufs und den damit einhergehenden persönlichen Verbindungen vor Gericht einen erkennbaren Vorteil hatten, muss verneint werden. Es liegt allerdings nicht daran, dass die Gerichte besonders objektiv waren und Bekanntschaften keine Rolle spielten – es ist sehr gut vorstellbar, dass die Gerichtstermine für die Ehemänner angenehmer waren, wenn sie Beziehungen mit den dort anwesenden Räten hatten. Auch ihre Erfahrung in Gerichtssituationen mag geholfen haben. Das ist aber aus den Protokollen des kirchlichen Gerichts nicht ablesbar. Die Urteile in den Verfahren der Molitors legen ihnen durchwegs „friedliche Cohabitation“ auf, im ersten Verfahren gestanden sie Maria ein Beweisverfahren zu. Ob diese Urteile anders gefällt worden wären, eventuell eine Scheidung von Tisch und Bett zugestanden worden wäre, wenn Benedict Molitor nicht

unter den Räten vernetzt gewesen wäre, lässt sich nicht sagen. Den provisorischen Unterhalt sprachen die Konsistorialräte Maria trotz Benedicts Protesten und Appellationen mehrmals zu. Im Streit um das Vermögen, das Maria von ihren Eltern geerbt hatte, sind keine Urteile des Universitätsgerichts, das dafür zuständig gewesen wäre, überliefert. Das Ehepaar Mensurati war sich über den Wunsch nach Trennung von Tisch und Bett einig, das Urteil lag also im Interesse beider Parteien. Einzig beim Verfahren zwischen Victor Habbäus und Helena Habbäin kann festgestellt werden, dass trotz Victors Gewalttätigkeit keine Trennung oder Scheidung genehmigt wurde; die Hintergründe dieses Verfahrens sind aber durch die schwierige Quellenlage zu unklar, als dass eine begründete Vermutung möglich ist.

Doch was lässt sich abseits der Konflikte über die Ehen, deren Funktion und das eheliche Wirtschaften sagen? Am vielversprechendsten scheint der Blick auf die Heiratsmuster zu sein. Maria Munierin kam aus einer Handelsfamilie aus Savoyen, die, wie ihr elterliches Erbe zeigt, ausgesprochen reich war. Laut Marias Aussagen war Molitor selbst nicht wohlhabend und lebte nur von dem Geld, dass sie in die Ehe eingebracht hatte. Johanna Catharina Giorginin, die erste Ehefrau des Johann Baptist Mensurati, war die Tochter des Leibarztes der verwitweten Kaiserin Eleonora Gonzaga, vermutlich spielte also bei dieser Heirat das höfische Netzwerk eine wichtige Rolle. Auch Johanna Catharina entstammte einer wohlhabenden Familie, Johanna besaß ein Haus in der Rossau sowie mehrere Weingärten. Allerdings kam auch Johann Baptist aus einer wohlhabenden Familie, wie sein Erbe zeigt. Auch seine zweite Ehefrau, Maria Elisabeth von Hüttendorf, verwitwete Graasin, stammte, wie der Name andeutet, aus gutem Hause. Ihr erster Ehemann war ein vermögender Hauptmann, dessen Verlassenschaft jedoch nicht gefunden werden konnte. Ihre Verlassenschaft belegt aber eine rege Aktivität im Verleih von Geld an Adelige und Militärpersonal. Auch ihrem zweiten Ehemann, Johann Baptist, hatte sie eine große Summe, 1.368 Gulden, geliehen. Die finanzielle Situation seiner dritten Ehefrau Eva Rosina Schöllerin, einer Passauer Bürgerstochter, muss im Dunkeln bleiben.

Victor Habbäus schließlich, selbst aus Ostfriesland, heiratete in erster Ehe Rebecca Portin. Sie entstammte einer bürgerlichen Familie aus Wiener Neustadt. Ihre Verlassenschaft ist nicht erhalten und deshalb ist unbekannt, wie vermögend sie war. Die Schenkung ihrer Mutter an Victor Jun., ihren Sohn, von 9.000 Gulden lässt aber auf ein beträchtliches familiäres Vermögen schließen. Über die Familie von Helena Fokhin, verwitwete Güntherin, ist nichts bekannt. Sie war in erster Ehe mit dem Regierungsrat und Doktor beider Rechte, Matthäus Günther, verheiratet. Es liegt nahe, dass diese Ehe über das universitäre Netzwerk „vermittelt“ wurde; über ihr Vermögen ist lediglich bekannt, dass sie zusammen mit ihrem Mann ein Haus in den Tuchlauben erworben hatte und einige wertvolle Pelze besaß. Victors dritte Ehefrau, Maria Folcardin, war aus Ostfriesland, und die Familien der beiden waren sozial ähnlich situiert. Die Ehe ist also sehr wahrscheinlich von Verwandten angebahnt worden. Auf Marias finanzielle Situation können keine Rückschlüsse gezogen werden, allerdings war sie als Tochter von Erbgesessenen sicher nicht arm.

Für alle Frauen, deren Vermögen einer Schätzung zugänglich ist, gilt, dass sie wohlhabend waren, Maria Munierin kann sogar als reich bezeichnet werden. Die verfügbaren Verlassenschaften zeigen, dass sie auch zu ihrem Todeszeitpunkt noch durchwegs vermögender waren als ihre Männer. Über die voreheliche finanzielle Situation der Männer, über das Vermögen ihrer Familien, ist wenig bekannt. Einzig Johann Baptist Mensurati erbte erwiesenermaßen Geld und Immobilien. Die Vermögensverhältnisse der Ehefrauen stützen die These, dass die Advokaten bewusst reich

heirateten, möglicherweise, weil sie sich von ihren beruflichen Tätigkeiten keinen großen Reichtum erhoffen konnten – alle drei gaben während ihres Lebens viel Geld aus und schienen das nicht durch ihre eigenen Verdienste ausgleichen zu können. Über Victor Habbäus etwa ist bekannt, dass sein Jahresgehalt als Professor, das er allerdings nie ausbezahlt bekam, bei ungefähr 110 Gulden lag. Seine Ausgaben waren jedoch viel höher, hatte er doch die 9.000 Gulden, die er für seinen Sohn verwaltete, innerhalb von nur sechs Jahren vollständig ausgegeben.

Die Schulden der Professoren sind teilweise mit der Diskrepanz zwischen einem „standesgemäßen“, bürgerlichen Lebensstil und ihrer mageren Bezahlung zu erklären. Während im Mittelalter die Universitätslehrer durchwegs ledig waren, musste nun, wenn die Ehefrau kein wesentliches Vermögen mitbrachte, von ihrem Gehalt eine Familie ernährt werden. Dazu kamen die Inflation im 16. und 17. Jahrhundert sowie die finanziell prekäre Situation der Universitäten im Zuge der Reformation, die die Gehälter schrumpfen ließ und die sich erst im 18. Jahrhundert verbesserte. Mit dem Wandel von ehelosen, meist geistlichen Professoren zu bürgerlichen Akademikern, die sich oft für den Staatsdienst ausbilden ließen und vermehrt mit der höfischen Gesellschaft in Kontakt traten, steigerten sich die Lebenserhaltungskosten nochmals.²⁵⁷ Dies wird besonders am Beispiel Johann Baptist Mensuratis sichtbar, der viele Kund*innen aus hochadeligen Kreisen hatte und wohl viel Geld für Repräsentation ausgab.

Die Akteur*innen einem (vorehelichen) beruflichen bzw. sozialen Milieu zuzuordnen, ist nicht unproblematisch. Die Zuordnung beruht immer auf den Vätern oder, wie bei Helena, über deren Herkunftsfamilie nichts bekannt ist, auf dem ersten Ehemann, jedenfalls immer auf der Position eines Mannes. Denn die Quellen, die am ehesten über die Herkunft der jeweiligen Person Aufschluss geben, sind die Kirchenbücher, und die nennen nur den Beruf des Vaters bzw. des verstorbenen Ehemanns. Die Tätigkeiten der Mütter und der angehenden Ehefrauen selbst sind in diesen Quellen unsichtbar. Trotzdem ist es sinnvoll, mit den Informationen, die erarbeitet werden konnten, eine Analyse zu wagen.

Über Benedict Molitors Verwandtschaft in Schwaben ist nichts bekannt, allerdings weist die „Molitorische Stiftung“ an der Universität Wien darauf hin, dass Benedict nicht der erste Akademiker seiner Familie war. Für Johann Baptist Mensurati ist belegt, dass zumindest sein Vater studiert hatte. Gleiches gilt für dessen erste Ehefrau Johanna Catharina, und nachdem Helena Fokhin gleich zwei Doktoren geheiratet hat, kann auch sie einem akademischen Milieu zugeordnet werden. Der Vater von Victor Habbäus war in der Stadtverwaltung Leers tätig, Verwaltungsposten hatten auch die Väter von Rebecca Portin und Maria Folcardin. Für ihre Väter ist ein Studium oder zumindest akademische Erfahrung nicht auszuschließen, aber genauso wenig belegbar. Die Familie Eva Rosina Schöllers entzieht sich jeder Einordnung, die über die vage Bezeichnung „bürgerlich“ hinweggeht. Gesichert ist, dass Maria Elisabeth von Hüttendorf in adeligen Kreisen verkehrte und nicht nur eine Ehe mit einem Hauptmann, sondern auch geschäftlichen Kontakt mit Militärpersonal hatte.

Während für die Männer die These, dass sie reich geheiratet hatten, weil sie selbst über zu wenig Geld verfügten, plausibel erscheint, ist die Frage nach den Heiratsmotiven der Frauen weniger einfach zu beantworten. Sie schienen aber am Heiratsmarkt durchaus begehrt zu sein. Als Motiv kommt das

²⁵⁷ Vgl. Alenfelder, Akademische Gerichtsbarkeit, S. 96-97.

soziale Prestige infrage, nachdem Rechtsdoktoren und Universitätsprofessoren ein hohes Ansehen genossen. Aber auch höfische wie akademische Netzwerke spielten bei einigen Hochzeiten wohl eine wichtige Rolle. Das lässt sich auch über die Männer sagen – Johann Baptist Mensurati hatte einige vornehme Klient*innen des Wiener Hofes, für ihn versprach sowohl die Hochzeit mit Johanna Catharina, deren Familie am Hof arbeitete, wie jene mit Maria Elisabeth, die Kontakte mit adeligen Kreisen pflegte, eine Erweiterung des Pools an potenziellen Klient*innen.

Wie im ersten Kapitel dieser Arbeit beschrieben, waren Verwaltungsaufgaben und die Rechtspflege personell eng verknüpft und wurden zunehmend nur noch von studierten „Advokaten“ ausgeübt. Es erstaunt daher nicht, dass sich die Mehrheit der Eheleute (bzw. deren Familie) einem der beiden Berufsfelder zuordnen lässt. Im Hinblick auf die Frage nach einer universitären Arbeitsteilung drängt sich die These auf, dass sie (trotz oder gerade wegen ihres grundsätzlichen Ausschlusses von jeder Formalbildung) durch ihre Familien schon in jungen Jahren wesentliche Fähigkeiten für den Verwaltungsbereich erlernt hatten. In der Verlassenschaft von Maria Molitorin finden sich einige Bücher (vorwiegend religiöse Schriften, aber auch eine französische Grammatik, einige historische und philosophische Werke und auch ein wenig Rechtsliteratur). Maria Elisabeth Mensuratin hat ihr Testament selbst verfasst – allerdings ist die Schrift schwer zu entziffern und die Zeilen sind teilweise eher senk- als waagrecht. Dass aber sowohl Männer als auch Frauen lesen und schreiben konnten, ist für die städtisch-bürgerliche Schicht nicht besonders und das Schriftbild des Testaments von Maria Elisabeth könnte auch mit gesundheitlichen Gründen zusammenhängen. Abgesehen von diesen Lese- und Schreibfähigkeiten konnten keine Hinweise auf eine Involvierung der Frauen in die Anwalts- und Unterrichtstätigkeiten ihrer Ehemänner gefunden werden. Aufgrund fehlender Hinweise auszuschließen, dass sie, zumindest teilweise, auch am Geschäft der Rechtsexperten teilgenommen hatten, wäre jedoch ein Fehlschluss. Schließlich geben die Quellen, abgesehen von etwaigen Bestallungslisten in den Verlassenschaften und den seltenen Dienstverträgen von Kanzleiangestellten, wenig Aufschluss über die Tätigkeiten der Männer.

Hinsichtlich der Tätigkeiten der Frauen kann festgestellt werden, dass einige von ihnen Finanzgeschäfte tätigten, da sich in ihren Verlassenschaften Schuldscheine finden, die belegen, dass sie Geld an Privatpersonen verliehen. Maria Elisabeth Mensuratin besaß überdies einen Landschaftsschuldschein, hat also auch dort ihr Geld angelegt. Neben diesen Geldgeschäften könnte auch die Verwaltung von Wein- und Mostgärten, die in allen ehelichen Vermögen eine Rolle spielten, ebenso zu ihren Aufgaben gezählt haben wie die Beaufsichtigung des Dienstpersonals. Schließlich sind für die Familien in zwei von drei Fallstudien auch Kinder belegt, deren Betreuung und Erziehung möglicherweise vor allem deren Mütter übernahmen. Diese Tätigkeiten, also die Aufsicht über Dienstpersonal, Gärten und Kinder, übten Eva Rosina Mensuratin und Maria Habbäin zumindest nach dem Tod ihrer Ehemänner aus – dies geht aus ihren Forderungen an die Verlassenschaften Johann Baptists bzw. Victor Habbäus' hervor.

Die Details zum Zusammenleben der Ehepaare sind zu einem großen Teil finanzieller Natur. Die Fallstudien thematisieren vor allem pekuniäre Konflikte innerhalb von Ehepaaren, Familien und auch zwischen Generationen. Gerade aber das Konkursrecht, das bei den Verlassenschaften der Männer eine große Rolle spielt, und die Verwaltung von Vermögen gerhabschaftspflichtiger Kinder – insbesondere die Rolle der städtischen Ämter wie etwa der Pupillenraikammer – lassen Fragen offen. Eine eingehende Beschäftigung mit der Institution der Pupillenraikammer ist noch ausständig;

Quellen für Untersuchungen zu (halb-) Waisen gäbe es in den Instruktionen und Institutionsreformen genug. Ob und wo die Bücher, in denen die Angestellten der Kammer das Vermögen der Kinder und dessen Verwaltung aufzeichneten, überliefert sind, kann ich nicht sagen. Sie versprechen aber auch über die Institution der Gerhabschaft interessante neue Erkenntnisse. Ein Studium dieser Quellen würde die sozialgeschichtliche Forschung zur Stadt Wien wesentlich bereichern.

Die Frage, ob die Eheverfahren die Vermögensverwaltung und -weitergabe beeinflussten, muss verneint werden – nur einem Ehepaar genehmigten die Konsistorialräte eine Trennung von Tisch und Bett auf ein Jahr, Scheidungen von Tisch und Bett gab es keine. Dementsprechend gab es auch keine Vermögensteilungen, die das Erbverhalten der Eheleute hätten beeinflussen können. In den Verlassenschaften Mensuratis und Habbäus schließlich konkurrierten vor allem ihre Kinder um das Vermögen und nur bei den Molitors, deren Ehe kinderlos war, setzten sich die Ehekonflikte in den Verlassenschaften fort.

Die Fragen nach ehelicher Zusammenarbeit und dem Alltag, den alltäglichen Tätigkeiten der Akteur*innen, konnte ich mit den der Untersuchung zugrundeliegenden Quellen nicht befriedigend beantworten. Die Hinweise auf Geldgeschäfte oder auf Reisen wie etwa Marias Fahrt nach Schlesien werden zwar erst durch den genauen Blick auf das Einzelne sichtbar, werfen jedoch mehr Fragen auf, als sie beantworten. Offensichtlich aber wird ihre Tätigkeit als Finanzverwalterinnen, das belegen die Schuldscheine. Sie deuten auch auf die Pflege sozialer Netzwerke hin; dies könnte ein nicht zu vernachlässigender Teil ihres Lebens gewesen sein: Die Beziehungspflege, das Netzwerken in gehobenen Kreisen der Stadt, das für Advokaten sicher auch ein Potenzial für Neukund*innen darstellte, und die Repräsentation der Familie scheinen immer wieder in den Quellen durch.

Einen kleinen Einblick in den beruflichen Alltag von Juristen gewähren die Dienstverträge in der Verlassenschaft Johann Baptist Mensuratis. Er hatte mindestens zwei Kanzleiangestellte, wobei einer davon noch minderjährig war und wohl vor allem zu Ausbildungszwecken dort arbeitete. Der andere Mitarbeiter, der Sollizitator Johann Jacob Hoffinger, war ein Student und sollte als Sollizitator die Kanzleigeschäfte, vermutlich vor allem in Abwesenheit Mensuratis, führen. Diese Abmachung, dass die Kanzlei vom Sollizitator geführt wurde, könnte auch gegen ein Engagement der Ehefrauen im Geschäft ihrer Männer sprechen. Denn wenn das Ehepaar in der Rechtsvertretung zusammenarbeitete, wäre es wohl naheliegender, dass die Kanzleiführung während der Abwesenheit des Mannes der Frau oblag und es eine Vertretung nur dann bräuchte, wenn beide außer Landes waren.

Leider ist nicht überliefert, wo die Kanzlei war, es ist sogar fraglich, ob sie überhaupt als konkreter Ort existierte oder eher in einem Zimmer des Hauses Mensuratis betrieben wurde. In den Verträgen finden sich auch Hinweise auf eine Art Verhaltenskodex: Hoffinger sollte sich der Trunkenheit enthalten, sich des Nachts nicht herumtreiben und vor allem nichts tun, was den Parteien schade – das ist als Verweis auf die Probleme mit dem Advokatenstand zu verstehen, denen das Hofdekret vom 14.12.1736 gewidmet war. So soll bei der Auswahl neuer Anwälte mit Vorsicht vorgegangen werden, da sie zu Unzuverlässigkeit und Unpünktlichkeit neigten.²⁵⁸

²⁵⁸ Domin-Petrushevecz, Rechtsgeschichte, S. 26-27.

Schließlich ist aufgefallen, dass die Akteur*innen, also sowohl die Juristen als auch deren Ehefrauen, äußerst mobil waren. Nur Johann Baptist Mensurati stammte nachweislich aus einer Wiener Familie. Die Herkunftsorte der anderen Akteur*innen liegen im heutigen Italien, Südwest- und auch Norddeutschland, Matthäus Günther ist im heutigen Polen geboren und zumindest für Maria Molitorin ist bekannt, dass sie sowohl Geld im nicht näher definierten „Ausland“ anlegte als auch Reisen nach Schlesien unternahm. Aus der Literatur ist zu entnehmen, dass Juristen wohl für den Kontakt mit Klient*innen sowie wegen der kleinteiligen Rechtsräume viel Reisen mussten – ein Grund, warum Johann Baptist Mensurati wohl eine Kutsche besaß, deren Unterhalt nicht billig war. Aber auch die Frauen schienen dem Reisen nicht abgeneigt und pflegten Kontakte weit über die Grenzen des Erzherzogtums.

Ein präziseres Bild vom Advokatenstand, deren Familien und Ehelogiken könnte eine Untersuchung zeichnen, die sich einer noch breiteren Quellenauswahl bedient. An erster Stelle müssen dabei Verfahren vor dem Universitätsgericht genannt werden – für die drei Fallstudien konnten keine Akten dazu gefunden werden; möglicherweise gibt es aber für andere Ehepaare Verfahrensprotokolle. Diese Verfahren könnten genauere Auskunft über die Organisation ehelichen Wirtschaftens liefern. Auch könnten Advokatenpaare hinzugezogen werden, die keine Eheverfahren geführt hatten. Auch zu ihnen gibt es Verlassenschaften und andere Akten am Universitätsarchiv. Eine breitere Basis an Fallstudien könnte wesentlich mehr Aussagekraft und andere Aspekte des ehelichen Lebens dieser Schicht bieten.

Auch die Literaturgattung der Juristenkritik könnte für diese Fragestellungen interessant sein – Katharina Flehsig untersucht, wie im ersten Kapitel beschrieben, einen großen Quellenkorpus solcher Literatur vor allem in Hinblick auf den Berufsethos und das Ideal eines guten Juristen. Diesen aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive nach Hinweisen zu Ehe und Familie zu durchkämmen, könnte sich lohnen. Schließlich gab es auch gesetzliche Dekrete und Advokatenordnungen, die eine normative Perspektive auf den Stand der Juristen bieten; hier etwas über die Ehefrauen zu finden, scheint zwar unrealistisch, ist aber nicht ausgeschlossen. Es fehlt jedoch auch an Grundsatzforschungen zum Stand der Advokaten in den Erbländern der Habsburgermonarchie. Sozialgeschichtliche Untersuchungen in diesem Bereich sind längst überfällig und als Basis für die hier formulierten Fragestellungen unverzichtbar.

Quellenverzeichnis

- Altertums-Verein der Stadt Wien (Hg.), Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, Bd. 1.3, 1897.
- Diözesanarchiv Wien, WP 120_56r-57r, 1715, Anordnung der Cohabitation B. Molitor.
- Diözesanarchiv Wien, WP 123_95v-96v, 1720, Erste Trennungsklage M. Molitorin.
- Diözesanarchiv Wien, WP 124_20r-20v, 1721, Voraussetzung zur Cohabitation M. Molitorin.
- Diözesanarchiv Wien, WP 124_20r-20v, 1721, Unterhaltsklage M. Molitorin.
- Diözesanarchiv Wien, WP 125_9r-9v, 1723, Cohabitationsauflage M. Molitorin.
- Diözesanarchiv Wien, WP 125_109r-110r, 1723, Zweite Trennungsklage M. Molitorin.
- Diözesanarchiv Wien, WP 125_167v-168r, 1724, Unterhalt provisorisch M. Molitorin.
- Diözesanarchiv Wien, WP 20_5, 1656, Restitutionsklage Maria Habbäin.
- Diözesanarchiv Wien, WP 25_636, 1673, Scheidungsklage Maria Elisabeth Mensuratin.
- Diözesanarchiv Wien, WP 25_685, 1673, Scheidungsklage Johann Baptist Mensurati.
- Edikt zur bischöflichen Gerichtsordnung (o. D.). URL: <https://doi.org/10.11588/diglit.3374#0441> [Abruf: 31.03.2023].
- Gall Franz (Hg.), Publikationen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung: Reihe 6, Quellen zur Geschichte der Universität Wien: Abteilung 1, Die Matrikel der Universität Wien Bd. 4 (1579/II - 1658/59).
- Gerhabschaftsordnung, 1669. URL: <https://doi.org/10.11588/diglit.3374#0420> [Abruf: 02.03.2023].
- Kempe Michael, Personen- und Korrespondenz-Datenbank der Leibniz-Edition. URL: <https://leibniz.uni-goettingen.de/persons/view/368> [Abruf: 13.10.2023]
- Püdler Wolfgang, Landt Taffel oder Landts Ordnung des Hochöblichen Erzherzogthumb Österreich under der Ennß 1573, in: Karl Chorinsky (Hg.), Sammlung lithographierter Mitteilungen und Abschriften österreichischer Rechtsquellen der Neuzeit, Wien: Eigenverl. 1890. URL: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=chs&datum=0004&page=1&size=45> [Abruf: 31.01.2024].
- Rauscher Peter, Serles Andrea, Kremser Waag- und Niederlagsbücher – Datenbank. URL: <https://donauhandel.univie.ac.at/datenbank-krems/> [Abruf: 02.03.2023].
- Stadt Wien Pupillen Rait-Cammer Reformation, 29.04.1715. URL: <https://books.google.at/books?id=4EhmAAAAcAAJ&lpg=PA787&dq=pupillen%20rait%20cammer%20wien&pg=PA787#v=onepage&q=pupillen%20rait%20cammer%20wien&f=false> [Abruf: 17.03.2023].
- Sterbebuch St. Stephan 1708-1710, S. 939. URL: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-stephan/03-17c/?pg=334> [Abruf: 28.02.2023].

Taufbuch Schottenstift, 1676-1683, S. 234. URL: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-unsere-liebe-frau-zu-den-schotten/01-17/?pg=239> [Abruf: 29.11.2023].

Taufbuch St. Stephan, 1628-1631, S. 636. URL: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-stephan/01-009/?pg=640> [Abruf: 15.09.2023].

Taufbuch St. Stephan, 1631-1634, S. 127. URL: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-stephan/01-010/?pg=129> [Abruf: 17.09.2023].

Taufbuch St. Stephan, 1661-1663, S. 405. URL: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-stephan/01-025/?pg=409> [Abruf: 17.09.2023].

Taufbuch St. Stephan, 1663-1665, S. 661. URL: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-stephan/01-026/?pg=665> [Abruf: 17.09.2023].

Taufbuch St. Stephan, 1665-1666, S. 192. URL: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-stephan/01-027/?pg=194> [Abruf: 18.09.2023].

Totenbeschauprotokoll der Stadt Wien, Filme der Jahre: 1651-1656; 1664-1666; 1670-1674; 1679-1681. Abrufbar unter:
<https://www.familysearch.org/search/catalog/22998?availability=Family%20History%20Library>
[Abruf: 21.02.2024].

Traungsbuch Unsere Lieben Frauen zu den Schotten, 1661-1667, S. 88. URL: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-unsere-liebe-frau-zu-den-schotten/02-09/?pg=89> [Abruf: 15.09.2023].

Traungsbuch St. Stephan, 1626-1630, S. 285. URL: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-stephan/02-013/?pg=297> [Abruf: 18.09.2023].

Traungsbuch St. Stephan, 1652-1655, S. 70. URL: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-stephan/02-020/?pg=75> [Abruf: 24.09.2023].

Traungsbuch St. Stephan, 1660-1664, S. 147. URL: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-stephan/02-022/?pg=161> [Abruf: 08.11.2023].

Traungsbuch St. Stephan, 1664-1669, S. 229. URL: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-stephan/02-023/?pg=243> [Abruf: 17.09.2023].

Traungsbuch St. Stephan, 1669-1675, S. 516. URL: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-stephan/02-024/?pg=518> [Abruf: 20.09.2023].

Traungsbuch St. Stephan, 1676-1678, S. 255. URL: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-stephan/02-025/?pg=259> [Abruf: 20.09.2023].

Traungsbuch St. Stephan 1710-1711, S. 464. URL: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/01-st-stephan/02-038/?pg=476> [Abruf: 28.02.2023].

Traungsbuch Wiener Neustadt, 1627-1652, S. 53. URL: <https://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien/wiener-neustadt-hauptpfarre/02-02/?pg=55> [Abruf: 16.11.2023].

Universitätsarchiv Wien, CA 1.3.10 – Reparaturen in der Juristenschule, 1639.

Universitätsarchiv Wien, CA 1.4.137 – Besoldung Victor Habbäus, 1642-1667.

Universitätsarchiv Wien, CA 2.1.1561. Molitorische Stiftung – Stiftsbrief, 1678.

Universitätsarchiv Wien, CA 3.1196 – Verlassenschaft Victor Habbaeus, ausständiges Gehalt, 1667.

Universitätsarchiv Wien, CA 3.1284 – Johann David von Haidlauf contra Maria Regina Molitorin, 1721.

Universitätsarchiv Wien, CA 3.2076 – Benedict Molitor contra Michael Munier, 1717-1733.

Universitätsarchiv Wien, CA 3.2091 – Mehrere Parteien contra Benedikt Eberhard Molitor, 1724-1744.

Universitätsarchiv Wien, CA 3.737 – Verlassenschaft Johann Chrysostomus Günther, Bitte um Aktenausgabe, 1654-1658.

Universitätsarchiv Wien, CA 3.738 – Georg Focky contra Victor Habbaeus, 1659.

Universitätsarchiv Wien, CA 3.933 – Verlassenschaftsabhandlung Helena Habbäin, 1653-1656.

Universitätsarchiv Wien, CA VA Fasz. 20 Nr. 4 – Verlassenschaftsabhandlung Johann Chrysostomus Günther, 1653-1671.

Universitätsarchiv Wien, CA VA Fasz. 23 Nr. 7 – Verlassenschaftsabhandlung Victor Habbäus, 1648-1677.

Universitätsarchiv Wien, CA VA Fasz. 23 Nr. 8 – Testament Helena Habbäin, 1656.

Universitätsarchiv Wien, CA VA Fasz. 29 Nr. 3 – Testament Catharina Mensuratin, 1654.

Universitätsarchiv Wien, CA VA Fasz. 29 Nr. 4 – Verlassenschaftsabhandlung Johanna Catharina Mensuratin, 1664-1670.

Universitätsarchiv Wien, CA VA Fasz. 29 Nr.5 – Verlassenschaftsabhandlung Maria Elisabeth Mensuratin, 1673-1674.

Universitätsarchiv Wien, CA VA Fasz. 29 Nr.6 – Verlassenschaftsabhandlung Johann Baptist Mensurati, 1680-1681.

Universitätsarchiv Wien, CA VA Fasz. 29 Nr.27 – Verlassenschaftsabhandlung Benedict Molitor, 1725-1734.

Universitätsarchiv Wien, CA VA Fasz. 29 Nr. 28 – Verlassenschaftsabhandlung Maria Regina Molitorin, 1726-1743.

Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv, A1 – Akten und Verträge: 6/1665, Instruktion der Pupillen-Raitt-Kammer, 1665.

Wiener Zeitung vom 28.06.1710. URL: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wrz&datum=17100628&seite=8&zoom=33> [Abruf: 28.02.2023].

Literaturverzeichnis

Alenfelder Klaus Michael, Akademische Gerichtsbarkeit (= Bonner Schriften zum Wissenschaftsrecht 7), Baden-Baden: Nomos 2002.

Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte (Hg.), Rechts- und Verfassungsgeschichte, Wien: Facultas Verlag 2014, S. 81-82.

Aurich, Das Gelehrte Ostfriesland Bd. 3, Hamburg 1790, S. 64-67. URL: <https://books.google.at/books?id=jS3UiEpAfi4C&lpg=PA64&ots=RTMVcRdyBa&dq=%22habbeus%22%20ostfriesland&pg=PA64#v=onepage&q&f=false> [Abruf: 13.10.2023].

Balázs Sudár, Baths in Ottoman Hungary, in: Acta Orientalia Academiae Scientiarum Hungaricae Bd. 54 Nr. 4, 2004. S. 391-437.

Broucek Peter, Türkenjahr 1663 und Niederösterreich, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, Bd. 40, 1974, S. 179-208.

Chorinsky Carl, Das Notariat und die Verlassenschaftsabhandlung in Oesterreich, Wien: Alfred Hölder 1877.

Clementi Siglinde, Lanzinger Margareth (Hg.), Der letzte Wille. Themenheft der „Historischen Anthropologie. Kultur – Gesellschaft – Alltag“, Jg. 29, Bd. 3, 2021.

Cronshagen Jessica, Einfach vornehm. Die Hausleute der nordwestdeutschen Küstenmarsch in der Frühen Neuzeit (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 276), Göttingen: Wallenstein 2014.

Flurschütz da Cruz Andreas, Territorialgerichtsbarkeit, in: Wim Dedoc (Hg.), Konfliktlösung in der Frühen Neuzeit (=Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa 3), Berlin, Heidelberg: Springer 2021, S. 99-207.

Denk Ulrike, Akademische Gerichtsbarkeit. Der Universitätsrektor als Richter, in: 650 plus – Geschichte der Universität Wien, 2017. URL: <https://geschichte.univie.ac.at/de/artikel/akademische-gerichtsbarkeit> [Abruf: 25.02.2024].

Döhring Erich, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin: Duncker & Humblot 1953.

Domin-Petrushevecz Alphons von, Neuere österreichische Rechtsgeschichte, Wien: Manz 1869.

Heike Düselder, Sommerfeld Olga, Adel an der Peripherie? Kultur und Herrschaft des niederen Adels in Nordwestdeutschland, in: zeitenblicke Bd. 4, Nr. 3, 2005, S. 1-61.

Ebert Ina, Art. Jurist, in: Friedrich Jäger et. al. (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit Online, URL: http://dx-doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1163/2352-0248_edn_COM_288344 [Abruf: 25.01.2024].

Ehmer Josef, Art. Ausgedinge, in: Friedrich Jäger et. al. (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit Online. URL: http://dx-doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1163/2352-0248_edn_COM_243158 [Abruf: 01.02.2024].

Feigl Helmut, Heiratsbriefe und Verlassenschaftsabhandlungen als Quellen zur Alltagsgeschichte, in: Pickl Othmar, Feigl Helmut, (Hg.), Methoden und Probleme der Alltagsforschung im Zeitalter des

Barock (= Veröffentlichungen der Kommission für Wirtschafts-, Sozial- und Stadtgeschichte 5), Wien: Verlag der ÖAW 1992, S. 83-100.

Fischer Alfred, Das österreichische Doktorat der Rechtswissenschaften und die Rechtsanwaltschaft (= Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte 7), Innsbruck: Wagner 1974.

Flehsig Katharina, Von Causenflickern und Rittern der Rechte. Juristenkritik und Juristenideal in der Frühen Neuzeit, Göttingen: Universitätsverlag Göttingen 2021.

Floßmann Ursula, Österreichische Privatrechtsgeschichte, Wien: Springer-Verlag 2008.

Gall Franz, Die St. Ivo-Kapelle in Wien, in: Jahrbuch Landeskunde Niederösterreichs 36 (1964), S. 491-508.

Gleixner Ulrike, Der Professorenhaushalt, in: Bruning Jens, Gleixner Ulrike (Hg.), Das Athen der Welfen. Die Reformuniversität Helmstedt 1576-1810, Wiesbaden: Harrassowitz 2010, S. 129-143.

Goldmann Artur, Die Universität 1529-1740, in: Alterthumsverein zu Wien (Hg.), Geschichte der Stadt Wien Bd. 6, Wien: Adolf Holzhausen 1918.

Gottschalk Karin, Erbe und Erbrecht. Die Übertragung von Eigentum in der Frühen Neuzeit, in: Jussen Bernhard, Weigel Sigrid, Willer Stefan (Hg.), Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur, Berlin: Suhrkamp Verlag 2013, S. 85-125.

Griesebner Andrea, Konsistorien » Einstieg » Datenerhebung » Kirchliche Gerichte (1558–1783), in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0, 2024, URL: http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=10500 [Abruf: 12.02.2024].

Griesebner Andrea, Marriage Jurisdiction in the Habsburg Monarchy. Transition from ecclesiastical to secular courts and Gender-related Implications, in: Annales de Démographie Historique, vol. 140, no. 2, 2020.

Griesebner Andrea, Normen » Einstieg » Eheverfahren » Kirchliche Gerichtsbarkeit (1558–1783), in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0, 2024, URL: http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=10200 [Abruf: 20.01.2024].

Griesebner Andrea, Hehenberger Susanne, Regelungen nach dem Urteil » Einstieg » Scheidungsfolgen » Kirchliche Gerichtsbarkeit (1558–1783), in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0, 2022, http://www.univie.ac.at/ehenvorgericht/?page_id=10674 [Abruf: 06.05.2022].

Griesebner Andrea, Hehenberger Susanne, Separated Beds – Interwoven Property: Separation and Divorce in the Habsburg Monarchy between the mid-16th and the mid-19th Centuries, in: Griesebner Andrea, Doxiadis Evdoxios (Hg.), Gender and Divorce in Europe: 1600 – 1900. A Praxeological Perspective, Abingdon, New York: Routledge 2023.

Griesebner Andrea, Hehenberger Susanne, Entscheidung über Leib und Leben. Rechtsgutachter in frühneuzeitlichen Malefizprozessen im Erzherzogtum Österreich, in: Kästner Alexander, Kesper-Biermann Sylvia (Hg.), Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne, Leipzig: Meine Verlag 2008, S. 17-32.

Griesebner Andrea, Tschannett Georg, Begriffe und Namen » Einstieg » Projekt, in: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0, 2024, URL: http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=911 [Abruf: 15.01.2024].

Harrer-Lucienfeld Paul, Wien, seine Häuser, Menschen und Kultur, Wien 1955.

Hausmaninger Herbert, Walter Selb, Römisches Privatrecht, Wien: Böhlau Verlag 2001.

Kohl Gerald, Reiter-Zatloukal Ilse (Hg.), RichterInnen in Geschichte, Gegenwart und Zukunft. Auswahl, Ausbildung, Fortbildung und Berufslaufbahn. Wien: Verlag Österreich 2014.

Kübl Friedrich, Geschichte der österreichischen Advokatur (= Schriftenreihe des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages 3). Wien: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag 1981.

Landau Peter, Die Testierfreiheit in der Geschichte des Deutschen Rechts im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 114/1 (1997), S. 56–72.

Langer-Ostrawski Gertrude, „folgendes über mein Vermögen anzuordnen“. Bäuerliche Testamente im Erzherzogtum unter der Enns, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1/2011, S. 85-110.

Langer-Ostrawsky Gertrude, Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, in: Langer-Ostrawsky Gertrude, Barth-Scalmani Gunda, Forster Ellinor u. Lanzinger Margareth (Hrsg.), Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich (= L'Homme Archiv 3). Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2010, S. 27–119.

Lanzinger Margareth, Aushandeln von Ehe – Heiratsverträge in europäischen Rechtsräumen. Einleitung, in: Langer-Ostrawsky Gertrude, Barth-Scalmani Gunda, Forster Ellinor u. Lanzinger Margareth (Hrsg.), Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich (= L'Homme Archiv 3). Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2010, S. 11-26.

Lanzinger Margareth, Ehegüter und Balanceakte. Resümee, in: Langer-Ostrawsky Gertrude, Barth-Scalmani Gunda, Forster Ellinor u. Lanzinger Margareth (Hrsg.), Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich (= L'Homme Archiv 3). Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2010.

Maisel Thomas, Die Universität Wien im Zeitalter der konfessionellen Auseinandersetzungen, in: 650 plus – Geschichte der Universität Wien, 2017. URL: <https://geschichte.univie.ac.at/de/themen/die-universitaet-wien-im-zeitalter-der-konfessionellen-auseinandersetzungen> [Abruf: 06.11.2023].

Mommertz Monika, Schattenökonomie der Wissenschaft: Geschlechterordnung und Arbeitssysteme in der Astronomie der Berliner Akademie der Wissenschaften im 18. Jahrhundert, in: Wobbe Theresa (Hg.), Frauen in Akademie und Wissenschaft: Arbeitsorte und Forschungspraktiken 1700-2000 (=Forschungsberichte der Interdisziplinären Arbeitsgruppen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften; 10), Berlin: Akademie der Wissenschaften Verlag 2002, S. 31-63.

Ogonowski Alexander, Oesterreichisches Ehegüterrecht, Leipzig: Duncker & Humblot 1880.

O. A., Beiträge zur Geschichte der Niederösterreichischen Statthalterei. Die Landeschefs und Räte dieser Behörde von 1501 bis 1896, Wien: Selbstverlag der K. K. Niederösterreichischen Statthalterei 1897.

Pammer Michael, Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen (18. Jahrhundert), in: Pauser Josef, Scheutz Martin, Winkelbauer Thomas (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, Köln: Böhlau 2015, S. 495-510.

Posner Paul, Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin: J. J. Heine 1901.

Rauscher Peter, Serles Andrea, Die Wiener Niederleger um 1700. Eine kaufmännische Elite zwischen Handel, Staatsfinanzen und Gewerbe. In: ÖZG Bd. 26 N. 1 (2015), S. 154-182.

Schennach Martin P., Habsburgermonarchie, in: Dedoc Wim (Hg.), Konfliktlösung in der Frühen Neuzeit (=Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa 3), Berlin, Heidelberg: Springer 2021, S. 417-437.

Schmid Menno, Art. Ostfriesland, in: Balz Horst Robert et. Al. [Hgg.], Theologische Realenzyklopädie, Bd. 25, Berlin 1995, S. 539.

Sabean David, Peasant Voices and Bureaucratic Texts : Narrative Structure in Early Modern German Protocols, in: Becker Peter, Clark William (Hg.), Little Tools of Knowledge. Historical Essays on Academic and Bureaucratic Practices, Ann Arbor: The University of Michigan Press, S. 67-93.

Signori Gabriela, Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft. Die Ehe in der mittelalterlichen Lebens- und Vorstellungswelt (= Geschichte und Geschlechter 60), Frankfurt am Main: Campus Verlag 2011.

Span Michael, „Alles getreulich anzuzeigen was zur Verlassenschaft gehört“. Zur ‚Vollständigkeit‘ von Verlassenschaftsinventaren des 18. Jahrhunderts aus dem Tiroler Raum, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 32 (2021), S. 252-273.

Span Michael, Ein Tal mit Büchern? Privater Buchbesitz im Stubaital zwischen 1750 und 1800, in: Tiroler Heimat. Zeitschrift für Regional- und Kulturgeschichte Nord-, Ost- und Südtirols (2016), S. 141-170.

Sulzgruber Werner, Das jüdische Wiener Neustadt. Geschichte und Zeugnisse jüdischen Lebens vom 13. bis ins 20. Jahrhundert. Wien: Mandelbaum Verlag 2010.

Veltjens-Rösch Christin, Universität, in: Dedoc Wim (Hg.), Konfliktlösung in der Frühen Neuzeit (=Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa 3), Berlin, Heidelberg: Springer 2021, S.325-332.

Wrabetz Peter, Österreichs Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart, Wien: Verlag Österreich 2002.